

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 57 (1902)

**Artikel:** Die erste eidgenössische Wehrverfassung : geschichtliche Darstellung der Entstehung und der Schicksale des Defensionals von 1668

**Autor:** Weber, Anton

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-115922>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die erste eidgen. Wehrverfassung.

---

Geschichtliche Darstellung  
der Entstehung und der Schicksale des Defensionals  
von 1668.

Von

A. Weber, alt Landammann in Zug.





Das XVII. Jahrhundert bildet in den Annalen der schweiz. Eidgenossenschaft eine Epoche, die des Erfreulichen gar wenig bietet. Längst hatte sie den Höhepunkt ihrer gefürchteten Machtstellung nach aussen im europäischen Staatenverbande überschritten, seit sie nach der Schlacht bei Marignano und dem Abschlusse des ewigen Friedens mit Frankreich aufgehört hatte, selbständig in die Weltereignisse einzugreifen.

Hinsichtlich der innern politischen Verhältnisse, der Stellung der einzelnen Orte zu einander und zum Ganzen lagen in jenem Jahrhundert die Dinge recht schlimm. Damals hatte die Schweiz — etwa die Stürme zu Ausgang des XVIII. Jahrhunderts ausgenommen — eine der verhängnisvollsten Krisen zu überstehen, die selbst die Integrität des Landes in Frage zu stellen schien. Aber, wenn irgendwann, so hat auch damals die confusio hominum und die providentia Dei sichtbarlich über dem Schweizerlande und Schweizervolke gewaltet.

Griff schon der alte Gegensatz der Städte und Länder, aus dem sich in der Folge derjenige der aristokratischen und demokratischen Regierungsform entwickelte, tief ein in die gegenseitigen Beziehungen der Orte, so wurde durch die Reformation ein weiterer Gegensatz geschaffen, der tiefgehender und verhängnisvoller als der erste wirkte. Die Glaubenstrennung lähmte dauernd das aktive Element der Einheit der Eidgenossenschaft. Der klaffende Riss zwischen den Katholiken und Reformierten wurde durch die jeweilen auftretenden neuen Fragen immer weiter und tiefer. Die politischen und konfessionellen Verhältnisse trennten die Schweiz gleichsam in zwei Lager und riefen eine gegenseitige Erbitterung hervor, die bis zum Bürgerkriege sich steigerte.

Die seit der Reformation unter den Orten eingetretene konfessionelle Spaltung hatte ihre bedenklichste Seite in den

Sonderbündnissen, welche die Orte mit ihren Glaubensgenossen — in- und ausserhalb der Schweiz — abschlossen, mochten auch die beschworenen alten Bünde noch so entschieden dies verbieten. Die Tagsatzungen boten oft nur das widrige Bild eines Kampfes zwischen den Parteigängern der verschiedenen ausländischen Staaten darüber: wem von ihnen um das mehrere Geld die Schweiz zur Ausbeutung für fremde Kriegsdienste u. dergl. überlassen werden solle.

Dadurch geriet unser Vaterland in eine schmähliche Abhängigkeit vom Auslande, was natürlich das ohnehin schwache staatsrechtliche Band, welches die einzelnen Orte als Ganzes zusammenhielt, noch mehr lokern musste. Die Zerfahrenheit war so gross, dass man sich zur Reformationszeit (1527/29) nicht einmal auf eine gemeinsame Formel zur vorgeschriebenen, alle 5 Jahre vorzunehmenden Beschwörung der Bünde einigen konnte. Zum letzten Male erfolgte diese Beschwörung 1520, seither unterblieb sie dann ganz.

Zwischen dem zweiten und dritten Landfrieden hatten die innern Zerwürfnisse eine Gestalt angenommen, die wohl am zutreffendsten als Zustand des bewaffneten Friedens, der jeden Augenblick in offenen Krieg ausbrechen kann, bezeichnet werden kann. Die gemeinsamen Bande wurden immer loser, die alten Bünde kamen nach und nach in Vergessenheit. Die Schweiz teilte sich in zwei Lager. Jedes hielt seine besondern Tagsatzungen; die allgemeinen hörten später eine Zeitlang fast ganz auf, indem nur noch die Abnahme der Jahresrechnungen und Behandlung der Angelegenheiten der gemeinsam verwalteten Herrschaften die Orte zu gemeinschaftlichen Tagungen zusammenführten. „Wenn sich damals die Schweiz nicht völlig auflöste, so lag der Hauptgrund wohl im Gefühle der gegenseitigen Abhängigkeit, indem kein Teil für sich allein an Stelle des Bestehenden etwas Besseres zu setzen wusste.“

„Die Gefahr des 30jährigen Krieges hatte zwar das Gefühl der Zusammengehörigkeit wieder etwas wachgerufen und einige Tagsatzungsbeschlüsse zum Zwecke gemeinsamen Handelns veranlasst, allein die Eintracht dauerte jeweilen nicht länger

als die Gefahr. Tiefgehendes allseitiges Misstrauen herrschte, das genährt war durch eine bis zum eigentlichen Hasse sich steigernde konfessionelle Zerrissenheit und durch die gegenseitige Hoffnung, durch fremde Hilfe den Gegner zu schwächen.“ (H. Weber.)

Dazu kamen noch die Hetzereien des Auslandes, das die Schweiz nie so sehr als abhängiges Land behandelte, als seit dem sie im westphälischen Frieden ein unabhängiges Land geworden war.

In diesen Zeiten staatlichen Jammers und Elendes, wie sie das XVII. Jahrhundert in überreicher Fülle bot und der man sich allseits bewusst war, ohne die Kraft zu besitzen, dem Übel zu steuern, ist u. a. eine Erscheinung bemerkenswert, die zeigt, dass es auch damals patriotisch gesinnte Männer gab, welche, die Situation erkennend, zu einem gemeinsamen letzten Versuche sich aufrafften, um die alte Eidgenossenschaft vor gänzlichem Verfalle zu retten.

Der zürcherische Bürgermeister Waser bemühte sich 1655 darum, die vielgestaltigen alten Bünde in ein allgemeines Hauptinstrument zusammen zu fassen, um mehr einheitliche Übereinstimmung in die öffentlichen Zustände der Eidgenossenschaft zu bringen. Das Beginnen schlug aber fehl. Es war der erste Versuch einer totalen Bundesrevision, das erste Projekt einer schweiz. Bundesverfassung. Der Sempacher- und Pfaffenbrief, ebenso das Stanserverkommnis ordneten zwar einzelne Materien, während über andere die einzelnen Bundesbriefe vielfach von einander abweichende Bestimmungen enthielten, über manche, die erst mit der Zeit nötig geworden, natürlich gar nichts sagen konnten.

Um die Ablehnung des Waser'schen Vorschlages besser verstehen zu können, ist auf eine Erscheinung aufmerksam zu machen, die auf das Fehlschlagen des Versuches bestimmend einwirkte.

Vor der Reformation waren die Ziele der Berner- und Zürcher-Politik vielfach verschiedene, da jedes dieser Orte seine eigenen Interessen zu fördern suchte. Seit aber beide Orte reformiert geworden, bildete die Gemeinsamkeit des neuen

Glaubens das einigende Band, das bewirkte, dass die zwei grössten Orte in konfessionellen oder auch in solchen Dingen, die mit der Religion nur entfernt in Beziehung standen, von da an meist einträchtig vorgingen. Allerdings zur Zeit der Kappelerkriege noch nicht.

Die kleinen und die katholischen Orte erkannten nun im Waser'schen Projekte die Gefahr des Aufgehens der kleinen demokratischen Stände in die Leitung von Bern und Zürich, die ohnehin schon an Volkszahl, materiellen Hülfsquellen und innerer Organisation ihnen weit überlegen waren. Sie hielten deshalb, nachdem ihnen die Tendenz klar geworden, nur um so fester an ihrer kantonalen Selbständigkeit und so wurde aus dem Waser'schen Projekte nichts. Damit war der zeitgemäss, durch die politischen Zustände in und ausser der Schweiz sich aufdrängende Gedanke, die Schweiz durch Errichtung einer einheitlichen, für alle Glieder gleiche Rechte und Pflichten aufstellenden Gesamtbundes zu verjüngen und zu verstärken, für lange Zeit zu Grabe getragen. „Statt Frieden gabs Krieg, statt Milderung der Zerwürfnisse neue Feindschaft, statt Vereinigung auseinandergehender Kräfte neue Bestätigung und Bekräftigung der Sonderbündnisse.“

Aber schon geraume Zeit, ehe das Zusammenschweissen der einzelnen Bundesbriefe zu einer eidgen. Bundesverfassung die Politiker beschäftigte, war — allerdings nur nach einer bestimmten Richtung hin — dies Ziel ins Auge gefasst worden. Es geschah dies durch das Projekt einer eidgen. Wehrverfassung, oder wie man jetzt zu sagen pflegt, einer eidg. Militärorganisation. Dasselbe fand zwar, kaum war es nach endlos langen Beratungen endlich angenommen und in Kraft getreten, seitens der kleinen demokratischen Orte heftige Anfeindung, die dann auch und zwar aus den gleichen Motiven, die der Waser'schen Bundesreform gegenüber vorgebracht wurden, deren Rücktritt von der Übereinkunft zur Folge hatte; gleichwohl fand die getroffene Organisation aber später thatsächliche Anerkennung.

Ehe nun zur Darstellung der bezüglichen Verhandlungen, welche zum Erlass des sog. eidgen. Defensionale führten,

geschritten wird, soll vorher noch erwähnt werden, welche Bewandtnis es mit der Hülfsverpflichtung hatte, welche die einzelnen Orte sich gegenseitig zu leisten pflichtig waren und wie sie dieser Aufgabe nachkamen.

Bekanntlich sind die politischen Ziele, welche mit den ersten Bünden angestrebt wurden, in denselben nicht ausdrücklich angegeben, wohl aber in den späteren, hier aber dann verschieden namhaft gemacht. Aber das hauptsächlichste Ziel bleibt stets dasselbe: gegenseitige Verpflichtung zur Hülfe mit Gut und Blut gegen alle ungerechten Angriffe von innen und aussen. Damit die Hülfe gerne geleistet werde, muss die Störung des Friedens unter den Orten vermieden und darf unter keinen Umständen offene Fehde unter denselben geduldet werden. Sobald Zerwürfnisse vorhanden sind, verbieten die Bundesbriefe jede Selbsthülfe und sollen erstere in Minne oder zu Recht entschieden werden.

Die Hülfe hatte ein Ort zu leisten, wenn ein anderes die Mahnung hiefür erliess; erfolgte bloss die „Bitte“ zur Hülfe, so hatte letztere keinen rechtlich verbindlichen Charakter; sollte letzterer eintreten, musste die Bitte in Mahnung umgestaltet werden.

Bei eigentlichen Kriegszügen und Belagerungen genügte auch die Mahnung auf Eiden nicht, sondern es gehörte dazu noch eine vorgängige gemeinsame Beratung: wie die Hülfe geleistet werden soll und wie die Sache einen „wysen Fürgang haben mag oder wie die Hülf nach Gelegenheit der Sach syn soll.“ (So wollte es auch das Waser'sche Projekt.)

Bei derartigen Beratungen entschied aber nicht die Mehrheit der Stimmen; von einem solchen Mehrheitsbeschluss weiss weder der Zürcher- noch der Berner-Bund. Jeder Ort hatte zwar die Pflicht, seinen Bundesgenossen zu Hülfe zu eilen, aber über das Wie entschied der Ort selbst, sofern keine Verständigung mit andern Orten erfolgte.

Über den Umfang der zu leistenden Hülfe enthalten die alten Bünde und auch der Sempacherbrief nichts. Im Waser'schen Projekte war hierüber nur das angeführt, was oben zitiert wurde.

Allgemein verbindliche Vorschriften bestanden keine. Jeder Ort organisierte sein Kriegswesen vollständig souverän. Im Falle der Mahnung war es den einzelnen Kantonen überlassen, die Grösse der Kontingente zu bestimmen. Meist geschah das zwar durch freiwillige Verständigung, wobei das Bedürfnis und die Stärke der Wehrkraft des betreffenden Kantons massgebend war. Grundlage zur Verteilung der aufzubietenden Mannschaft bildete gewöhnlich die Zahl der Feuerstätten (Haushaltungen). Dabei galt der Grundsatz der Selbstbewaffnung und richtete sich die persönliche Ausrüstung nach der Grösse des Vermögens des Einzelnen. Ein gewisses Mass von Ausrüstung, die der einzelne Mann zu halten hatte, wurde in früheren Zeiten entweder auf die Grundstücke<sup>1)</sup> oder auf das mobile Vermögen angewiesen. Auch die Verproviantierung im Felde war Sache der Mannschaft.<sup>2)</sup>

Wie die ganze Organisation des Kriegswesens, Aufbringung und Verwendung der Kriegsmittel den Orten überlassen blieb, so fehlte auch eine einheitliche Kriegsführung. Erst im Felde bestimmte der aus sämtlichen Hauptleuten bestehende und — auf Zürichs Verwendung seit Anfang des XV. Jahrh. — auch entscheidende Kriegsrat den Gang der Operationen. Aber bei Aktionen fehlte die einheitliche Leitung.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> So war beispielsweise in Walchwil der Harnisch des Wehrpflichtigen auf die eigenen Güter desselben gelegt und erklärten die Hofleute von Walchwil 1348, mit Zustimmung der Stadt Zug, die Ausrüstung selbst als liegendes Gut, das unzertrennlich zum betreffenden Heimwesen gehört (Gfd. I, 317); auf demselben haftete sonach die Servitut, dass stets auf dem betreffenden Hofe eine Kriegsausrüstung zum Gebrauche vorrätig sein müsse.

<sup>2)</sup> Schon im XIV. Jahrhundert kam die Sitte auf, dass den Ausgezogenen von den zu Hause Gebliebenen Unterstützung gewährt wurde. Dies lag Zünften, Gesellschaften, Herrschaften oder Gemeinden ob, woraus dann später das sog. „Reisegeld“ und aus diesem dann der Sold entstand, den schliesslich der betr. Kanton, jetzt der Bund, verabfolgte.

<sup>3)</sup> Wenn z. B. in den Mailänderkriegen die Hauptleute einen obersten Befehlshaber ernannten, so fehlte ihm die nötige Macht zu voller Autorität. (Elgger, Kriegswesen und Kriegskunst der schweiz. Eidgenossenschaft, 194.)

Alle diese Mängel waren um so fühlbarer, je mehr die Kriegsführung sich änderte, Bewaffnung und Gefechtsmethode verbessert wurden. Erst die Gefahr des 30jährigen Krieges, besonders die Befürchtung, bei ungenügendem Widerstande den Schweizerboden zum Kriegschauplatz hergeben zu müssen, brachte den Gedanken einer einheitlichen Militärorganisation neuerdings — diesmal notgedrungen — zu ernsthafterer Erwägung und dann auch zur Verwirklichung.

Die ersten Bestrebungen, die hierauf gerichtet waren, datieren aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Auf dem Tage der vier reformierten Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in Aarau — 22. Sept. 1572 — kam die Hülfeleistung der reformierten Orte unter sich zur Sprache. Die Tagung war von Basel aus angeordnet worden und zwar ausgesprochenermassen unter Bezugnahme auf die kurz vorher in Paris erfolgte Ermordung des Admirals Coligni und der reformierten Adeligen. Das Ereignis ist unter dem Namen Pariser-Bluthochzeit bekannt. Da ernste Besorgnisse gehegt wurden, es möchte die Verfolgung der Reformierten nicht auf Frankreich beschränkt, sondern sich auch auf andere Stände und Anhänger des evangelischen Glaubens erstrecken und „zur Vollziehung des tridentinischen Konziliums geschritten werden,“ trafen die Abgeordneten der vier Städte, sofern die protestantischen Orte und Städte von den Katholiken angegriffen werden sollten, zur „Beschützung des gemeinen Vaterlandes und der evangelischen Religion“ eine Reihe Anordnungen zur gegenseitigen Hülfeleistung. Die auf dem Tage in Aarau gefassten Beschlüsse fanden völlige Zustimmung seitens der protestantischen Städte St. Gallen, Biel und Neuenstadt, denen sie Zürich auftragsgemäß mitgeteilt hatte.

Längere Zeit waren es von da an einzige die reformierten Stände, welche den Gegenstand auf ihren Separat-Tagleistungen besprachen. Am 25. Juni 1623 wird zum ersten Male der Sache mit dem Worte: „gemeineevangelisches Defensionswerk“ gedacht. Die Angelegenheit kam dann auch auf den Tagungen, welche die katholischen Orte für sich hielten;

desgleichen auch auf den gemeineidgenössischen Tagsatzungen zur Sprache.

Vor dem Eintreten auf den Gang diesfälliger Beratungen, mag angezeigt sein, die Sachlage in folgende Sätze zusammenzufassen:

Bis zum Ausbruche des 30jährigen Krieges war das bundesmässige Defensionswesen nicht über die allerersten Anfänge seiner Ausbildung hinausgekommen.

Es waren vornehmlich die an den Grenzen der Schweiz liegenden protestantischen Städte Basel und Schaffhausen, welche immer und immer darauf drangen, gemeinsame Verteidigungsmassnahmen gegen das Ausland ins Werk zu setzen. Die Gründe waren sehr naheliegend. Beide Städte waren wegen ihrer Lage ausserordentlich exponierte Punkte: einerseits gegen das vom 30jährigen Kriege so entsetzlich heimgesuchte Deutschland, anderseits Basel überdies auch gegen Frankreich, das damals frühere Reserven, die es sich gegen die Schweiz auf erlegte, abzuwerfen sich anschickte.

Die genannten vier reformierten Städte kamen schliesslich zur Überzeugung, dass im Grunde die reformierten Stände doch nur ein Halbes seien, das nur im Zusammenstehen mit den katholischen Miteidgenossen seine entsprechende Ergänzung finde — eine Überzeugung, die in gleicher Weise auch im kathol. Lager geteilt wurde.

Die Erwägung der Zusammengehörigkeit aller Bundesglieder — trotz Verschiedenheit in konstitutioneller und konfessioneller Beziehung — war auch in den Tagen der Zersplitterung und schlimmen gegenseitigen Misstrauens nicht völlig erloschen, sondern machte sich je und je geltend.

Dass schliesslich eine Vereinbarung zu Stande kam, daran trug nicht bloss das Gefühl der Zusammengehörigkeit, sondern ein weiterer Faktor bei und zwar wesentlich: die liebe Not. Als längere Zeit zu befürchten war, ein Teil des 30jährigen Krieges möchte auch noch auf Schweizerboden sich abspielen, damals, als Frankreich die Schranken völlig durchbrach, durch welche die Eidgenossenschaft bisher vor der unmittelbaren

Berührung des Kriegsschauplatzes in den europäischen Kämpfen sich geschützt erachtete, in dieser Notlage besinnen sich die Eidgenossen auf ihr besseres Selbst, darauf, dass sie auf einander angewiesen seien und einander beizustehen haben in Stunden der gemeinsamen von aussen drohenden Gefahr, dass sie — in Festhaltung des Gedankens: jeden auswärtigen Angriff auf ein Bundesglied als einen solchen ansehen zu wollen, der dem Ganzen gelte — Vorschriften vereinbarten, welche den Schutz des ganzen Vaterlandes zum Zwecke hatten.

Waren es sonach die Gefahren des 30jährigen Krieges, besonders die Furcht, bei ungenügendem Widerstande den Schweizerboden zum Kriegsschauplatz hergeben zu müssen, welche den Gedanken einer einheitlichen Wehrverfassung zur Reife und die Erkenntnis brachte, die bewaffnete Neutralität entspreche den Interessen der Schweiz am besten, wie eine solche übrigens schon in den Bündnissen mit andern europäischen Staaten vorgesehen war, so war es trotzdem schwer, die Orte zu einer einheitlichen Wehrverfassung zu bringen. Der Riss zwischen Protestanten und Katholiken war nicht bloss fortdauernd, sondern er wurde noch grösser. Die offenen Sympathien für die eine oder andere der kriegführenden Parteien in Deutschland konnte natürlich nicht geeignet sein, die reformierten und katholischen Orte einander näher zu bringen.

Die nachfolgenden, den Abschieden enthobenen Angaben werden die Richtigkeit vorstehender Sätze darthun.

An der Tagung der vier reformierten Städte vom 22. und 23. März 1629 wurde, da die „Gefahr alleräusserst auf dem Halse liege,“ die gegenseitige Hülfeleistung abermals beraten und übernahmen es Zürich und Bern, die bereits im Sept. 1623 sich gegenseitige Hülfe zugesichert hatten, ein Projekt auszuarbeiten. Der bernische Oberst J. L. von Erlach von Castellen erhielt einen bezüglichen Auftrag. Er legte dem Entwurfe eines unter den Städten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Biel und Genf abzuschliessenden Defensional-Vertrages einerseits das System von Soldtruppen und anderseits dasjenige kontingentweiser Steuern zu Grunde.

Die Truppen, 10—12000 Mann zu Fuss und 1500 zu Pferd, sollten in der Schweiz, im Notfalle auch im Auslande geworben werden. Das Fussvolk sollte aus den Landbewohnern genommen werden, da die Bauersame stark, der schweren Arbeit ohnehin und der Kriegsarbeit besser gewohnt sei. Das Heer sollte von einem General kommandiert werden. Die Kosten sollten aufgebracht werden durch eine kontingentweise auf die einzelnen Kontrahenten zu verlegende Steuer.

Der Entwurf fand verschiedene Anfechtungen, besonders war es Basel, das denselben bekämpfte. Der Gedanke der Schaffung eines stehenden, angeworbenen Heeres, das sogar durch Ausländer rekrutiert werden könne, fand wenig Anklang. Als es dann gar an die Zuteilung der Kosten an die einzelnen sieben Städte ging, zeigte sich erst recht, dass von einer Einigung auf das Projekt keine Rede sein könne. Der Erlach'sche Entwurf blieb dann ruhen, nicht aber der Gedanke, der ihm zu Grunde lag, indem derselbe auf reformierter wie katholischer Seite nicht aus den Augen gelassen wurde.

Am 12. und 13. März 1629 tagten Abgeordnete der reformierten Städte in Zürich zum Zwecke, das Defensionswesen zur Ausführung zu bringen. Das von Zürich und Bern vorgelegte Projekt — es wird darunter der Erlach'sche Entwurf gemeint sein — erregte namentlich Bedenken nach einer Seite hin: es wurde ihm entgegengehalten, durch das unter den reformierten Städten abzuschliessende Defensionswerk würde eine Trennung der Eidgenossenschaft bewirkt. Eine solche habe bisher nicht bestanden und erst letztes Jahr hätten alle Orte ausdrücklich erklärt, für das ganze Vaterland einzustehen und selbes zu schirmen. Diese Einwendung wurde als nicht zutreffend bekämpft, weil das Defensionswerk die Wohlfahrt der ganzen Eidgenossenschaft und allerdings die der evangelischen Orte im besondern bezwecke, was kein Grund sei, von Trennung zu reden. Durch den Bund von 1586 (goldener oder borromäischer Bund) hätten gerade die Katholischen Anlass zum Defensionswerk gegeben. Da viel fremdes Kriegsvolk an der Grenze liege, werde es den evangelischen Ständen niemand verargen, wenn sie sich vorsehen.

Die Abgeordneten kamen schliesslich aber doch dahin überein, das Vorhaben zuerst noch den katholischen Orten mitzuteilen, sie zur Teilnahme einzuladen, jedenfalls ohne deren Vorwissen nichts zu beschliessen. Basel sprach sich gegen ein allgemeines Defensionswerk aus und zwar wegen der kathol. Orte. Die übrigen Abgeordneten kamen in der Hoffnung, Basel werde jedenfalls dabei sein, dahin überein, auf den 22. März eine allgemeine Tagsatzung nach Aarau auszuschreiben und zwar zur Beratung über den aufzustellenden eidgen. Kriegsrat, gegenseitige Korrespondenz, die Kriegskosten, Kontributionen, Bildung der Armee, Wahl der Offiziere und des Generals.

Die Tagung fand aber nicht statt; dagegen kam die Angelegenheit zur Sprache auf der allgemeinen Tagsatzung, die am 29. Mai 1629 in Baden stattfand, dann wieder in der Session, die vom 4.—18. Juni gl. J. ebenda abgehalten wurde. Am erstgenannten Tage wurde ein von einem Ausschusse entworfenes Projekt betr. Hülfeleistung bei Angriffen von aussen vorgelegt und an der folgenden Tagung hierüber beraten, aber kein Beschluss gefasst.

Der Abscheid der allgemeinen Tagsatzung in Baden vom 1.—17. Juli 1629 berichtet betreff der dort von allen Boten behandelten Angelegenheit: die Sache sei für einstweilen eingestellt und solle es bei den früheren Erklärungen verbleiben, also nämlich, dass jedes Ort sich in guter Bereitschaft zu halten, mit Vorrat an Munition und Proviant sich zu versehen habe, auch solle das Volk in den Waffen geübt werden, damit falls das eine oder andere Ort an seinen Freiheiten, Rechten, Landen oder Leuten widerrechtlich angegriffen werden sollte, man ihm ohne Verzug zu Hülfe kommen und einander vor unbilliger Gewalt schützen könne. Diese Erklärung habe jedes Ort nochmal „rund und eidgenössisch“ wiederholt. Inzwischen solle an den Grenzen fleissig Wache gehalten und über alles Verdächtige dem nächsten zu Handen der übrigen Orte sofort berichtet werden, damit man auf alle Fälle gefasst sei.

Auch die kathol. Orte berieten mehrfach auf ihren separaten Tagen betreff gemeinsamer Anordnungen zur Be-

schirmung der Schweizergrenzen, soferne fremde Truppen selbe überschreiten und in die Orte eindringen wollten. So am 14. und 15. September 1631 und 12. und 13., dann wieder am 21. und 22. Juli 1632 in Luzern, das eingeladen wurde, falls von Graubünden ein Hülfgesuch gestellt oder das schwedische Heer der Schweiz sich nähern sollte, sofort die kathol. Stände zu einer Konferenz einzuberufen. Luzerns Abgeordnete erhielten auch den Auftrag, Vorschläge vorzubereiten, wie sich die kath. Orte bei einem plötzlichen Überfall zu verteidigen haben.

Die Stellung der letztern wird durch die Konferenzverhandlungen in Luzern vom 21. und 22. Juli 1632, an denen auch die verbündeten kathol. Landesteile (Abt von St. Gallen, der graue Bund, Wallis und der Bischof von Basel) Teil nahmen, recht deutlich. Da die Absichten der Schweden ungewiss, erachten die kathol. Orte ein allgemeines Defensionswerk als nötig. Dasselbe könnte auch ohne Schwierigkeit zu Stande kommen, wenn die kathol. Orte sich auf Zürich verlassen könnten, dass selbes sich eher zu den kathol. Orten als zu „fremder Freundschaft“ hinneigen würde. Da man aber darüber im Zweifel sei, beschloss die Konferenz, Zürich mitzuteilen, es seien die kathol. Orte entschlossen, zur Sicherung ihres Landes und ihrer Pässe sofort etliche Befehlshaber ins Thurgau zu senden, um dort, möglichst ohne Aufsehen zu erregen, das Erforderliche anzuordnen. Von Zürich werde eine kategorische Erklärung darüber verlangt, ob es gesonnen sei, mit den kathol. Orten die gemeinsamen Vogteien vor einem Einfall feindlicher Kriegsvölker schützen zu helfen und ob Zürich auch gewillt sei, fremden Truppen den Durchzug durch sein Gebiet zu verwehren.

Ersehen die kathol. Orte aus der Antwort, dass Zürich entschlossen sei, es diesfalls mannlich und treulich mit den kathol. Orten zu halten und selbe schirmen helfen wolle, so werden letztere sich leicht über ein Defensionswerk mit den reformierten Orten vergleichen können. Fällt aber, so fährt der Abschied fort, die Antwort nicht klar und kategorisch aus, wie dies Zürich bisher gethan, so erachten die kathol. Orte

für angezeigt, die Angelegenheit mit grösserem Nachdruck an die Hand zu nehmen, weil Zürich nicht länger würde säumen, seinem „bösen“ Willen die That folgen zu lassen, um den Schweden gebahnten Weg in die kathol. Lande zu öffnen. Als dann würde man nach dem Beispiel der Vorväter nach den gefährdeten Orten aufbrechen, getreulich und unerschrocken zu einander halten und die Pässe verwahren. Würde Zürich die kathol. Orte an verschiedenen Orten angreifen, so würden diese beraten, wie die Mannschaft auf die verschiedenen Punkte zu verteilen sei.

Die Haltung Zürichs war für die kathol. Orte keine befriedigende, schon im Hinblicke auf die von den acht alten Orten gemeinsam verwaltete Vogtei Thurgau nicht, da selbe als Grenzgebiet gegen das durch den 30jährigen Krieg schwer heimgesuchte Deutschland zuerst der Gefahr ausgesetzt war, von den kriegführenden Parteien besetzt zu werden; dann missfiel Zürichs zweideutige Haltung aus dem Grunde, weil die kathol. Orte — wahrscheinlich nicht ohne Grund — vermuteten, es habe das protestantische Zürich insgeheim die Absicht, anlässlich der Kriegswirren und mit Hilfe des protestantischen Auslandes seinen politischen Einfluss auf Kosten der kathol. Orte zu vermehren und staatsrechtlich das entschiedene Übergewicht der Stände Zürich und Bern so zu gestalten, wie dies dann später durch den Aarauer Frieden von 1712 auch erreicht wurde.

Die kathol. Orte hegten sogar die Befürchtung, Zürich habe von sich aus den Schweden den Übertritt auf Schweizergebiet gestattet, was Zürich in Abrede stellte, und es würde ferner den Schweden den Durchzug durch zürcherisches Gebiet gestatten, damit diese direkt die kathol. Orte überfallen können.

Von daher die oberwähnte kategorische Anfrage an Zürich, die dasselbe aber in klarer, unzweideutiger Weise nicht beantwortete, wohl aber anlässlich der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 14.—29. Sept. 1633 in einer Weise sich äusserte, die deutlich den tiefgehenden Riss, der sich zwischen den beiden Glaubensparteien seit langem gebildet hatte, erkennen liess.

Zürich erklärte da, vom Einbruch der Schweden beim damals zum zürcherischen Gebiete gehörenden Städtchen Stein am Rh. nichts gewusst zu haben, ansonst es mit allen Mitteln denselben würde zu verhüten gesucht haben; dass Zürich aber in redlichem Wohlmeinen mit der Eidgenossenschaft nur dafür sei, den schwedischen Feldmarschall auf gütlichem Wege zum Verlassen des Schweizergebietes zu bewegen. Dazu, dass Schweden gegenüber gewaltsam vorgegangen werde, müsse sich Zürichs Abordnung aussprechen.

Während Bern und die andern reformierten Stände auf Fortsetzung der Verhandlungen über das Defensionale drangen, was seitens der kathol. Abgeordneten durch wiederholten Hinweis, dass diesfalls nur ein einheitliches Vorgehen erspriesslich sein könne, Unterstützung fand, machte Zürich verschiedene Ausflüchte geltend; so verlangte es zu wissen, ob die von den kathol. Orten in den Thurgau zum Schutze der Grenzen entsandten Truppen bloss defensiv oder auch offensiv auftreten und wie man sich verhalten wolle, wenn die schwedisch-kaiserlichen Soldaten ins Land kommen würden.

In der Antwort wiesen die kathol. Orte vorerst darauf hin, wie dringend nötig ein einheitlicher Beschluss zur Sicherung des Schweizergebietes vor fremden Kriegsscharen sei, damit man die Schweden entweder mit Güte oder mit Gewalt zum Land hinaus bringe. Dadurch würden auch die spanisch-kaiserlichen Truppen ferngehalten. Die kathol. Orte seien dafür, dass keine fremden Kriegsmächte die Schweizergrenzen überschreiten.

Zürichs Haltung verunmöglichte eine Verständigung. „Da jeder Teil bei seinem Befehl (Instruktion) verbleibt und man sich nicht vergleichen kann, so wird der ganze Verlauf in den Abschied genommen.“ Die Anregung der durch einen kriegerischen Einfall zunächst gefährdeten Städte Basel und Schaffhausen: zum Zwecke der Hebung des gegenseitigen Misstrauens eine allgemeine Tagsatzung zu veranstalten, fand bei den kath. Orten deswegen nicht zustimmende Aufnahme, weil diese dafür hielten, es sollten die reformierten Orte mehr durch die That

beweisen, dass es ihnen ernst sei, Ruhe und gegenseitiges Vertrauen herzustellen. Von erspriesslichen Verhandlungen glaubten sich die Katholiken auf einem gemeinsamen Tage nichts versprechen zu dürfen (9. Dez. 1633), wobei — es ist dies bezeichnend für das Misstrauen, das sich gegenseitig tief eingefressen hatte — auch nicht unterlassen wurde, den guten Willen der anregenden Stände durch die Andeutung zu bezweifeln, es hätten Basel und Schaffhausen wohl mehr den bekannten Fall Kesselring,<sup>1)</sup> als eine allgemeine Wehrverfassung im Auge. Es war das eine Unterschiebung, die schon deswegen nicht zutreffend sein konnte, als es gerade diese beiden Orte waren, die ihrer exponierten Lage wegen immer und immer im naheliegendsten eigenen Interesse darauf drangen, dass zum Schutze gegen eine Invasion von aussen allgemein verbindliche Defensiv-Anordnungen zu treffen seien. Daneben mögen Basel und Schaffhausen freilich auch daran gedacht haben, die Kesselring'sche Angelegenheit anlässlich im Sinne der evangelischen Orte zur Sprache zu bringen.

Bis zu welchem Grade die Erbitterung gestiegen war, beweist die von Zürich an der evangelischen Separatkonferenz vom 2.—4. August 1634 gemachte förmliche Anregung: den vier katholischen Orten den Bund aufzukünden. Diesem Vor-

<sup>1)</sup> Die kathol. Orte erhoben gegen Zürich die Anschuldigung, es weigere sich mit bewaffneter Hand gegen General Horn aufzutreten, der sich den Durchpass bei Stein und durch den Thurgau erzwungen hatte, um Konstanz belagern zu können, während seitens ersterer Verletzungen des Schweizergebietes durch Österreicher nicht eben streng geahndet wurde. Bekanntlich zogen damals aus den kathol. Orten 3000 Mann in die Lande des Abtes von St. Gallen, um sie vor den Schweden zu schützen.

Kilian Kesselring, Bürger von Zürich, war das Haupt der thurgauischen Volkswehr und stand im Verdachte, die Sammlung des thurgauischen Landsturmes nach heimlichem Auftrag verhindert zu haben. Er wurde gefänglich nach Schwyz geführt und dort 70 Wochen in Haft gehalten. Nur mit Mühe gelang es Zürich, Kesselring freizubekommen. Kesselring musste die Freilassung mit 14,000 Gulden bezahlen.

schlage, der natürlich eine totale Trennung der Eidgenossenschaft in einen katholischen und reformierten Teil zur notwendigen Folge gehabt hätte, widersetzen sich Bern und die andern reformierten Orte, die vermeinten, es sollen die „unparteiischen Orte“ auf die katholischen in vermittelndem Sinne einwirken; da auch seitens der reformierten Orte auf eine Verständigung für das Defensionalwesen nicht zu hoffen sei, kamen Zürich und Bern überein, von sich aus 4—5000 Mann anzuwerben, um selbe zum Schutze der Grenze verwenden zu können.

Etwas später (1.—21. Sept. 1634) kamen mit den genannten zwei Orten auch Basel und Schaffhausen überein, gemeinsam 1200 Mann Truppen, wovon jeder Kanton die ihm zugeschiedene Mannschaft auch besolden solle, zum Schutze der Grenzen anzuwerben. Die Vereinbarung blieb aber auf sich beruhen, was die bedrohten Grenzstädte immer dringender zur Mahnung auf Erlass von Hülfsanordnungen veranlasste. Betreff des Defensionals nehme man die Sache in den Abschied: so lautet oft und oft die Antwort, welche die Tagboten gaben und jeweilen als etwelchen Trost beifügten, falls einem Orte etwas zustosse, werde man gerüstet sein.

So schleppte sich die Angelegenheit noch lange Jahre hin, ohne zu einem Ziele zu kommen. Auf der allgemeinen Tagsatzung, die vom 1.—14. Juli 1640 in Baden tagte, wurde ein von einem aus Vertretern von sechs Orten bearbeiteter Entwurf, betreffend gemeinsame Grenzbewachung, vorgelegt, von den reformierten Ständen unmittelbar nachher lange darüber beraten; aber bestimmte Beschlüsse wurden nicht gefasst. Die katholischen Orte erkannten im Dezember jenes Jahres, falls eine Defensions-Verfassung nötig sei, so könne das nur unter Beziehung aller Stände erfolgen.

Aber erst dann, als den Eidgenossen das Wasser in den Mund lief, damals, als an zwei Seiten — hart an den Schweizergrenzen — Truppen lagerten, um den unseligen Krieg, der Deutschland während 30 Jahren so unsäglich verwüstete, weiter zu führen, da erinnerte man sich allzeitig des Bundeszweckes:

Angriffen von aussen in gemeinsam anzuordnender Abwehr zu begegnen und den Schweizerboden als neutrales Gebiet, das von auswärtigen Mächten für kriegerische Zwecke nicht betreten werden dürfe, zu bewahren.

Als im Januar 1647 der schwedische General Wrangel Bregenz besetzt hatte, auch zwei andere Städte am Bodensee, nämlich Lindau und Konstanz, ernstlich bedrohte, während gleichzeitig ein französisches Heer unter Turenne sich der Schweiz näherte, da kam eine Einigung zu Stande.

Die Kantone Zürich, Luzern, Uri und Schwyz trafen auf einer Konferenz am 8. Januar 1647 die Verabredung, jeder der acht alten und der verbündeten Orte solle auf 16. gl. M. Abgeordnete zu einem gemeinsamen Kriegsrat nach dem st. gallischen Städtchen Wyl entsenden, damit Massnahmen verabredet und ausgeführt werden, um dem Eindringen fremder Truppen in die Schweiz vorzubeugen. Nächste Veranlassung hiezu bot Zürich, das in eigener Abordnung bei Luzern von den bedrohlichen Vorgängen an den Grenzen Mitteilung gemacht hatte, worauf die katholischen Orte in vertraulicher Mission den Regenten in Zürich zustimmend rückantworten liessen, dann die Einladungen nach Wyl ergingen und der Kriegsrat daselbst vom 17.—31. Januar die Anordnungen feststellte, denen jedes Ort zum Schutz der Grenze — um diese handelte es sich damals ausschliesslich — sich zu unterziehen habe.

Diese Vereinbarungen sind unter dem Namen *Defensionale von Wyl* bekannt. Wesentlich wurde darin die Aufstellung eines allgemeinen Kriegsrates vorgesehen, dann Anordnungen zur Besetzung der Grenzen gegen Deutschland hin (im Thurgau und Rheinthale). Jedes Ort, auch jedes zugewandte, hatte unverzüglich 50 Mann ins Thurgau zu entsenden, von den acht alten Orten zudem jedes derselben noch 200 Mann ins Rheintal. Ferners wurde vereinbart, es sollen im Ganzen 12,000 Mann und 50 „Feldstücke“ als erster Auszug in den einzelnen Orten bereit sein. Die Treffnisse hieran — das unpopuläre System geworbener Söldner ist fallen gelassen und dasjenige der kantonalen Kontingente zur Grundlage genommen

— werden angemessen auf die 13 alten Kantone und die zugewandten Orte (Abt und Stadt St. Gallen, Biel, Lauis, Luggaris, Mendris, Rheinthal, Freie Ämter und Sargans) verteilt. Jeder Ort soll noch zweimal so viel Mannschaft für den zweiten Auszug in Bereitschaft halten. An Wallis und Graubünden wurden Hülfs gesuche gerichtet.

Aber schon an den kathol. Konferenzen vom 23. und 31. Januar und 1. Februar 1647 macht sich der alte Gegensatz zwischen Katholiken und Reformierten wiederum bemerkbar. Es wird da nämlich bemerkt, wenn die Orte von der „andern Religion“ nicht mithelfen wollten, die Posten an den Grenzen, an denen so viel gelegen, zu erhalten, würden die kathol. Orte und ihre kathol. Verbündeten dies demonstrativ allein besorgen; immerhin solle das Defensionale durch- und zu Ende geführt werden. Es geht das ohne Zweifel gegen Zürich, das diesfalls seine eigenen politischen Ziele stets im Auge behielt und insgeheim förderte. An der allgemeinen Tagleistung vom 20. Februar bis 2. März 1647 wurden nähere Ausführungen der Wyler Beschlüsse, die seitens aller Stände angenommen worden waren, getroffen, namentlich darüber, welche Orte gemeinsam die Feldobersten zu wählen haben.

Von da ab hatte die Tagsatzung während 13 Jahren sich mit der Sache nicht mehr zu befassen. Am 12. März 1664 wurde auf dem Tage zu Baden das Beitragsverhältnis der einzelnen Orte an Mannschaft revidiert und anlässlich auch die Bestimmung von 1647 betreff Bereithaltung für den zweiten Auszug dahin festgestellt, dass das Kontingent nicht zwei, sondern nur ein Mal so stark, als das erste Aufgebot sein solle.

Die zu Wyl getroffenen und unterm 18. März bis 29. April 1647 definitiv von den Orten angenommenen Vereinbarungen hatten zwar im Auge, nur der damaligen Kriegsgefahr gegenüber vorzusorgen. Diese Gefahr war mit dem Friedenschluss von 1648 beseitigt. Gleichwohl darf der Abschied von Wyl als erste eidg. Wehrverfassung gelten: es haben ihn auch später die Orte noch als bindend betrachtet. So stellte die

Tagsatzung auf Hilferuf Basels und Solothurns gegen brandenburgische Heerhaufen in gemeinsamen Kosten aus den übrigen 11 Orten und aus St. Gallen 500 wohl ausgerüstete, freiwillig geworbene Soldaten den bedrängten Orten zur Verfügung. Dies geschah unter Hinweis auf den Wyler Abschied und mit der Erklärung, dass nötigenfalls auch andern Orten ähnlich soll Hilfe zu Teil werden.

Die Eroberungskriege Ludwig XIV. veranlassten die Schweizer, neuerdings in Sachen des Wehrwesens gemeinsam vorzugehen. Als im Januar 1668 französische Truppen, darunter auch in französischen Diensten stehende Schweizersöldner, ganz unerwartet die bisher dem Könige von Spanien gehörende, an die Schweiz grenzende Freigrafschaft Burgund besetzten und als erobertes Land behandelten, dachten die Eidgenossen ernstlicher als je daran, ihre Grenzen zu schützen. An der allgemeinen Tagsatzung v. 19. Februar 1668 zu Baden erinnerten sich die Tagboten im Hinblicke auf die vom westlichen Grenznachbar drohende Gefahr der Vereinbarung von Wyl und beauftragten dann einen Ausschuss, die Anordnungen von 1647 und 1664 in revidierter Fassung vorzulegen. Nachdem die Freigrafschaft verloren gegangen, d. h. von Frankreich erobert sei, habe die Eidgenossenschaft dafür zu sorgen, dass die Grenzorte, nämlich Konstanz, die Waldstädte am Rheine (Waldshut, Säkingen, Laufenburg und Rheinfelden), Genf und die Waadt wohl besorgt und verteidigt werden.

Nicht nur entledigte sich der Ausschuss seines Auftrages prompt, auch die Tagsatzung selbst fasste rasch definitive Entschliessungen. Kaum waren seit Auftragerteilung vier Wochen verflossen, als die Vorlage des erstern an der Tagsatzung, an der die 13 alten und die zugewandten Orte teilnahmen, beraten und das Eidgenössische Defensionale (auch etwa eidg. Schirmwerk geheissen) und damit die thatsächlich erste eidg. Militärorganisation erlassen wurde. (E. Abschiede VI. 1675 ff.) Vom 18. März 1668 — dem Tage des Erlasses des Defensionals — bis zum 2. Mai 1674 erhielt dasselbe eine Reihe von Zusätzen

und Erläuterungen. Grundlage des Hauptinstrumentes bildete der Wyler Abschied. Folgendes sind die wesentlichen Punkte:

1. Als wirksamstes Mittel gegen Angriffe des Auslandes wird, nebst der Anrufung göttlichen Beistandes, die vaterländische Einigkeit erkannt. Darum soll jedes Ort die andern Orte in ihrem freien Stande, bei ihren Landen und Leuten, Freiheiten und Rechten wider jedermann getreulich schützen, schirmen ohne allen Vorbehalt.

2. In den 13 alten und den zugewandten Orten soll die Mannschaft mit Wehr und Waffen, „Kraut und Loth“, (der damalige Name für Pulver, Kugeln und Lunte) so versehen werden, dass im Notfalle jeder zum Schirm des Vaterlandes sofort seine Pflicht erfüllen könne.

3. Jedes Ort hatte einen dreifachen Auszug an Mannschaft bereit zu halten, um auf erste Mahnung dem notleidenden Orte zuzuziehen und zwar, je nach Bedarf, nur mit dem 1., oder dem 2. oder gar 3. Auszuge.

4. Der erste Auszug wurde folgendermassen verteilt:

13 alte Orte:

Zürich	stellte	1400	Mann	und	1	Stück	von	6	Pfund
Bern	"	2000	"	"	1	"	"	"	"
Luzern	"	1200	"	"	1	"	"	"	"
Uri	"	400	"	"	1	Feldstück			
Schwyz	"	600	"	"	1	"			
Unterwalden	"	400	"	"	1	"			
Glarus	"	400	"	"	1	"			
Zug	"	400	"	"	1	"			
Freiburg	"	800	"	"	1	Stück	von	6	Pfund
Solothurn	"	600	"	"	1	"	"	"	"
Basel	"	400	"	"	1	"	"	"	"
Schaffhausen	"	400	"	"	1	"	"	"	"
Appenzell	"	600	"	"	1	Feldstück			

Zugewandte Orte:

Abt von St. Gallen	"	1000	"	"	1	Stück	von	6	Pfund
Stadt St. Gallen	"	200	"	"	1	Feldstück			
Biel	"	200	"	"	1	"			

Lauis	stellte	400	Mann
Luggaris	"	200	"
Mendris	"	100	"
Mainthal	"	100	"
Freiamt	"	300	"
Sargans	"	300	"
Thurgau	"	600	"
Baden	"	200	"
Rheinthal	"	200	"

13400 Mann und 16 Stück.

Auf je 100 Mann hatte jedes Ort 6 Berittene (3 „Reiter“ und 3 Dragoner) zu stellen.

5. Für den 2. und 3. Auszug sollte jedes Ort noch zwei Mal so viel Mannschaft und Geschütz, als für den 1. Auszug, bereit halten.

6. Der Bestand einer Kompagnie wurde auf 200 Mann (120 Musketiere, 30 Spiessenknechte mit Harnisch, 30 Mann mit blosen Spiessen und 3 mit Hellebarden) festgesetzt.

3. Der 1. Auszug soll mit dem Schützen- oder einem andern Fähnlein, das des Ortes Ehrenfarben trägt, der 2. mit der Stadt- oder Landes-Fahne und der 3. mit dem Panner geschehen; immerhin bleibt dies dem Belieben der Orte überlassen.

4. Alle Orte, namentlich die an den Grenzen, haben sich mit Proviant bestmöglich zu versehen, damit er nötigenfalls zu gebührendem Preise verabreicht werden könne. Jedem Manne soll täglich  $1\frac{1}{2}$   $\tilde{\text{as}}$  Brot und dazu als Sold wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Louistaler verabfolgt werden.

5. Ist Gefahr vorhanden, werden die nächstgelegenen Orte die Pässe besetzen, die Absichten des anrückenden Feindes auszukundschaften suchen und, wenn nötig, die andern Orte berichten und die vier Obersten herbeirufen, um das weitere anzuordnen.

6. Ist die Gefahr eines Überfalles wirklich vorhanden, so darf das betreffende Ort die andern zur Hilfe mahnen um  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder den ganzen 1. Auszug; das gemahnte Ort mag

auch die andern mahnen, hat aber sofort seine Truppen an den verlangten Punkt abgehen zu lassen.

7. Jeder Auszug wird in zwei Armeen geteilt; zur ersten gehören die Mannschaften von Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauis und Freiamt; zur zweiten diejenigen von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Abt von St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthal, Sargans, Luggaris, Mendris und Mainthal.

8. Hinsichtlich Besetzung der Ofiziersstellen wurde festgesetzt, dass jeweilen die zwei ersten Orte (Zürich und Luzern, Bern und Uri) zwei Oberstfeldhauptleute, die je zwei folgenden zwei Oberstfeldwachtmeister, das fünfte einen Obersten der Artillerie, das sechste einen Oberstquartiermeister, das siebente einen Oberst-Provosen, das achte einen Oberstwagenmeister zu ernennen haben. Die Wahl der Hauptleute und der andern Offiziere war Sache der betreffenden Orte; in den gemeinen Herrschaften wurden sie von den Landvögten ernannt, die aber die Wahl den Obrigkeit en zur Genehmigung vorzulegen hatten.

9. In den Händen je eines — aus einer Standesperson und einem Oberoffizier des betreffenden Ortes gebildeten — eidgen. Kriegsrates lag, wenn die Truppen im Felde waren, die Entscheidung über all das, was dem Vaterlande nützlich war, einzig der Friedensschluss bedurfte der Ratifikation seitens der Orte.

10. Das Oberkommando über jede einzelne Armee wird abwechselungsweise von einem der Oberfeldhauptleute ausgeübt.

11. „Die Justiz dannethin belangend, solle dieselbe einem jeden Ort über seine Soldaten von den Offizieren aus allen derselben Kompagnien, denen der jüngste Hauptmann beiwohnen soll, verwalten zu lassen übergeben und die Appellation für desselben Ortes Kriegsrat und übrige Hauptleut zugelassen sein, vorbehalten die Fäll, so Leib und Leben berühren, welche mit einer gründlichen Beschreibung des Handels eigener Beschaffenheit den Obrigkeit en lediglich sammt den Fehlbaren sollen übersandt werden. Jeder Obrigkeit aber wird hiebei überlassen,

ihren Kriegsräten und Hauptleuten desselben mehrere Gewalt zu erteilen. Gleichmässige Überweisung an die Obrigkeiten solle auch beschechen aller Offizieren Verbrechen bis auf den Furier, es treffe gleich die Ehre oder den Leib an. Es wird auch einem jeden Ort, so nur ein oder zwei Compagnien im Feld hat, überlassen, die Justiz hierüber gemeinsam mit einem andern Ort zu haben nach Belieben.“

12. Auf Grundlage des Sempacherbriefes wurde in 15 Artikeln eine Kriegsordnung aufgestellt, ebenso die Eidesformeln für die Kriegsräte und die Offiziere festgesetzt.

13. Verlangt ein gefährdeter Grenzort nicht den vollen Auszug, sondern nur den „Zusatz“ einer gewissen Anzahl Mannschaft, so werden diese Zusätzer prozentual nach der dem betreffenden Orte zugeteilten Mannschaft bestimmt. Betreff Besetzung der Offiziersstellen dieser Zusatztruppen wurden besondere Bestimmungen erlassen.

14. Für den Auszug jedes Ortes wurde ein eigener Kommissär (Proviantmeister) bezeichnet und den Kriegsräten überlassen, einen Generalkommissär zu bestellen.

15. Wallis und Graubünden wurden zum Beitritt zum Defensionale eingeladen und sollte ersteres 3000, letzteres 1200 Mann zum Auszug stellen.

16. Endlich wurde auch die Bildung einer gemeinsamen Kriegskasse angeordnet, in welche jedes Ort für jeden Soldaten, den es ins Feld schickte,  $\frac{1}{2}$  Thaler zahlen sollte. Die Verwaltung dieser Kriegskasse unterstand vier eidg. Kriegssekretären, die von Zürich, Bern, Luzern und Uri ernannt wurden.

Weniger betreff der Bestimmungen des Defensionals selbst als vielmehr darüber: auf welche mit den 13 und den zugewandten Orten in Beziehung stehenden angrenzenden Landesteile dasselbe solle ausgedehnt werden, waren die Meinungen geteilt. Wie aus Ziff. 14 sich ergibt, erging an Wallis und Graubünden eine blosse Einladung zum Beitritt. Als dann letzteres sich hiezu bereit erklärte, wurde seine Aufnahme von der Tagsatzung nach langen Beratungen — abgelehnt. Von Wallis

ist weiter gar keine Rede mehr. Die katholischen Orte wollten immer Konstanz und die Waldstädte am Rhein ins Defensionale einbeziehen, die reformierten Orte dagegen Waadt und Genf. Darüber kam keine Einigung zu Stande, die Einflüsse Savoyens, der päpstlichen Nuntiatur einer- und Frankreich anderseits wussten dies zu verhindern. Mit dem Bischof von Basel bestand ein zeitweiliger Defensionalbund auf fünf Jahre, der bei längerem Bestande wohl das Fürstentum enger mit der Schweiz verbunden hätte, aber dahinfiel, weil die katholischen Orte fanden, es genüge an dem separaten Abkommen, das ihrerseits mit dem Bischofe von Basel bestand. Rottweil und Mühlhausen, deren Aufnahme in den Schirmvertrag geplant war, blieben schliesslich doch ausgeschlossen, da auch hier konfessionelle Bedenken walteten. So blieb das Defensionswerk von vornehmerein ein mangelhaftes, weil strategisch wichtige Grenzpunkte in selbes nicht einbezogen waren.

Gleichwohl ist das Defensional seit dem Stanser Verkommenis der bedeutendste Akt zur Fortbildung des eidg. Staatsrechtes. Das Defensionale selbst, wie die selbes erläuternden oder präzisierenden Tagsatzungsbeschlüsse waren freilich noch weit davon entfernt, eine einheitliche Organisation des schweiz. Bundesheeres zu begründen, wie sie dermalen — in ihren Anfängen seit 1815 — besteht. Vielmehr behielt die ganze Wehrverfassung in Hauptsachen den kantonalen und föderativen Charakter bei. Trotzdem lässt sich nicht verkennen, dass im Defensionale ein wesentlicher Schritt zum Bessern, eine Verständigung aller Kantone über eine zeitgemässe Ausbildung der alten Bünde in militärischer Hinsicht enthalten war. Es bestätigt nicht nur die alten Bünde hinsichtlich der Hülfsverpflichtungen, sondern es erweitert und präzisiert sie unter Zustimmung aller 13 Orte. Von äusserer Notwendigkeit gedrängt, unterzogen sie sich betreff der Organisation ihrer Truppen und der Verfügung über dieselben allgemeinen Bundesvorschriften. Sie begaben sich also in dieser Beziehung eines Teiles ihrer Sonveränitätsrechte.

Das Defensionale war in militärischer Beziehung, was das Bundesprojekt von 1655 in politischer Beziehung hätte werden sollen. Gegen dasselbe machte sich nachträglich bei mehreren katholischen Orten aus gleichen Gründen dieselbe Opposition geltend, welche das erwähnte Projekt zu Falle brachte. Das ist freilich zu bedauern; aber man wird es auch nicht unbedingt finden, dass gerade aus jenem Teile der Schweiz, der von jeher am eifersüchtigsten an seiner souveränen Unabhängigkeit festhielt, nachträglich gegen die Wehrverfassung von 1668 Widerstand erhoben wurde, der den Rücktritt einer Anzahl Kantone zur Folge hatte.

Die erste offizielle Kunde einer gegen das Defensionale in verdeckter Form sich bemerkbar machenden Opposition enthält der Badener Abschied der allgemeinen Tagsatzung vom 30. Juni 1675 mit den Worten: „Beim eidg. Grusse versichert man sich gegenseitig des guten Willens, zur Erhaltung der herrlichen Freiheit in Eintracht zusammenzustehen und findet in Beratung des Defensionalwesens keine Veranlassung zu Änderungen.“ Unmittelbar nachher haben dann die Tagherren einen „Missverständ“ der Bündner in Sachen der Kosten zu berichtigen, welche das Defensionale ihnen verursachen werde. Es kann da unschwer zwischen den Zeilen gelesen werden, dass der Kitt der notgedrungenen bewirkten Eintracht abzubreken und insgeheim der Widerstand gegen die eidg. Wehrverfassung sich zu regen beginnt. Die rückläufige Bewegung ging von Schwyz aus, von wo aus sie sich auch den andern katholischen Orten mitteilte. Luzern, Freiburg und Solothurn hielten am Defensionale fest, ersteres gab sich überdies viel Mühe, Schwyz eines Bessern zu belehren und die andern Orte, wo dagegen agitiert wurde, vom Rücktritte abzuhalten.

Die Bewegung gegen das Defensionale nahm bald derart zu, dass die Ratsboten angelegentlich sich mit der Sache zu befassen hatten; es geschah zunächst wiederum auf den separaten Konferenzen der beiden Religionsparteien, dann auf den allgemeinen Tagleistungen.

Bestimmteres erfährt man hierüber aus der Konferenz, welche die reformierten Orte anlässlich des eidg. Kriegsrates in Baden und Aarau vom 12.—30. Oktober 1676 hielten. Es ergibt sich da, dass hinsichtlich Beachtung der Defensional-Vorschriften Schwierigkeiten bestehen, so besonders hinsichtlich Entsendung von Zusatzmannschaften nach Basel, dass einzelne Orte ihre Mannschaftstreffnisse dahin gar nicht abgehen liessen, was die reformierten Orte veranlasste, ihre Treffnisse je um  $\frac{1}{3}$  zu erhöhen. Der Abschied sagt diesfalls: „Im Hinblick auf den blinden Religionseifer der im borromäischen Bunde begriffenen katholischen Orte, das bedauernswürdige Zurückbleiben in Beschirmung des evangelischen Grenzortes Basel von seite von Schwyz und des katholischen Glarus, die beharrliche Forderung der fünf Orte, dass ihnen über die services und Munition, auch das Commiss bezahlt werde, die Geheimhaltung ihrer consilia und Anschläge, wird gefunden, dass die evangelischen Orte um so inniger zusammenhalten und alles vermeiden sollen, was Misstrauen unter sie bringen und dem Vaterlande Gefahr bereiten könnte. Weil bei den gemeinen Beratungen sich ergeben, dass die katholischen Orte das Defensional nur insoweit in Anwendung bringen wollen, als es mit dem Buchstaben der Bünde übereinstimmt, dies aber bei dem jetzigen Stande des Kriegswesens nicht genügen und das Beharren bei solchen Ansichten das Vaterland in grosse Confusionen, ja in den Untergang zu führen droht, soll bei nächster allgemeiner Tagsatzung diese Sachlage in Erörterung gebracht und an die katholischen Orte der Antrag gestellt werden, das Defensionale durch die Landsgemeinden, als oberste Gewalten, bestätigen zu lassen.“

Das letztere war bisher nicht geschehen; es darf, da unfraglich durch das Defensionale souveräne Rechte, welche den einzelnen Orten zustanden, an eine zentrale Militärgewalt übergeben wurden, auffallen, dass Abgeordnete der demokratischen Kantone, deren oberste gesetzgebende Gewalt in der Landsgemeinde ruhte, sich nicht veranlasst sahen, ein Verkommenis von so prinzipieller Tragweite dem Volke zur Genehmigung

vorzulegen. Aber auch später wurde — die Abschiede geben über das Warum keinen direkten Aufschluss — das Defensionale den Landsgemeinden ex officio nicht zur Sanktion vorgelegt, der Anregung der reformierten Orte keine Folge gegeben. Es lässt sich denken, warum die Anregung überhaupt fallen gelassen wurde, wenn man den Sturm der Anfechtungen betrachtet, denen das Übereinkommen von 1668 ausgesetzt war, nachdem es anlässlich der Entsendung von sog. „Zusatz“-Mannschaften nach Basel im Jahre 1676 die Feuerprobe zu bestehen gehabt hatte. Das Volk in den demokratischen Kantonen hatte sich nachgerade freilich an seinen Tagen mit dem Defensionale zu befassen; allein das geschah in der ausgesprochenen Absicht, dasselbe als null und nichtig zu erklären.

Auf einer Konferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vom 21. Oktober 1676 in Brunnen kam in Frage: ob man nach Basel verlangte Zusätzer entsenden wolle. Schwyz liess durch seinen Vertreter erklären, es sei gewillt, nur nach Inhalt der „Bünde und alter Form“ hilfreich beizustehen; der Stand Schwyz sei gesonnen, nicht mehr bei der Generalität (darunter wird man das Defensionale zu verstehen haben) zu bleiben. Endlich erfolgte Einigung darauf: den Obrigkeiten die Entsendung von je 40 Mann vorzuschlagen, immerhin unter Verwahrung gegen alle Konsequenzen und mit dem Beifügen, man wolle sich künftig nicht mehr an das Defensionale halten und wolle nur bundesgemäß und auf wirklichen Angriff hin in eigenen Kosten Hilfe senden.

Luzern, dem hievon behufs Beratschlagung bei nächster kathol. Konferenz Mitteilung gemacht worden, berief selbe dann ein. Es fanden mehere Sitzungen statt (27. Okt., 18. Nov. und 14. und 15. Dez. 1676). An der ersten brachte Schwyz seine Beschwerden vor: die kleinen Orte müssen verhältnismässig zu viel Mannschaft stellen; die Wahl der Oberoffiziere wäre bedenklich, da die reformierten Orte diesfalls zu viel Gewalt hätten. Die andern Orte zeigten wenig Neigung, auf die Klagepunkte einzutreten; sie verschoben die bezügliche Beratung. In der folgenden Sitzung kam man überein, die

Zusätzer von Basel heimzuberufen, da die französischen Truppen sich zurückziehen, also keine Gefahr bestehe, ein Angriff überhaupt nicht erfolgte. Ferner traf die Konferenz den Beschluss: das Defensionale solle nicht aufgehoben, wohl aber nächstens unter den fünf Orten beraten werden, wie dasselbe zu revidieren sei, um den Beschwerden abzuhelpfen.

Diese Beratung fand dann am 14. und 15. Oktober statt. Ehe aber auf die Sache eingetreten wurde, führte Uri's Vertreter darüber Klage: unlängst sei bei ihnen ein verfälschter Artikel des Defensionals, betreff der Justiz verbreitet und dadurch Uneinigkeit unter den Landsleuten erzeugt worden. Der Abgeordnete von Schwyz entgegnete, an der Landsgemeinde zu Schwyz sei wegen des Defensionales eine Schrift verlesen worden, von der a. Landvogt Wolf Friedrich Schorno, der Copie davon besessen, behauptet, dass nichts darin verfälscht sei, er vielmehr die Schrift genau habe abschreiben lassen.

Nach diesen Eröffnungen, die den andern Gesandten befremdlich und bedenklich vorkamen, gings an die Revisionsverhandlungen, die gar viele Wünsche und Begehren, dann aber auch den Beschluss zu Tage förderten: dass die vier Orte Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, in Betracht, dass bei Schwyz wenig Lust zum Defensionale vorhanden und von dort aus gegen dasselbe und gegen „ehrliche“ Leute ein Widerwille verbreitet worden sei, den zu heben dem einen und andern Orte grosse Mühe gemacht habe, sich bemüssigt finden, als Antwort hierauf ein „Manifest“ abzufassen, durch welches das Defensional in seinem wahren Inhalte dargestellt und die in Wort und Schrift gegen dasselbe ausgestreuten Unrichtigkeiten widerlegt werden sollen. So soll besonders dem in Schornos Abschrift falsch aufgeföhrten Artikel über die Justiz der richtige Wortlaut gegenüber gesetzt werden.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Der Original-Wortlaut des Artikel 16 wurde auf Seite 24 mitgeteilt. Nach Schornos Abschrift lautet der Artikel:

„Die Justiz danethin belangend solle selbe verwaltet werden von den Offizieren auss allen Compagnien, deren der jüngste Hauptmann beiwohnen solle, und einem jeden die Appellation an den Kriegs-

Am 22. Mai 1677 traten die fünf katholischen Orte in Gersau zu einer eigens des Defensionals wegen anberaumten Konferenz zusammen. Die nicht weniger als  $9\frac{1}{2}$  Stunden dauernde „ziemlich confuse“ Besprechung förderte wesentlich folgendes — teilweise mit dem schweiz. Militärwesen in keinem Zusammenhange stehendes — Ergebnis zu Tage: Hülfe werde nur geleistet, wenn ein erklärter Feind auf eines der Orte bereits einen Angriff gemacht. Die Ausübung der Justiz müsse ganz den Orten überlassen bleiben, ebenso der Entscheid über Krieg oder Waffenstillstand, wie die Ernennung der Offiziere. Der Oberbefehl sei gemeinsam durch alle vier Generale (und nicht alternativ) zu führen. Dagegen sei ein gemeinsamer Eid nötig. Wollen die vermöglichen Handelsstädte, welche wenig Volk stellen, die Kosten für Zusatz- oder Auszugs-Mannschaften, die von den Orten ihnen gesendet werden, nicht tragen, so werde jedes Ort einen Kriegskommissär ernennen, dem es dann Vorschüsse mache. Die eidg. Kriegskasse soll abgeschafft sein, ebenso das Wort Defensionale. An geistlichen und weltlichen Freiheiten wird festgehalten. Baden bleibe der Ort für die Tagsatzungen und Kongresse; wenn Krieg bestehe, so entscheide über den Versammlungsort die Stellung der Armee. Das „reciproce Religions-Exerzizium“ gebe Schwyz auf seinem Gebiete nie zu.

rat überlassen seyn alle diejenige, so **crimen laesae majestatis** begangen oder dessen verdachtig.“

Aus der Einvernahme von Zeugen, die auf Veranlassung der Urner Regierung abgehört wurden, ergab sich, dass a. Landvogt und Landweibel Schorno zu Luzern über das Defensionale eine Schrift vorwies und Urnern zur Abschrift anbot, in der behauptet war, die Mannschaft der Orte werde ihrer Obrigkeit entzogen, ganz der Willkür des Kriegsrates und der vier Generale anheim gestellt; dass derartige Aussagen Schwyzer auch in Uri ausstreuten, dass auch auf dem Markt zu Laus Grossweibel Gasser erzählt habe, Schwyz hätte schon an zwei Landsgemeinden das Defensionale verworfen. Schwyz werde nicht bloss kein Volk nach Basel, sondern Abgeordnete in die andern Länder schicken, um diese über das Defensionale zu belehren.

Wenige Tage nach dieser Beratung, nämlich am 27. Mai 1676 tagte die allgemeine Tagsatzung an dem damals üblichen Versammlungsorte Baden. Da wurde eine Abordnung, deren Mitglieder 6 verschiedenen Kantonen angehörten, mit dem Auftrage betraut, nach Schwyz sich zu begeben, um daselbst irrige und gefährliche Auffassungen über das Defensionale zu zerstreuen. Die Sendung blieb erfolglos, die Stimmung der Behörden und des Schwyzervolkes in Sachen war so entschieden gegen jegliche Zentralisation überhaupt und gegen jene in militärischen Dingen insbesonders, dass Bemühungen katholischer wie reformierter Stände, Schwyz eines Bessern zu belehren, nicht den mindesten Erfolg hatten; das auf seine Souveränität stolze Schwyz begnügte sich nicht damit, seinerseits den Rücktritt zu erklären, sondern der Stand bemühte sich auch, durch ausgesandte Emmissäre in benachbarten Gebieten die Leute gegen das eidg. Schirmwerk aufzuhetzen.

So führten z. B. an der Tagung des 27. Mai 1677 die Gesandten von Zug (Landeshauptmann Karl Brandenberg, Sekelmeister Martin Schmid und Karl Hegglin) darüber Beschwerde, dass Schwyz sich unterstanden habe, Gesandtschaften in die einzelnen zug. Gemeinden zu entsenden, um selbe betreffend des Defensionals auf seine Seite zu bringen, was ein ganz unformliches Verfahren und speziell gegen die konstitutionellen Vorschriften des „Libell“ von 1604, das gerade nicht wenig durch Vermittlung und Bemühung von Schwyz zu Stande gekommen, verstossen. Die schwyzerischen Sendlinge hätten überdies unter den Landleuten über das Defensionale derart Unwahrheiten verbreitet, dass ein Aufstand gegen die zugerische Regierung deswegen zu besorgen gewesen wäre, wenn nicht Abgeordnete aus einigen katholischen Orten dazwischen getreten und die Bethörten eines Bessern belehrt hätten.

Die Vertreter von Schwyz (Landammann Frz. Betschart und Statthalter Ceberg) erwiderten ausweichend, falls Zug gegen Schwyz zu klagen habe, so möge es sich an die Obrigkeit dieses Kantons wenden.

Aus den Verhandlungen der separaten Tagung der reformierten Orte, die am nämlichen 27. Mai stattfanden, erfährt man dann noch, dass die Landsgemeinde zu Schwyz — trotz vereinter Bemühungen der angrenzenden vier Orte (Luzern, Uri, beide Unterwalden und Zug), von diesem Schritte abzuhalten, — das Defensionale als für Schwyz gänzlich aufgehoben erklärt habe. Die Boten beraten dann darüber, was wohl „mit Hinsicht auf die Religion hinter dem Rücktritte von Schwyz verborgen sein möchte.“ Der konfessionelle Zwiespalt kommt da neuerdings zum Ausdrucke und vermeinen hiebei die Ratsboten, es seien die entsprechenden Bestimmungen des Stanser-Verkommnisses zur Anwendung vorzuschlagen, falls die schwyz. Aufwiegler an der allgemeinen Tagsatzung wollen in Schutz genommen werden.

Die Befürchtung, welche die reformierten Stände diesfalls hatten, erwies sich indessen als nicht zutreffend. Die nächste allgemeine Tagsatzung fand am 4. Juli statt und befasste sich begreiflicherweise eingehend mit der durch bereits erfolgte oder in Aussicht stehende Rücktritte geschaffenen politischen Lage.

Da die Schwyz er Landsgemeinde am 27. Juni neuerdings den Rücktritt vom Defensionale erklärt hatte, nahm die Gesandtschaft dieses Kantons an den Verhandlungen nur zuhörend (ad audiendum) Teil, auch der Gesandte des äussern Amtes von Zug (Heinr. Osw. Hotz, Seckelmeister) und jener für kath. Glarus wollten ein Gleiches thun, wurden aber veranlasst, an den Beratungen sich deswegen zu beteiligen, weil die fraglichen Landesteile bisher nicht förmlich vom Defensionale zurückgetreten, überdies von Schwyz aus aufgewiegt seien.

Der Beschluss der Tagsatzung, der am 8. Juli 1677 erlassen wurde, ging dahin, dass im Sinne des Stanser-Verkommnisses zu verfahren, die Urheber der revolutionären Bewegung gehörig zu bestrafen seien. Deshalb wurden öffentlich als zur gefänglichen Einbringung ausgeschrieben: Wolf Friedrich Schorno, gewesener Landvogt im Toggenburg, als Urheber und Aufwiegler gegen das Defensionale, als Zerstörer des allgemeinen Friedens, sowie seine Helfer: Hans Baptist Heller,

der in Unterwalden, und Sebastian Frischherz, der in Uri Umtriebe gemacht hatte. Schwyz versuchte bestmöglich, die Genannten in Schutz zu nehmen und die polizeiliche Ausschreibung zu verhindern, was aber erfolglos blieb.

Die Gemeinden des äussern Amtes von Zug (Aegeri, Menzingen, Baar) gaben auf Mahnung seitens der Tagsatzung die Zusicherung, sich nunmehr dem Defensionale fügen zu wollen, während gleichzeitig an den Stadt- und Amtrat von Zug die Einladung ergangen war, trotz geschehener Drohungen die Aufwiegler zu bestrafen. Es wird unten über die Haltung von Stadt und Amt Zug in Sachen ein Mehreres zu sagen sein. Auch die katholischen Glarner erhielten von der Tagsatzung eine Ermahnung, vom Widerstande gegen das Defensionale abzustehen. Die katholischen Orte unterliessen nicht, ebenfalls eine eigene Mahnung ihren glarnerischen Glaubensgenossen zu kommen zu lassen. Dabei wurde ihnen noch ein Wink mit dem Zaunpfahl zu Teil: den Widerstand gegen das Defensionale aufzugeben, falls ihnen an der Unterstützung der katholischen Orte gegen den protestantischen Teil von Glarus etwas gelegen sei.

An der folgenden eidg. Tagung, 23. August 1677, war der Zug er Gesandte — Ammann Beat Jakob Zurlauben, Stadtburger von Zug — veranlasst, von einem kleinen Auflaufe zu erzählen, der sich des Defensionales wegen jüngst in Zug ereignete, indem da einige Landleute von Menzingen, die böser Reden halber wider das Defensionale vor Rat zitiert worden, im Begleite einer grossen Schaar Mitlandleute aufs Rathaus gekommen, um erstere den Händen der Justiz zu entreissen. Durch das Dazwischentreten einer grossen Zahl Stadtburger sei das aber glücklich vereitelt worden.<sup>1)</sup> Das entschiedene Auftreten der Behörde habe insofern günstig gewirkt, als nebst Baar auch anscheinend die beiden andern Gemeinden den Widerstand gegen das Defensionale fallen lassen.

Die Vertreter der katholischen Orte berieten anlässlich der separaten Tagung vom 19. und 20. September 1678 auch

---

<sup>1)</sup> Der Aufruhr fand am 20. August 1677 statt.

über die Sachlage betreff des „eidg. Schirmwerkes“, wobei namentlich diejenigen Aussetzungen erörtert wurden, die sich bei Vollziehung der Defensional-Vorschriften anlässlich der Besetzung und Beschirmung der Stadt Basel ergeben hatten. Während die andern Orte mit den gegebenen Aufschlüssen und Erläuterungen sich zufrieden gaben, beharrte Schwyz auf seinem ablehnenden Standpunkte, neuerdings betonend, dass es nur nach Vorschrift der Bünde Hilfe leisten werde.

In eigener Tagung (Aarau, 20.—22. Oktober 1678) nahmen die reformierten Orte davon Kenntnis, dass — aller Abmahnungen ungeachtet — Uri das Defensionale nunmehr verworfen habe, wie Schwyz, und zu befürchten stehe, dass auch Unterwalden, Zug und Appenzell ein Gleiches thun werden.

Auf den Rat Luzerns kamen dann die reformierten Städte überein: auf den 13. November eine allgemeine Tagsatzung nach Baden einzuberufen, dort die Angelegenheit zu beraten, um wenigstens vor dem Auslande den Schein eidgen. Zusammenhaltens zu wahren.

Vor diesem Zusammentritt der Tagherren hatte auch die Landsgemeinde von Obwalden das Defensionale nicht bloss verworfen, sondern (wie dies Uri gethan) auch die Gesandten, welche s. Z. das Übereinkommen unterzeichnet und besiegelt hatten, unter Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sigille Obwaldens ab den Schirmbriefen abgeschnitten und zurückgebracht werden.

Die Gesandten aller Stände (Schwyz, das der Sitzung mit Entschuldigung fern blieb, und Uri und Unterwalden, die austraten, ausgenommen) kamen am 13. November 1678 dahin überein, hinsichtlich nötig werdender Besetzung der Pässe gegen das Ausland es — trotz des Rücktrittes einzelner Orte — diesfalls zu halten, wie es im Defensionale vorgesehen sei. Sodann wurde für nötig erachtet, das aus „ungleichem Verstande einiger fremder Worte, auch anderer ungleicher Auslegung“ wegen angefochtene Defensionale in verschiedener Beziehung zu erläutern. Durch diese Erläuterungen wurden die Bestimmungen des Defensionales selbst in einigen Punkten

bestimmter gefasst, schon zum voraus erklärt, dass Sempacherbrief und Stanserverkommnis auch fernerhin sollen Geltung haben und endlich erschwangen sich die Tagherren noch auf die Höhen der Philologie, indem sie zu guter Letzt auch noch etwas in Silbenstecherei, nämlich den löslichen Versuch machten, die deutsche Sprache von den damals schon überreichlich im Gebrauche befindlichen Fremdwörtern etwas zu säubern. Es wurde anlässlich beschlossen, statt der fremden Ausdrücke des Defensionals „ländliche“ Worte zu gebrauchen; so sei statt Magazin zu setzen Vorrat an Früchten, statt Kriegskasse Zusammenschuss. Ein Erfolg nach dieser Richtung hin ist freilich nicht zu verzeichnen; aber der Beschluss zeigt einerseits deutlich, was alles herbeigezerrt wurde, um das Defensionale zu bekämpfen, und anderseits, wie die Verfechter einer einheitlichen Kriegsordnung zu gunsten letzterer bereit waren, thunlichst weit entgegen zu kommen.

Gleichzeitig pflegten auch die Gesandten der katholischen Orte (Schwyz nahm nicht Teil) gesonderte Beratung. Im Hinsicht auf den Rücktritt mehrerer Orte kam in Anregung, das so heftig angegriffene Defensionale in eine „gute eidgenössische Kriegsordnung umzusetzen.“ Luzern wird höchst wahrscheinlich Urheber dieses politischen Schachzuges gewesen sein, damit die Sache als solche in der mehr unschuldigen Form einer Kriegsordnung über Wasser gehalten werden könne. Der Versuch, auf diesem Wege eine zusagende Revision des Defensionals herbeizuführen, misslang. Die Gesandten beriefen sich auf die Beschlüsse des Volkes, die für sie bindend seien, und versprachen im übrigen jederzeitige bundesgemäße Bereitschaft zur Hülfeleistung.

Anlässlich der allgemeinen Tagsatzung vom 30. Juni 1680 verlangten die Gesandten von Zug und Appenzell I.-Rh.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> An der im Staatsarchiv Zürich aufbewahrten Defensional-Urkunde von 1668, die aber erst 1673 ausgefertigt wurde, sind laut Mitteilung von Staatsarchivar Dr. P. Schweizer abgelöst: die Siegel von Uri, Schwyz, beiden Unterwalden und Zug. Diejenigen der übrigen Stände und Ortschaften hängen; es wird das auch mit dem von Appenzell I.-Rh. der Fall sein und der Ort schliesslich auf der Rückgabe nicht beharrt haben.

die Sigille ihrer Stände ab dem Schirmbriefe zurück. Die Tagsatzung fand, es liege kein Grund vor, Orten, welche vom Defensionale zurückgetreten seien, die Sigille nicht zurückzugeben. Die Tagherren wollten aber anlässlich nicht unterlassen, den betreffenden Orten, deren Souveräne nachträglich das eidgenössische Schirmwerk verworfen haben, ernsthaft zu Gemüte zu führen, es werde unter deren Zusicherung bundesgemässer Hülfeleistung verstanden: angemessene Hülfsbereitschaft, Organisation, Bewaffnung, und Übung der Mannschaft, Anlegung von Munitions- und Lebensmittelvorräten, Bestimmung von Sammelplätzen u. s. w. Würden die Orte die Hülfsbereitschaft in diesem Sinne auffassen, so würde dadurch das Vertrauen geweckt; es seien alle Orte gewillt, der jetzigen Art der Kriegsführung entsprechend mitzuhelfen. Diesen Eröffnungen hielten die einzelnen Gesandten der betreffenden Orte entgegen: entweder die Einwendung, mangels Instruktion hierauf nicht eintreten zu können, oder dann die Bemerkung, an nötiger Kriegsbereitschaft mangle es ihnen nicht.

Die Sache selbst blieb, wie sie war. Mehrfache Versuche der Tagsatzung, angesichts der allgemeinen politischen Lage und der kriegerischen Eventualitäten, auf welche dem Auslande gegenüber die Schweiz sich gefasst zu machen hatte, die einzelnen Stände zu bestimmten Erklärungen zu veranlassen, in welcher Weise sie bereit seien, am Schutz der Landesgrenzen durch militärische Anordnungen sich zu beteiligen, hatten nicht den gewünschten Erfolg, die zurückgetretenen Kantone zu vermögen, wenigstens zum Zwecke des Schutzes der Grenzen und der Neutralität der Schweiz nach Massgabe der Vorschriften des Defensionals sich zu verpflichten. Die zurückgetretenen Kantone blieben dabei, Hilfe nur bei bereits geschehenem Angriffe, wie dies die alten Bünde verlangen, zu leisten.

Solche Erklärungen wurden an den allgemeinen Tagsatzungen vom 6. Juli 1681, 4. Juli 1683 und 2. Juli 1684 von den Ständen abgegeben und hievon vermochte sie auch nicht abzu bringen der verständige Hinweis der Gesandten von Obwalden und Zug, betreffend Kriegsführung sei es eben jetzt ganz anders

als z. Z., da die Bünde geschlossen worden, indem sich eine wirksame Verteidigung der Landesgrenzen heute nicht mehr denken lasse, ohne dass vorher organisatorisch alles dasjenige, was den einzelnen Kantonen obliege, gehörig geordnet sei.

Nach mehrtägiger Beratung betreffend Anordnungen zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Aussen einigte sich die Tagsatzung endlich einstimmig auf folgende Erklärung: Wenn eines oder mehrere Orte von fremder Gewalt angegriffen würden und einen erklärten Feind hätten, so sichern alle übrigen Orte zu, dieses eine oder die mehreren Orte ohne Unterschied nach Laut und Inhalt der Bünde, ungehindert aller Sachen, nach äusserstem Vermögen zu schützen und zu schirmen und zu dem oder den Orten Leib, Ehre, Gut und Blut zu setzen, getreulich und ohne Gefährde. Weiters erklärten die Tagherren sich mit der Gestattung des freien Passes (Durchzuges) von Truppen verbündeter Orte einverstanden.

Zu beachten ist an dieser Erklärung, dass mit derselben die konfessionelle Streitaxt — wenigstens formell — insoferne begraben wurde, als die reformierten Städte auf ihrer anfänglichen Forderung der Zusicherung der Hülfe auch ohne Unterschied „der Religion“ auf Zureden der Vertreter der kathol. Städte Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn nicht bestunden und sie sich mit dem erwähnten Wortlaut zufrieden gaben. Dies das eine. Dann ist die Erklärung auch so gehalten, dass sie, wenn auch nicht einem Verzicht auf das Defensionale, so doch mindestens einer Anerkennung des bundesrechtlichen Standpunktes gleichsieht, den Schwyz und nach ihm die andern Kantone, welche von der Vereinbarung zurücktraten, einnahmen.

Des Defensionales geschieht in der Folge dann nur noch einmal in den Abschieden Erwähnung und zwar unter dem zutreffenden Titel „Eidg. Wehrverfassung, Verwahrung des gemeinen Vaterlandes wider äussere Potenzen.“ Es war zur Zeit, als der spanische Erbfolgekrieg auch den schweizerischen Staatsmännern es nahe legte, die zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der Schweiz und der neutralen Stellung derselben bei

Kriegen der angrenzenden Mächte nötigen Massnahmen ernster ins Auge zu fassen.

Als nämlich im Juli 1702 die feindlichen Heere sich der Stadt Basel näherten, erhielt die eidg. Kanzlei den Auftrag, dasjenige, das anlässlich des 30jährigen Krieges zum Schutze des Vaterlandes verabschiedet worden, in einer neuen Fassung vorzulegen. Die diesfällige, von einem Ausschusse vorgeprüfte Vorlage wurde von der Tagsatzung als „eidg. Wehrverfassung“ zum Zwecke der Verwahrung der Schweizergrenzen gegen das Ausland durchberaten. Das Ganze, 48 Artikel umfassend, kann als neue, etwas ausführlicher gehaltene Auflage des Wyler Abschiedes von 1647 und der im Defensionale niedergelegten Bestimmungen betrachtet werden.

Die Vorlage wurde unterm 7. September 1702 dem Abschiede als Beilage mitgegeben. Die Gesandten der reformierten Stände thaten das in der Meinung, es solle die „eidgenössische Wehrverfassung“ an Stelle des Defensionales vom 20. März 1668, das aber erst am 21. Sept. 1673 urkundlich gefertigt und besiegelt worden, treten, immerhin nur als „Instruktion“ für die einzelnen Orte und mit dem vorsichtigen Beifügen, „es geschehe das nicht in der Meinung, jemanden dazu zu verbinden oder den übrigen Orten etwas über die Bünde hinaus zuzumuten.“

Allgemeine Anerkennung vermochte aber auch dieser Akt nicht zu finden. Es blieb beim Alten, oder wie der Abschied an einer bezüglichen Stelle treffend sagt, die einen Kantone wollen das Vaterland gemäss eidg. Wehrverfassung, die andern nach Vorschrift der alten Bundesbriefe schützen.

Von 1702 an bildete das Defensionale kein Traktandum mehr, das die Tagsatzung beschäftigte. Wenn auch die mehrgenannten Stände die Instruktion betreff Landesverteidigung im Sinne der revidierten eidg. Wehrverfassung vom 7. Sept. 1702 nicht als verbindlich anerkannten und sich in unverständiger Hartnäckigkeit auf bloss bundesmässige Hilfe verstieft hatten, so ist doch anzuerkennen, dass diese Orte gewöhnlich den Anforderungen betreffend Entsendung einer verhältnismässigen Anzahl

Truppen auf einen bedrohten Grenzpunkt hin tatsächlich aus freien Stücken nachkamen. Aber das, worauf es im Kriege wesentlich ankommt: einheitliche Organisation und Leitung fehlte.

Ein Grundsatz, der im Defensionale aufgestellt worden, blieb unangefochten und fand jederzeit allseitige Anerkennung, nämlich das System der Kontingente, welche die einzelnen Kantone bei Hülfeleistungen, Grenzbesetzungen zu stellen hatten.

Als die französischen Halbbrigaden 1798 über Genf und Basel in die Schweiz eindrangen, da hatten sie um so leichteres Spiel, als, wie Hilty sagt, „damals jeder für sich und keiner für alle dastand.“ Die 13örtige Eidgenossenschaft würde auf jeden Fall ehrenvoller und würdiger untergegangen sein, wäre die Wehrkraft des Landes in einheitlicher Weise, wie das Defensionale es anstrebte, organisiert und geleitet gewesen.

Das 1668 angenommene System der kanton. Kontingente und damit auch das der kantonalen Militärhoheit — letztere durch den Bund einigermassen beschränkt — wurde durch die Bundesverfassung von 1848 in der Weise festgehalten, dass jeder Kanton 3 % seiner Bevölkerung in den Auszug und  $1\frac{1}{2}$  % in die Reserve des Bundesheeres zu stellen hatte. Erst die Bundesverfassung von 1874 brach mit diesem System, indem sie den Bestand des Bundesheeres aus dem Bestande der gesamten militärpflichtigen Bevölkerung zusammensetzte und den Kantonen von den militärischen Hoheitsrechten nichts von Belang mehr liess.

\* \* \*

Im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Sache darf es billig auffallen, dass anscheinend durchweg — bei den sog. Landsgemeindekantonen ist dies sicher — unterlassen wurde, das Defensionale den obersten Gewalten (Räte und Hundert in den Städtekantonen, die Landsgemeinden in den kleinen demokratischen Orten) zur Genehmigung vorzulegen. Ob dafür gehalten wurde, die Sache sei nicht so wichtig, dass sie in die Hoheits-

rechte der Stände so eingreife, um die Gutheissung des Souveräns einzuholen? Oder ob im Stillen befürchtet wurde, der letztere möchte — wenigstens in einzelnen Kantonen — sich ablehnend verhalten? Oder ob die Tagherren glaubten, die stillschweigende Anerkennung ihrer Mandanten für das Defensionale voraussetzen zu dürfen, oder ob sie hofften, die Sache werde, wenn einmal eingelebt, glatt ablaufen, ein Widerspruch sich nicht geltend machen? Ob derartige oder andere Erwägungen diese Unterlassung verschuldeten, darüber sind wir nicht genügend unterrichtet.<sup>1)</sup> Ein Fehler war das immerhin, der dann von der Opposition auch gehörig ausgenützt wurde und wobei die Gesandten der kleinen Orte, welche beim Abschlusse des Defensionals mitgewirkt, dafür zusorgen hatten, dass das Sigill ihres Standes an die Urkunde gehängt wurde, nicht eben leichten Stand hatten, hart und leidenschaftlich angegriffen wurden, wie unten noch näher gezeigt werden soll.

Der erste Widerstand gegen die im Erlass vom 20. März 1668 bis 21. September 1673 im Grundsatze niedergelegte Zentralisation des Militärwesens — denn darum handelte es sich in Hauptsachen, wobei dann allerdings die konfessionellen Gegensätze auf beiden Seiten nicht wenig das Hemmnis bildete, um zu einer Verständigung zu gelangen — ging bekanntlich von Schwyz aus. Als Veranlasser der Bewegung wurde von der Tagsatzung der ehemalige Landvogt im Toggenburg, Wolf Friedrich Schorno von Schwyz mit zwei andern Aufwiegeln jenes Kantons bezeichnet und verfolgt.

Wolf Friedr. Schorno<sup>2)</sup> war der älteste der vier Söhne des Landammann Diethelm Schorno. Geboren am 20. März

<sup>1)</sup> Nie war Schwyz dem Defensionale günstig, doch ward nicht viel darauf geachtet und die Bundespflicht nach alter Übung verrichtet. Durch ein Versehen der schwyz. Tagherren, die sicherlich glaubten, der hohe Stand werde nichts dawider haben, war das Sigill von Schwyz an das Instrument des Defensionals gehängt worden. Fassbind, Geschichte von Schwyz, V. 325.

<sup>2)</sup> Teilweise nach Mitteilung, die mir am 28. Dezember 1888 der damals in Basel sich aufhaltende Friedrich Schorno mit dem Beifügen

1625 erhielt er schon mit 26 Jahren die sehr bedeuteude, einträgliche, aber auch ausserordentlich schwer zu verwaltende Stelle eines Landvogtes über das ganze Toggenburg. Gallus Alt, der Fürstabt von St. Gallen, hatte ihn auf Empfehlung des Abtes von Einsiedeln hiezu ernannt. Es war das im Jahre 1654, zu einer Zeit, da die religiösen und politischen Gegensätze wieder schärfer hervortraten, was besonders auch im Toggenburg der Fall war. Diese Gegensätze führten dann bekanntlich zunächst zum Bauern-, dann zum ersten Villmergerkriege.

Im Bauernkriege sandte der Abt von St. Gallen 717 Mann, darunter viele Toggenburger, unter Hauptmann Hässi nach Luzern, um der luzernischen Regierung gemäss Tagsatzungsbeschluss gegen die aufständischen Bauern Hülfe zu leisten. Die st. gallische Mannschaft bezog ihren Posten zuerst in Root. Hier schon wollten die Toggenburger — auf Aufwiegung durch die aufständischen Entlebucher — die Hülfeleistung in Frage stellen, liessen sich dann aber für einmal beschwichtigen. In Luzern aber, als es hiess, gegen Sursee den Bauern entgegenzuziehen, um den Spruch des Stanser Schiedsspruches und die Entwaffnung des Landvolkes zu vollziehen, brach die feindselige Stimmung gegen die luzernische Regierung los. Aller Bemühungen der Offiziere ungeachtet, riss der grösste Teil der Toggenburger aus und zog heim. Landvogt Friedrich Schorno warf die ärgsten Aufwiegler in den Kerker, verwies die Rädelsführer

machte, dass er nicht von Wolf Friedrich Schorno, dessen Zweig ausgestorben, sondern von dessen Bruder Joh. Christoph Schorno abstamme. Friedrich Schorno unterliess auch nicht beizufügen, die Beweggründe, die Landvogt Schorno zum Auftreten gegen das Defensionale veranlassten, desgleichen seine Handlungsweise lassen sich aus den Verhältnissen erklären, freilich nicht entschuldigen, am wenigsten die hiebei angewandten Mittel. Friedrich Schorno war Offizier in römischen Diensten, später dann Geschäftsführer in der Haasschen Offizin in Basel. Er starb wenige Tage, nachdem er mir die Mitteilungen über seinen Verwandten gemacht (2. Januar 1889) in der Nähe von Allschwil bei Basel.

des Landes, strafte andere mit Geld und schickte den 18. Juni 1653 die ausgerissene Mannschaft nach Luzern zurück.

Dieses Vorgehen soll für Schorno einen ersten Verweis seitens des Fürstabtes zur Folge gehabt haben. Der Meinung aber, welcher Landvogt Schorno nach unserm Gewährsmann gewesen zu sein scheint, Abt Gallus sei hiezu durch die beiden reformierten Vororte veranlasst worden, wird es aber an einer thatsächlichen Unterlage gefehlt haben, zumal gerade Zürich und Bern es waren, welche in Verbindung mit den Regierungen von Luzern, Solothurn und Basel in bekannter harter und unbilliger Art und Weise die Begehren der Bauern, mochten selbe noch so berechtigt sein, mit Waffengewalt, blutigen Prozessen, Gefängnis- und andern Leibesstrafen zum Schweigen brachten und hiezu sich auch der Hilfe von Truppen bedienten, die unter dem Befehle der Tagsatzung standen.

Während des ersten Villmergerkrieges gelang es Schorno, zwischen den beiden Religionsparteien im Toggenburg mit kräftiger Hand den Frieden aufrecht zu erhalten. Es war das wahrlich keine leichte Aufgabe. Überhaupt war die Stelle eines Landvogtes im Toggenburg eine recht schwierige. Unzählige religiöse Reibereien zwischen den katholischen und reformierten Toggenburgern, die manchmal recht ungeschickt und roh zum Ausdrucke gelangenden freiheitlichen Bestrebungen des Volkes, das den „Landkauf“ nicht vergessen konnte, die schwer oder fast unmöglich damit zu vereinigenden, wenn auch legal korrekten Ansprüche des Fürstabtes von St. Gallen als des von Glarus und Schwyz beschirmten Landesherren, die Hetzereien der reformierten Stände, namentlich Zürichs, das zusehen musste, wie im Toggenburg unter dem Schutze des Landrechtes von Schwyz und begünstigt durch den Abt von St. Gallen, nach und nach der Einfluss der Regierung von Schwyz wuchs und dominierend wurde: das alles und anderes mehr machten die Stellung eines Landvogtes zu einer äusserst schwierigen. Für einen Mann vom Charakter Schornos war die Stelle noch ungleich schwerer; dass sie schliesslich unhaltbar werden und die Abberufung zur Folge haben musste, das

kann gar nicht Wunder nehmen; höchstens gilt dies von dem Zeitpunkte, an welchem dieselbe tatsächlich erst nach so langer Zögerung durchgeführt wurde.

Der durch Glaubensverschiedenheit genährte, selbst bis zum Fanatismus sich versteigende Religionseifer hatte im Toggenburg auf alle Geschäfte des bürgerlichen Lebens den wirksamsten Einfluss. So konnte es nie an Stoff zu Reibereien und Zwistigkeiten fehlen und der von einer Seite ausgeübte Druck erzeugte auf der andern Seite desto grösseres Missvergnügen und hartnäckigen Widerstand.

Wegelin<sup>1)</sup> führt gegen Landvogt Friedrich Schorno schwere Klagen über seine Amtsverwaltung. Wenn man auch berücksichtigt, dass die Beschwerden von einem reformierten Historiker vorgebracht werden, sie daher hinsichtlich Objektivität nicht durchweg einwandsfrei sein mögen, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Behauptung Wegelins: kein Beamter des Fürstabtes Gallus habe sich gewalthätiger und ungerechter benommen, als Friedrich Schorno, in ihrer Allgemeinheit wohl zu weit geht. An der Hand zahlreicher Beispiele zeigt Wegelin, wie Landvogt Schorno reformierte Geistliche wegen irgend einer Predigt, die denunziert worden war, verfolgte, wobei sich der eine oder andere nur durch Flucht einer harten Leibes- oder gar der Todesstrafe entziehen konnte. Wiederholte Gesandtschaften der reformierten Toggenburger an den Abt hatten nicht gewünschte Abhilfe zur Folge, auch dann nur in gewissem Grade, als der Schirmort Glarus in St. Gallen vorstellig wurde.

Übrigens wurden, wie Wegelin bemerkt, Katholische und Reformierte, sofern es sich nicht um Religionssachen handelte, von Schorno gleich hart und gewalthätig behandelt und brachte er durch seine Ungerechtigkeit jene wie diese gegen sich auf.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Geschichte der Landschaft Toggenburg, II. 246 ff.

<sup>2)</sup> Durch einseitige leidenschaftliche Berichte wurde der Abt zu Entschliessungen veranlasst, die später sich als unstatthaft erwiesen. Mit Verleihung von Ämtern und Wirtschaften soll Schorno ein offenkundiges, schändliches Gewerbe getrieben und überhaupt durch Geschenke sich haben ungescheut bestechen lassen. (Wegeling II. 252.)

Lange zögerte der Fürstabt gegen den Landvogt Schorno einzuschreiten. Den seit Jahren sich mehrenden Klagen und Beschwerden wollte er nur schonend Rechnung tragen, indem er den Beamten solange als möglich zu schützen und halten suchte, wozu auch noch thunlichste Rücksichtnahme auf das befreundete Schwyz, die Heimat des hart angefochtenen Beamten, kam. Endlich aber musste Abt Gallus sich doch entschliessen, denselben zu entlassen. Aber es dauerte auch jetzt noch eine geraume Zeit, bis der Entschluss zur Ausführung gelangte. Die 1667 erfolgte Aufkündigung der Stelle blieb unvollzogen, da der Abt sowohl Schorno, den er durch heimliche Verhaltungsbefehle zu bessern hoffte, als Schwyz schonen wollte.

Nach Jahresfrist kündigte der Abt ihm zum zweiten Male die Entlassung an unter Anerbietung der Vogteistelle in Neuravensburg. Nun begab sich Schorno nach Schwyz und war der Abt gutmütig genug, deshalb, weil die Klagen einzig von reformierter Seite kamen, dem bereits Entlassenen die Landvogtei über das Toggenburg wieder zu übertragen. Anstatt dass nun Schorno, der auch seine Familie wieder nach Lichtensteig kommen liess, sich ruhig und stillschweigend verhalten hätte, wie ihm anbefohlen war, verletzte er durch sein triumphierendes Auftreten und durch Drohungen, die er gegen seine Ankläger ausstieß. Nun zogen 120 Toggenburger beider Konfessionen zum Abte nach St. Gallen, wo sie in ihrer Bestürzung über die Wiedereinsetzung sich beschwerten und erklärten, lieber zögen sie alle aus ihrer Heimat weg, als dass sie länger unter Landvogt Schorno leben wollen. Das half und um einem Volksaufstande zuvorzukommen, entliess der Abt zum dritten Male und unwiederruflich Friedrich Schorno als Landvogt, der nun ergrimmt das Land verliess und heim nach Schwyz zog. Die Entlassung ergriff ihn so stark, dass er beharrlich jede andere ihm angetragene Beamtung in abt-st. gallischen Landen ausschlug.

Voll Bitterkeit und Groll im Herzen kehrte der gewesene Landvogt<sup>1)</sup> in den Kreis seiner Mitbürger zurück, um daselbst

---

<sup>1)</sup> Fassbind nennt Friedr. Schorno, den er offensichtlich wohlwollend behandelt und thunlichst in Schutz nimmt, einen „etwas heftigen Mann“.

fortan ein -- im Vergleiche zur verlassenen Landvogtei — recht bescheidenes Amt zu bekleiden. Er erhielt nämlich in Schwyz die Stelle eines Landweibels, die freilich damals eine ganz andere Bedeutung hatte, als ihr heute zukommt. Schorno ergriff dann die erste sich bietende Gelegenheit, um seinen Gegnern und Widersachern, die er insbesonders bei den reformierten ehemaligen Unterthanen im Toggenburg hatte, welch letztere naturgemäss an den reformierten Ständen kräftige und erfolgreiche Unterstützung fanden, einen Strich durch die Rechnung zu machen.

Diese Gelegenheit bot ihm das Defensionale.

Es muss Friedrich Schorno nicht bloss gegen die reformierten Vororte, die Beschützer ihrer toggenburgischen Glaubensgenossen, sondern auch gegen die tonangebenden schwyzerischen Kreise eine tiefe Verbitterung im Herzen getragen haben. Denn sonst liesse sich sein Auftreten nicht genügend erklären, will man letzteres nicht hauptsächlich auf Rechnung seiner Charakter- und Gemüts-Anlage buchen.

Die Aufnahme des Kampfes war nämlich kein geringes Wagnis. Denn er involvierte eine schwere Anklage gegen jene schwyzerischen Tagherren, welche s. Z. bei den Verhandlungen über das eidg. Schirmwerk mitgewirkt und dafür gesorgt hatten, dass das Landessiegel an die Urkunde gehängt und damit die hoheitliche Anerkennung derselben erklärt wurde.<sup>1)</sup> Diese Anklage musste auf Missbrauch der Amtsgewalt, auf Anmassung eines Rechtes, das nur dem Souverän — der Landsgemeinde — zukommt, lauten.

Lässt es sich gar wohl begreifen, wenn der Kampf gegen die zentralisierende Tendenz des Defensionals unter dem beim katholischen Schwyzervolke zügigen Vorgeben, es werde dadurch seine Religion beeinträchtigt, von Friedrich Schorno

<sup>1)</sup> Fassbind, V. 325, will es auf ein blosses Verseten der schwyz. Tagherren zurückführen, dass das Sigill von Schwyz an die Defensional-Urkunde gehängt worden, da erstere der sichern Beglaubigung waren, der Stand Schwyz werde nichts darwider haben.

geführt wurde, von ihm, der streng katholisch erzogen worden und der dann als Landvogt Jahrzehnte lang im konfessionellen Hader und Streit der Toggenburger so oft den Reformierten entgegengrat und hart strafend einschritt.

Weit weniger verständlich ist aber, wie Schorno gegen die Schwyzer Gesandten selbst auftrat, wenn man nicht, wie angedeutet, dies seinen schlimmen Charaktereigenschaften zuschreiben will. Auf alle Fälle war für den Rufer im Streite der Angriff auf schwyz. Magistraten ein kitzlicher und riskanter. Freilich liess er sich nicht wohl umgehen. Auch beim besten Willen wäre es nicht möglich gewesen, die betreffenden Repräsentanten aus dem Spiele zu lassen. Ob aber Schorno von diesem besten Willen seinerseits beseelt gewesen, das muss dahin gestellt bleiben. Aus Gründen, welche mit seiner Entfernung aus der Landvogtei, an welche wieder ein Schwyzer<sup>1)</sup> gewählt worden war, direkt oder indirekt zusammenhängen mochten oder die sich aus Charakter und Temperament Schornos herleiten lassen, mag sich ein Verhältnis gegenseitiger Abneigung herausgebildet haben und der Groll und die Verbitterung, der er anheimgefallen war, sich auch auf einzelne schwyz. Macht-

<sup>1)</sup> Seit 100 Jahren war es stets ein Schwyzer, der vom Fürstabt von St. Gallen zum Landvogt im Toggenburg gewählt wurde. Auf Friedrich Schorno folgte Hug Ludwig von Reding-Biberegg, der am 5. Januar 1685 diplomatisch wegen „Leibes Indisposition“ um Urlaub (Entlassung) einkam. Es war, nach Wegelin, eine mehr gezwungene, als freiwillige Resignation. Auch gegen Reding führte die politisch allzeit regen Toggenburger Beschwerden. Er regierte ihnen zu strenge, wolle sie nötigen, den Wein von ihm zu kaufen und lasse im Lande heimlich für seine in Frankreich stehende Kompagnie werben. Wegen letzterm wurde Reding um 1000 Gulden gebüsst, die er dann später mit der Behauptung zurückverlangte, es wäre ihm s. Z. versprochen worden, ihm den Betrag heimlich rückzuzahlen. Lieber nehme er die 1000 Gulden wieder zu Handen, als dass er die Landvogtei länger verwalte. Der Abt liess dann wirklich die 1000 Gulden an Reding zurückgeben, aber auch den Dienst als Landvogt künden. Als hierauf der Abt einen Bündner als Landvogt für das Toggenburg ernannte, entstand deswegen zwischen ihm und der Schwyzer Regierung ein langdauernder Zwist. (Vonarx, Geschichte v. St. Gallen III, 200.)

haber, seine jetzigen direkten Vorgesetzten, übertragen haben.

Wie oben des Näheren dargethan worden, war man nach endlos langen, unerquicklichen Verhandlungen endlich dazu gelangt, wenigstens soweit es den Schutz der Grenzen gegen das Ausland galt, für alle Stände verbindliche militärische Anordnungen zu treffen. Diesfalls war bekanntlich besonders Basel wegen seiner gefährdeten Lage thätig, um das Defensionale zu Stande zu bringen. Wenn nun auch die Vertreter von Schwyz in einsichtiger Würdigung der Sachlage im allgemeinen und der besondern Gründe, die zu gunsten Basels geltend gemacht wurden, sich zustimmend zu den Defensional-Vorschriften verhielten, so konnten und durften sie das ruhig thun und ohne ihre Amtspflichten zu verletzen.

Freilich hafteten dem Defensionale — vom souveränen Standpunkte des Schwyz. Volkes aus betrachtet — zwei Fehler an: es war unter dem Schutze und eifriger Bethätigung der reformierten Orte Zürich und Bern entstanden, somit von vorneherein dem katholischen Volke verdächtig; dann war das Machwerk der Landsgemeinde — dem Souverän — nicht vorgelegt worden.

Und dennoch wurde das Defensionale jahrelang nicht angegriffen. Man schwieg dazu, warum? Weil man es nach dem schwyz. Geschichtsschreiber wenig achtete und dann wohl noch aus einem andern Grunde. Es mochte wohl niemand sich getrauen, diejenigen Herren, die zum Erlass mitgeholfen und den Stand Schwyz verpflichtet hatten, an öffentlicher Landsgemeinde des Missbrauchs der Amtsgewalt anzuklagen. Wer das that, der riskierte schwere Strafe, vielleicht den Kopf.

In Landweibel Friedrich Schorno fanden endlich die Anhänger der — gegebenen Falles zweifellos verletzten — Souveränität den geeigneten Mann, der rücksichtlos genug war, nicht bloss den Kampf gegen das Defensionale aufzunehmen, sondern gleichzeitig auch die betreffenden Gesandten vor dem Volke anzuklägen. Dass es einem demagogischen Volksführer von der Vergangenheit und dem Charakter Schornos nicht allzu schwer

wurde, das Defensionale von den mehrfach betonten zwei Gesichtspunkten aus zum Falle zu bringen, indem die religiösen und demokratischen Gefühle des Schwyzer Volkes gegen selbes wachgerufen wurden, darf nicht verwundern. Wäre der Kampf mit blanken Waffen, derb aber ehrlich geführt worden und hätte der Urheber des Streites und seine Helfershelfer nicht zur Lüge und andern verwerflichen Mitteln gegriffen, der Name Friedrich Schorno würde in den Annalen der Schweizergeschichte in hellerm Lichte dastehen.

Zu diesen verwerflichen Kampfmitteln gehört vor allem die Fälschung des Textes des Defensionals. Schorno liess die gefälschten Abschriften unter dem Volke verbreiten. Die Abschiede (VI. 1097) enthalten einen Abdruck des Machwerkes. In selbem wurde das Defensionale bekämpft, weil es Punkte enthalte, die wider die katholische Religion, ferner wider die eidg. Bünde und den Sempacherbrief, ebenso wider die freie Souveränität der Stände und das Regiment derselben seien. Neben Einwendungen, die vom Standpunkte des einzelnen Kantons aus als berechtigt und ohne weiters als zutreffende bezeichnet werden, neben Vorwänden, denen geschickt eine schlau berechnete Deutung gegeben wird und zwar eine solche, welche die Tagsatzung den betreffenden Punkten des Erlasses nicht geben wollte, trifft man dann in dem Machwerke aber auch eigentliche Fälschungen des Textes, so z. B. betreff Ausübung der Justiz.

In welchem Tone die Schmähsschrift abgefasst und wie gut berechnet für das katholische Volk sie redigirt war, das mag an einer Stelle dargethan werden; diese bildet zugleich ein Beleg für die zweite Kategorie der Einwendungen (absichtlich schiefen Deutung von Bestimmungen des Defensionals). Die von Schorno behauptete freie Religionsübung, welche das Defensionale proklamieren solle, wird in folgender drastischer Weise mundgerecht gemacht: „Wir (Katholiken) manglen kein gross Wessen im feldt. Auf Einer Trummen ist gut Mäss lassen. So Sye (die Reformirten) aber zue unss kämendt, würdendt sye Ein Kirchen wollen haben, Undt Müessendt wir die Predicanten öffentlich Predigen lassen, also lasst Sich der frey Zug

odter frey Stellung fürren, Behüet unss Godt, dass wehre alles  
widter den güldtenen Pundt von Anno 1586.“

Bei den Verdrehungen und Fälschungen des Inhaltes blieb aber Schorno nicht stehen. Er ging noch weiter und gab vor, neben dem Defensionale, wie es vorliege, seien noch drei weitere geheime Artikel aufgestellt worden und zwar folgende:

1. Solle der Glaube freigestellt sein. Jeder soll ungehindert glauben mögen, was er wolle. Dazu soll man auch Jedem sein Hab und Gut verabfolgen lassen.
2. Es solle zu Luzern eine evangelische und zu Zürich eine katholische Kirche gebaut werden.

3. Es soll zur Gründung einer gemeineidgenössischen Kriegskasse in der ganzen Eidgenossenschaft eine Steuer erhoben werden und zwar soll ein jeder Bauer von jedem Obstbaume jährlich einen Batzen und ebensoviel von einem neugebornen Knäblein in diese Kasse zahlen.

Ausgerüstet mit solchen Waffen betrat Friedrich Schorno den Kampfplatz, den zunächst die Landsgemeinde Schwyz bildete. Als er im Jahre 1676 die Angelegenheit vor dem Souverän vortrug und verlangte, dass Schwyz vom Defensionale zurücktrete, entstand an der Landsgemeinde ein gewaltiger Lärm. Das Defensionale wurde mit übergrosser Mehrheit verworfen und liefen die Gesandten, welche an dessen Zustandekommen mitgewirkt, Gefahr, Ehre und Gut, ja Leib und Leben einzubüssen. Diejenigen, die sich unterstehen würden, fernerhin von der Sache öffentlich zu reden, wurden für vogelfrei erklärt.

Schwyz verlangte infolgedessen, dass sein Sigill von der Defensional-Urkunde abgerissen und zurückgesandt werde. Zürich wo dieselbe deponiert war, weigerte sich zuerst längere Zeit, das zu thun. Schliesslich fand es für geraten, dem Begehr zu entsprechen, dies aus zwei Gründen: einmal, um die Gesandten, die in voreiliger, unbefugter Weise dafür gesorgt hatten, dass das Sigill des Landes Schwyz an die Urkunde gehängt wurde, nicht weitern Unliebsamkeiten seitens des aufgeregten Volkes auszusetzen, dann auch deshalb, damit Schwyz das als Repressalie begonnen hatte, zürcherische Güter, welche

auf Schwyzergebiet lagen, mit Sequester zu belegen, bewogen werde, letztern aufzuheben.

Friedrich Schornos Agitation beschränkte sich aber, wie bereits oben bemerkt, nicht auf das Land Schwyz allein; sie dehnte sich auch auf Uri, Unterwalden und Zug aus. An allen drei Orten hatte sie Erfolg, wie dies besonders in Zug der Fall gewesen, darüber wird nun des näheren zu reden sein.

Nachdem Schorno den Kampf eröffnet hatte, brauchte es nach unsren Quellen keiner ausserordentlichen Anstrengungen, um den Stein ins Rollen zu bringen und das Volk von Schwyz zu bewegen, den Rücktritt vom Defensionale zu erklären. Der rasche Erfolg, den Schorno mit seinen Mithelfern erzielte, zeigt, dass der Urheber des Kampfes die politischen Gesinnungen seiner Landsleute und deren Denkweise gut kannte; nicht minder zeigt er aber auch, dass er mit der Gewandtheit und den freien Manieren eines agitatorischen Demagogen den Hebel gerade da einzusetzen verstand, wo er den Dienst nicht nur nicht versagte, sondern sich am wirksamsten erwies. Der persönliche Angriff, der auf die betreffenden schwyzerischen Tagherren gemacht werden müsste, bildet unzweifelhaft der kritische Punkt, der heikle Moment im ganzen Handel.

Bei den entscheidenden Verhandlungen im Schosse der Konferenz der kathol. Stände (12. und 13. März 1668) sowohl, als in jenem der Tagsatzung selbst (18. März 1668) wurde Schwyz durch Franz Reding, Landammann, und Kaspar Abyberg, Landeshauptmann, vertreten. Es werden sonach auch diese es gewesen sein, gegen welche sich an den aufgeregten Landsgemeinden, an denen das Defensionale angegriffen und verworfen wurde, der ungestüme Unwille des Volkes derart richtete, dass sie nicht bloss um Amt und Ehre, sondern sogar für Leib und Leben zu fürchten hatten, als die Wogen am höchsten gingen. Das kann kaum in der Absicht, im Willen des Rufers im Streite gelegen sein, wenn auch der bereits erwähnte Umstand, dass Schorno einem Reding als Landvogt hatte weichen müssen, ihn vermutlich nicht eben rückhaltender gegen den Standesvertreter aus diesem hochangesehenen Ge-

schlechte bei den definitiven Verhandlungen über das Defensionale gestimmt haben dürfte.

Man mag Wolf Friedrich Schorno beurteilen, wie immer man will, eines lässt sich zu seiner Rechtfertigung nicht in Abrede stellen: einen persönlichen Nutzen hatte er aus seinem Auftreten nicht; ein solcher war wohl von allem Anfange ausgeschlossen und von Schorno wahrscheinlich auch nicht beabsichtigt.

Und dann noch eins: Schorno kannte die Gesinnungen und Empfindungen des Schwyzers Volkes<sup>1)</sup> von Grund aus, die er dann — sieht man von den verwerflichen Mitteln, die hiebei zur Anwendung kamen, ab — in zutreffender Weise zur Geltung brachte und sich als Führer in einem Kampfe erwies, dessen Ausgang deutlich zeigte, dass das Volk zähe an seiner politischen Selbständigkeit und Souveränität festhielt.

Der Stand Schwyz war dasjenige Ort, das auch späterhin, so oft ein Anlass hiefür sich bot, mit Entschiedenheit vom Defensionale nichts mehr wissen wollte und Versuchen gegenüber, die in dieser oder jener Form erfolgten, um dessen Bestimmungen nachträglich anzuerkennen, konsequent ablehnend sich verhielt. Immerhin hatte diese Ablehnung eine mehr formelle und theoretische, als praktische Bedeutung, zumal Schwyz den ihm laut den Abmachungen von 1668 zugeteilten Auftrage der Stellung einer bestimmten Truppenzahl, die an gefährdete Punkte zu senden waren, tatsächlich meist nachkam „aus freien Stücken“, wie die Regierung jeweilen beifügte.

Wolf Friedrich Schorno starb am 27. April 1678, also schon wenige Jahre nach seinem Auftreten gegen das Defensionale.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das Ratsmanuale von Schwyz bezeichnet das Defensionale als „fuls Ketzerwerk“.

<sup>2)</sup> Nicht ohne Interesse ist, dass sein Sohn Johann Diethelm Schorno, Landschreiber, geboren 1650, mit Landvogt Stadler für die Freiheitsbestrebungen der Toggenburger gegen die Herrschaft des Fürstabtes von St. Gallen thätig war. Stadler hatte hiefür bekanntlich seinen Kopf auf das Blutgerüst zu tragen. Dank zahlreicher Verwandtschaft und Freundschaft entging Joh. Diethelm Schorno diesem Schicksale, wurde aber auf Lebenszeit verbannt. Er starb am Lusanersee.

\* \* \*

Die Stellung, welche der Kanton Zug im Kampfe für und wider das Defensionale einnahm, ist eine eigenartige. Sie wird nur dann verständlich, wenn drei Faktoren, die ü b e r h a u p t auf die politische Gestaltung des Kantons von massgebendem Einflusse waren, in Betracht gezogen werden. Da ists in erster Linie die geographische Lage des Kleinkantones zu den angrenzenden Mitständen, dann sind es die konstitutionellen Verhältnisse, wie sie damals zu Recht bestanden, und drittens ist es die Stellung des innern zum äussern Amte.

Der Kanton Zug — oder Stadt und Amt Zug, wie der amtliche Titel bis 1798 lautete — hatte damals, wie heute noch im Osten und Süden den Kanton Schwyz, diesen unentwegten Vorkämpfer der demokratischen sog. „Länderkantone“ zum Grenznachbar; westlich und nördlich grenzt er an die „Städtekantone“ Luzern und Zürich, vor 1415 auch an Österreich, von da an die unter gemein-eidgenössischer Verwaltung stehende Vogtei der „Freien Ämter“, die bekanntlich seit 1803 einen Bestandteil des Kts. Aargau bilden.

Diese Grenznachbarschaft konnte nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf die innere verfassungsmässige und administrative Gestaltung des kleinen Zugerländchens bleiben. Es lässt sich das je und je recht deutlich aus der Geschichte desselben erkennen.

Das freiheitsstolze Schwyz, welches das demokratische Prinzip der Herrschaft des Volkes jederzeit hoch hielt und ihm an der Landsgemeinde vollen Ausdruck verschaffte, war natürlich bestrebt, dieselben Anschauungen auch anderwärts thunlichst zur Geltung zu bringen. Hiefür war der Grenzkanton Zug ein gegebenes, bezw. gelegenes Objekt. Von jeher übte Schwyz starken Einfluss auf die ihm nächstgelegenen Berggemeinden aus, mit denen es betreff Viehverkehr u. dgl. ohnehin in regen Handelsbeziehungen stand.

Es mag genügen, diesfalls auf den Versuch hinzuweisen, den Schwyz im Banner- und Siegelhandel im Jahre 1405 unter-

nahm, durch einen raschen Handstreich der Stadt Zug ihre Vorrechte gegenüber den Landgemeinden zu entreissen. Auch bei späteren Anlässen nahm Schwyz sich gerne der Landbevölkerung in deren Zwisten und Kämpfen gegen die Stadt Zug an und fand erstere bei den Schwyzern bereitwilligen Rückhalt und thunlichste Unterstützung.

Auf der andern Grenzmarke waren Zürich und Luzern mit ihren auf aristokratischen Grundlagen ruhenden Staats-einrichtungen, mit einem in festen Normen sich bewegenden, den Launen und Zufälligkeiten einer aufgeregten Landsgemeinde sich entziehenden Regimente, an dem bekanntlich nur die in der Hauptstadt wohnenden „regimentsfähigen“ Geschlechter Anteil nehmen durften.

Schwyz übte, wie angedeutet, seinen Einfluss in unverkennbarer Weise auf das „äussere Amt“, nämlich auf die Landgemeinden Aegeri, Menzingen und Baar aus, während die Stadt Zug mit ihren von der Stadt aus regierten — politisch ganz unselbständigen — Vogteien Cham, Hünenberg, Steinhauen, Gangoldschwyl (ein Teil des heutigen Risch) und Walchwil<sup>1)</sup> das „innere Amt“ bildete. Das letztere, das im Verkehre nach aussen wie innen durch die Bürgerschaft der Stadt und deren Bevollmächtigte ausschliesslich repräsentiert war, musste sich natürlich mehr von den analogen staatlichen Einrichtungen der Städtekantone Zürich und Luzern angezogen fühlen. Die Stadt war — vom zürcherschen und luzernerschen Städteregiment bestmöglich unterstützt — auch konsequent bestrebt, in ähnlichem Sinne zu handeln. Das war nun freilich nur in beschränktem Masse möglich, da eben das „äussere Amt“ aus einer Anzahl selbständiger und von kräftigem Selbstbewusstsein durchdrungener Gemeinden bestand, welche in konstitutionellen Dingen entscheidend mitzusprechen hatten. Eine gewisse Superiorität beanspruchte die Stadt Zug stets und sie verstand es auch recht gut, in taktisch geschickter und ausgiebiger Aus-

---

<sup>1)</sup> Die im Kt. Aargau gelegene stadtzugerische Vogtei Rüti kommt hier nicht in Betracht.

nützung der jeweiligen personellen, lokalen und sachlichen Verumständungen ihre Intressen zu wahren und zu fördern.

Von dem Zeitpunkte an, da Zug im Jahre 1352 in den eidgenössischen Bund eintrat, wobei bekanntlich die Gemeinden Aegeri, Menzingen und Baar ohne weiters beitraten, während die Stadt sich erst nach vorgängiger Belagerung und nachdem der österreichische Herzog die bedrängten Städter im Stiche gelassen hiezu entschloss, bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798) — und noch länger — wusste sich die Stadt gegenüber dem äussern Amte in Sachen des Regimentes und der Verwaltung ein gewisses Übergewicht zu sichern und zu erhalten. In der gegebenen Aufgabe der Landgemeinden lag es, in Jahrhunderte langem — oft laut und heftig, meistenteils aber im Stillen geführten — Kampf dafür zu sorgen, dass die Bestrebungen der Stadt nicht zu üppig ins Kraut schiessen und die freien Landgemeinden nicht zu blossem Vogteien werden konnten.

Der Kanton Zug bildete zu keinen Zeiten ein einheitlich organisiertes staatliches Gebilde. Es war dies so, solange es einen Kanton dieses Namens gab; hiebei ist es geblieben, als nach den Tagen der Helvetik der Stand Zug als souveräner Kanton eine neue Organisation erhielt. Und hat auch die Verfassung von 1848 die bisherige Zweiteilung von innerm und äusserm Amte förmlich und feierlich aufgehoben: eine gewisse Scheidung in zwei Hauptgruppen (Stadt und Land) ist gleichwohl noch einigermassen bemerkbar geblieben, gleichsam ein Erbteil, das eine Generation der folgenden als Angebinde überlässt.

Bekanntlich lag im Kanton Zug bis 1840 die oberste Gewalt bei der Landsgemeinde. Derselbe zählte sonach auch zu den demokratischen oder Länderkantonen; freilich, siegte der Einfluss, den die Stadt auf das Land zu üben vermochte, so geschah es denn, dass Zug auf eidg. Tagen gelegentlich sich auf Seiten der Städtekantone befand, sofern nicht bindende Instruktionen, die jeweilen der Stadt- und Amt-Rat festsetzte, gegenteilig lauteten.

Es ist nun hier der Ort, einer konstitutionellen zug. Eigenart Erwähnung zu thun. Sie sieht einer Einschränkung des reindemokratischen Prinzipes auch nicht bloss äusserlich schon ziemlich ähnlich, sondern bedeutet wirklich eine solche, wenn man näher zusieht, wie sich aus folgendem ergeben wird.

Eine Menge wichtiger Geschäfte, welche die Souveränität des Standes betrafen, so z. B. gesetzgeberische Erlasse, Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch Werbungs-gesuche u. dgl. konnten und wurden nicht vom Stadt- und Amt-Rate erledigt, sondern nur vorbereitet, aber dann nicht der Landsgemeinde, die sich bekanntlich regelmässig jährlich ein Mal (am 1. Maisontag), daneben freilich auch ausserordentlich zu andern Zeiten, besammelte, zum Entscheide vorgelegt, sondern den einzelnen Gemeinden.

Solche Aktionen wurden mit dem Ausdrucke „etwas vor den hohen Gewalt der libellmässigen Gemeinden bringen“ bezeichnet. Gerade auch in unserm Falle, nämlich beim Defensionalhandel, wurde die Frage: ob Zug beim Übereinkommen von 1668 und seinen späteren Ergänzungen und Erläuterungen bleiben oder zurücktreten solle, nicht einer (ordentlich oder extra tagenden) Landsgemeinde unterbreitet, sondern eben den libellmässigen vier Gemeinden (Zug, Aegeri, Menzingen und Baar).

Ein Teil der Souveränitätsrechte, welche in den rein-demokratischen Kantonen einzig der Landsgemeinde zukamen, wurden daher im Zugerlande zum Entscheide den einzelnen Gemeinden überlassen. Durch diese Delegation wurde der demokratische Staatsgedanke, im Grunde genommen, nicht wesentlich beeinträchtigt, sondern bloss angeordnet, dass die Volksanfrage am gleichen und nämlichen Tage anstatt am kantonalen Hauptorte, wo die ordentlichen Landsgemeinden regelmässig tagten, in den Gemeinden selbst erfolge. War das einerseits für die Stimm-berechtigten insoferne von Vorteil, als sie von ihrem demokratischen Rechte bequem zu Hause Gebrauch machen und Mühen und Kosten, welche mit dem Gang nach Zug zur Landsgemeinde

verbunden waren, ersparen konnten, so kam dadurch anderseits das demokratische Grundprinzip, wornach die einfache Mehrheit des Volkes entscheidet, nicht so zur Geltung, wie dies an offener, freier Landsgemeinde üblich war. Und das hatte seinen Grund in einer ganz eigenartigen, seit Jahrhunderten konsequent festgehaltenen Praxis.

Von jeher galt nämlich im Zugerlande: wenn Gegenstände allgemein verbindlicher Natur (gesetzgeberische Beschlüsse, Bündnisse, Verträge mit dem Auslande u. dgl.) vom Stadt- und Amt-Rate zur Entscheidung vor den sog. libellmässigen „hohen Gewalt“, also zur Volksabstimmung nicht an einer Landsgemeinde in Zug, sondern in den einzelnen Gemeinden auf einen und denselben Tag gebracht wurden: so entschied hierüber nicht die Mehrheit der Stimmenden, oder die Mehrheit der Gemeinden, welche für oder gegen an ihren Versammlungen sich aussprach, sondern es galt der Grundsatz: Die Vorlage ist als angenommen und rechtskräftig zu betrachten, wenn entweder alle vier Gemeinden (Zug, Aegeri, Menzingen, Baar) oder, wenn neb st der Stadt Zug, an deren Gemeindeversammlungen nur die eigentlichen Stadtbürger, nicht aber auch die Angehörigen in den Vogteien das Stimmrecht besassen, noch irgend eine der drei Landgemeinden dafür — einmütig oder mehrheitlich — sich aussprachen.

Eine gleiche derartige, oder auch nur analoge Einrichtung dürfte sich in den andern Kantonen kaum finden. Sie ist für die konstitutionelle Entwicklung des kleinen zugerischen Staatswesens überaus charakteristisch. Die Annahme, sie verkörpere in gewissem Sinne die Einflüsse, welche sich im Kanton Zug geltend machten durch unmittelbare Berührung mit dem Länderkanton Schwyz und mit den Städtekantonen Zürich und Luzern, also mit den Nachbaren von ausgesprochen demokratischer oder aristokratisch-repräsentativen Staatsformen, wäre als Erklärungsgrund vielleicht zu gewagt, in der Allgemeinheit jedenfalls zu weitgehend; immerhin werden die dahерigen Einflüsse mitgewirkt haben.

Nicht minder bezeichnend ist aber noch ein anderer Umstand, nämlich der, dass dieser verfassungsrechtliche Grundsatz in keinem Dokumente ausdrückliche Erwähnung findet. Rechte und Pflichten von Stadt und Amt Zug in ihren gegenseitigen Beziehungen sowohl, als hinsichtlich der Ausübung der Souveränitätsrechte, sowie der Verwaltung und Rechtspflege sind urkundlich festgelegt: im Bundesbriefe von 1352, im Spruch von 1404 um Siegel und Banner und im sog. Libell, wodurch die Eidgenossen heftige Streitpunkte zwischen dem innern und äussern Amte Zug entschieden. In keinem dieser Dokumente, die nach heutigen Begriffen nichts mehr und nichts weniger als Verfassungsstatute waren, findet sich das mehr erwähnte Prinzip erwähnt.

Die fragliche Norm hätte ihrer Bedeutung nach in diejenigen Dokumente gehört, welche zur Regelung zugerischer Regiments- und Souveränitätssachen erlassen wurden, also in den Bundesbrief vom 25. Juni 1352, oder in den Schiedsspruch der eidg. Orte im Banner- und Siegelhandel vom 17. Nov. 1404, oder aber in den fast auf den Tag um volle 200 Jahre später, nämlich am 4. Dezember 1604 erlassenen Schiedsspruch derselben Orte in Sachen des Streites, in den damals die Stadt Zug (das innere Amt) abermals mit den drei Landgemeinden (das äussere Amt) verwickelt war und der dann durch den unter dem Namen Libell bekannten Spruch seine Erledigung fand.

Wenn man in dem (ungemein weitläufigen, aber nicht eben übermäßig klaren) Bundesbriefe, der — beinebens bemerkt — kaum etwas enthält, das nicht wörtlich in den ältern eidgenössischen Bundesbriefen sich findet, vergeblich nach einer Stelle sucht, welche über das, was bei gemeindeweise gleichzeitig vorgenommenen Volksentscheiden als Mehrheit zu gelten habe, bestimmt, so ist das verständlich, da der Bundesbrief eben das Verhältnis des neuen eidg. Standes Zug zu den übrigen sechs Orten, ebenso zu Kaiser und Reich und Österreich normiert. Unter den im Zuger Bundesbrief gemachten Vorbehalten:

alle alten Bünde, die „vorgan“ sollen, alle Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten eines jeden Dorfes, eines jeden Hofes sogar, sollen gewahrt bleiben, kann man doch kaum sich solche denken, wie sie hinsichtlich der Bestimmung der Mehrheit bei Volksvoten bis zum Zusammenbruch der alten 13 örtigen Eidgenossenschaft 1798 unbeanstandet und ohne jeglichen Widerspruch in praxi geübt wurden.

Eher dürfte man erwarten, hierüber etwas ausdrücklich in den beiden Sprüchen von 1404 und 1604 zu finden. Beide machten bekanntlich langen und erbitterten Kämpfen zwischen Stadt und Land ein Ende. Der erstgenannte Schiedspruch bildet (wie auch der zweite) die verfassungsrechtliche Grundlage, auf der sich das Ort Zug in politischen Sachen zu bewegen und die massgebend zu sein habe für die beiden Teile, welche als Stadt und Amt Zug offiziell benannt wurden. Aber der Schiedspruch<sup>1)</sup> von 1404 erwähnt nichts, das sachbezüglich gedeutet werden könnte.

Auch das Libell von 1604 gibt hierüber keine an und für sich befriedigende Erklärung. Die Schiedsleute erklären zwar: Bündnisse, Vereinbarungen mit fremden Fürsten und Herren, Städten oder Ländern sollen „nach altem Brauch an alle Gemeinden gebracht werden und was da das Meer wird, daby soll es blyben“. Das sieht nun auf den ersten Blick aus, wie das Gegenteil des oberwähnten, stets geübten Grundsatzes

<sup>1)</sup> War die Landschaft Zug im Banner- und Siegelstreite auch — was die Veranlassung zu selbem anbetraf — unterlegen, indem die eidg. Schiedsrichter die Begehren des äussern Amtes in Haupt-sachen abwiesen, so hat doch das kühne und entschiedene Auftreten, wodurch sich die Landschaft ihren Freunden im schwyz. Gebirge an die Seite setzte und über die duldsamern Landleute der Ebene erhob, sie für immer von der Gefahr befreit, der Stadt unterthan zu werden, welche gerade in diesen Zeiten, gleich den grössern Schweizerstädten, ein Gebiet erwarb. So Blumer I, 235, der durch letztere Bemerkung hinweisen will auf die um jene Zeit von der Stadt gemachten Einverleibungen von Cham und Hünenberg, durch welche Vogteien die Stadt bedeutend an Land und Leuten und selbstverständlich auch an Einfluss gewann.

der Berechnung des Mehres bei kantonalen Abstimmungen, die nicht an der Landsgemeinde, sondern auf den vier gemeindlichen Rathäusern vorgenommen wurden. Indess hält es nicht schwer, den Sinn des zitierten Spruches und damit das Richtige festzustellen.

Wie des öftern schon bemerkt worden, bildet das den Namen: Stand, Ort oder Kanton Zug tragende Staatswesen nicht ein einheitliches, sondern ein aus zwei Teilen, sagen wir aus zwei ungefähr gleich grossen Teilen (Hälften) zusammengesetztes Gebilde. Wenn man nun annimmt, es sei gleich anfänglich vereinbart und für alle folgende Zeit stillschweigend anerkannt worden: es zähle das Volksvotum des inneren Amtes, also das der diesfalls einzig in Betracht kommenden Burgerschaft der Stadt Zug jederzeit so viel, als jenes der drei andern Gemeinden des äussern Amtes mitsammen, stimme aber die Burgerschaft einer einzigen Landgemeinde mit der Stadt, so gelte das von letzterer Gemeinde befürwortete als ein für den ganzen Kanton gültiger Beschluss, so wird man damit das Richtige treffen; der beste Beweis hiefür liegt in der konsequent sich gleichbleibenden Handhabung dieses Grundsatzes.

Anders wars dann freilich bei Verhandlungen an der Landsgemeinde selbst. Da entschied unbedingt die Mehrheit der Stimmenden. Allerdings war durch das Libell von 1604 der Schwerpunkt der souveränen Entscheidungen über Verträge mit dem Auslande und gesetzliche Erlasse der Landsgemeinde entrückt und dem Forum der einzelnen lokalen Landsgemeinde-Versammlungen in den vier Gemeinden neuerdings überwiesen.

Ein gewisses Vorrecht war damit der Stadt eingeräumt. Das lässt sich nicht in Abrede stellen, erscheint aber angesichts der thatsächlichen Verhältnisse nicht bloss verständlich, sondern angemessen. Nicht nur nahm die Stadt durch Bildung und Besitz den ersten Rang unter den vier zugerischen Gemeinden ein, sondern sie zählte mit ihren unter Vogtei stehenden (1798 selbständig gewordenen) Gemeinden Cham, Hünenberg, Risch, Steinhäusen und Walchwil ungefähr halb so viel Ein-

wohner als das äussere Amt,<sup>1)</sup> die Gemeinden Ober- und Unterägeri, Menzingen und Baar miteinander — ein Umstand, der wesentlich in Berücksichtigung fällt.

\* \* \*

Die von Wolf Friedrich Schorno im Schwyzerland gegen das Defensionale entfachte Bewegung dehnte sich auch auf die angrenzenden Kantone Uri, Unterwalden und Zug aus, wo sie dann dazu führte, dass selbe die Vereinbarung von 1668 verworfen, bezw. von selber zurücktraten. Luzern stand dagegen — es wird wohl nicht an Versuchen, die von Schwyz aus dagegen gemacht wurden, gefehlt haben — unentwegt für das Werk ein und versuchte durch schriftliche Vorstellungen, wie durch Entsendung eigener Delegationen in die betreffenden Orte diese zum Verbleiben zu bewegen. Auch die katholischen Stände Freiburg und Solothurn wurden von der von Schwyz aus betriebenen Bewegung nicht ergriffen. Wäre dies der Fall gewesen, die Abschiede würden sicher hierüber berichten, während sie beide Kantone anlässlich nicht erwähnen.

Nach Uri hatte Schorno, wie früher schon bemerkt, den Sebastian Frischherz und nach Unterwalden H. Baptist Heller als Emissäre entsandt. Wer diesen Auftrag im Zugerlande zu besorgen hatte, ist aus unsren Akten nicht ersichtlich.

Als die Schwyzer Landsgemeinde das Defensionale aberkannt hatte, nahm die Regierung sich offiziell der Sache an und versuchte durch Schreiben und persönliche Abordnungen die

---

<sup>1)</sup> Im Jahre 1798 zählte der Kanton Zug 12,729 Einwohner. Davon entfielen auf das innere Amt: 6435 (Stadt Zug 2578, Cham und Hünenberg 1817, Steinhausen 473, Risch 753, Walchwil 824); auf das äussere Amt 6314 (Ober- und Unterägeri 2269, Menzingen 2284, Baar 1757). Darnach gehörten damals 50,4 % der Bevölkerung dem innern Amte an. Dabei ist indess zu bemerken, dass die zugerische Vogtei Gangoldschwil nicht die ganze heutige Gemeinde Risch umfasste. Immerhin darf das Zählresultat von 1798 als ein solches gelten, das im grossen und ganzen der Bevölkerung früherer Perioden entsprach.

Nachbarkantone in gleichem Sinne zu bearbeiten. Es gelang das, trotzdem Luzern, sobald es vom Vorhaben von Schwyz, durch Gesandte an die vier zugerischen Gemeinden diese zu Gegnern der Wehrverfassung zu machen, Kenntnis erhielt, ebenfalls Delegierte ins Zugerland entsandte, um das Gegenteil zu erzielen.

Im Aegerithale und auf den Höhen des Menzingerberges fanden die schwyzerischen Aufwiegler, ebenso die nachher von der Regierung hiefür abgeordneten Gesandten bald gute Aufnahme und williges Gehör, was bei den bekannten Beziehungen, die Schwyz von jeher zu den Gemeinden Aegeri und Menzingen unterhielt, leicht begreiflich ist. Rückhaltender, wenigstens anfänglich und wohl auch beeinflusst von der Stadt Zug, zeigte sich die dritte Landgemeinde Baar, die dann aber später ebenfalls gegen das Defensionale sich erklärte und dies unter leidenschaftlicher Erregung der Gemüter that. Am längsten stand die Stadt Zug für die Sache ein, was wohl nicht wenig dem Einflusse der Städtekantone Luzern und Zürich zuzuschreiben sein wird. Schliesslich verworfen auch die Bürger von Zug die Machenschaft.

Im Einzelnen sind hierüber folgende Vorkommnisse aus den zugerischen Protokollen und Akten zu notieren. Die diesfälligen Eintragungen entbehren eines gewissen Lokaltones nicht; er gibt der Sache allerdings eine spezifisch zugerische Färbung, während bisher das Bestreben vorwaltete, die Angelegenheit mehr vom allgemeinen Gesichtspunkte aus zu behandeln. Wenn schliesslich hievon abgegangen wird, so dürfte das dem Leser kaum unangenehm sein und ihn vielleicht zu Rückschlüssen betreff Behandlung der Sache in andern Kantonen der Zentralschweiz veranlassen.

Die folgenden Mitteilungen sind zudem nach verschiedenen Richtungen hin von erheblichem Interesse. Zunächst werden sie ein Streiflicht auf die Vorgeschichte des Kampfes gegen das Defensionale werfen; sie möchten nach dieser Richtung hin geeignet sein, das Andenken an Landvogt Schorno insoferne in ein weniger schlimmes Licht zu stellen, als sich ergeben

wird, dass die Regierung von Schwyz selbst es war, welche gegen das Defensionale auftrat, so dass Schorno, die vorhandene Unzufriedenheit benützend, mehr als der energische und skrupellose Rufer im Streite, der von andern vorbereitet worden, erscheint. Dann werden sie zeigen, wie das Zugervolk in seiner fanatischen Verhetzung so weit ging, dass sich die von Schwyz beeinflussten Landgemeinden zu einem revolutionären „Auflauf“, zu einem Versuche sich hinreissen liessen, gewaltsam einen Hauptschreier den Händen der Obrigkeit zu entreissen, wobei die charakteristische Abwandlung der Schuldigen verdiente Erwähnung finden soll, ebenso auch die Verdächtigungen und Verunglimpfungen zweier zugerischer Magistraten, welche bei Aufrichtung des Defensionals mitgeholfen hatten. Endlich ist dann noch zu zeigen, wie nachhaltig die Erinnerung an den Defensional-Handel im Volke sich lebendig erhielt, was aus einem Nachspiel, das zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts vor sich ging, erhellen wird.

\* \* \*

Die ersten Spuren der Unzufriedenheit mit der durch das Defensionale geschaffenen Lage finden sich in einem Schreiben, das Zug am 30. Oktober 1674 an Luzern richtete. Darnach sei an einer verflossenen Sonntags in Schwyz abgehaltenen Landsgemeinde — in Anwesenheit einer Abordnung aus Uri — das Defensionale wegerkannt worden: Uri und Schwyz sollen nach Unterwalden und Zug Abordnungen schicken, um zum Besuche einer Zusammenkunft auf dem Rütli durch Ratsglieder und den gemeinen Mann einzuladen. Die Deputatschaft, so am 29. Oktober angelangt, sei, weil die verlangte sofortige Be- sammlung des Stadt- und Amt-Rates wegen des einfallenden Wochenmarktes erst auf Mittwoch habe zugesagt werden können, vorher ab und nach Unterwalden gereist. Luzern antwortet am 31. Oktober, es sei ihm weder schriftlich noch mündlich eine Einladung zugekommen, was bei der hohen Wichtigkeit der Sache um so auffallender sei und scheine es, man führe

Vertraulichkeit auf der Zunge, aber bezeige sie schlecht im Werk.

Unterm 2. November 1674 richten Landammann, Rat und Landsgemeinde von Uri und Schwyz an die Gemeinden Aegeri, Menzingen und Baar ein gleichlautendes Schreiben, in dem ausgeführt wird: es habe Uri schon länger sich bestrebt, sich wieder in den „alten Stand und Schatzbarkeit bei unsren verbündeten Fürsten zu schwingen“, aber ohne Erfolg. Nun habe Uri beschlossen, auf Dienstag den 6. November einen Ausschuss von 70 ehrlichen, nicht interessierten Männern aus jedem Ort „an dem Rüthlin (einem Ort, alwo der erst und älteste Bund traktiert und geschworen worden“) zu besammeln, um das zu beratschlagen, was zum angedeuteten Vorhaben gedeihlich sei. Uri ladet schliesslich jede der erwähnten Gemeinden zum Besuche ein; durch eigene Deputatschaft sei die Stadt Zug angeblich bereits verständigt.

Zug mitteilt am 3. November dieses Schreiben Luzern, mit Bemerkungen, durch das von Uri projektierte Vorgehen werde das Gegenteil des Zweckes erreicht; auffallend sei, dass nur das äussere Amt, nicht aber auch die Stadt, eingeladen, was laut Regimentsverfassung (Libell) unzulässig sei, da bei solchen Staatsangelegenheiten nicht nur ein Teil des Kantons Anteil nehmen dürfe. Der Stadt- und Amt-Rat müsse Einsprache erheben, da die geplante Zusammenkunft der „eidg. Form“ zuwider sei, wie dem Wohl des Gesamtvaterlandes. Besser wäre, wenn solche Sachen nach alter Übung an eidg. Tagen verhandelt würden.

Die Tagung fand wirklich statt. Aus den Verhandlungen (A. VI 943) wird es nicht leicht, den eigentlichen Zweck derselben herauszuschälen. Unter der von Uri in den Vordergrund geschobenen Beratung über Hebung des darnieder liegenden alten eidg. Vertrauens kann vielerlei, darunter auch die damalige Stellung Urts zum katholischen Vororte Luzern verstanden werden. Daneben unterliess Schwyz nicht, oppositionell gegen das Defensionale anzukämpfen, erhielt aber beschwichtigenden Bescheid.

Uri, Schwyz und Unterwalden ersuchen dann von Brunnen aus, wo sie am 9. Mai 1675 tagten: der Stadt- und Amt-Rat Zug wolle betreff des Abschieds im Rütli sich entschliessen, weshalb auf 13. gl. M. eine dreiörtige Abordnung in Zug erscheinen werde. Zug macht auch hievon an Luzern Mitteilung, mit Beifügen, obwohl es sich von der Mehrheit der Stände in Sachen nicht trennen wolle, gedenke es doch die Abgesandten der drei Kantone zu empfangen. Was diesfalls in Sachen weiter gegangen, darüber geben unsere Akten keine Auskunft, dagegen ist aus selben zu ersehen, dass Zug der Einladung Luzerns folgen und an einer fünförtigen Konferenz teilnehmen will, obschon ersteres meint, eine Konferenz aller katholischen und mit Spanien verbündeten Orte würde angezeigter sein.

Am 31. Dezember 1675 gibt dann Zug abschriftlich Luzern von einem Tags zuvor eingegangenen Schreiben von Schwyz, das an die Stadt und die drei andern Gemeinden gleichlautend gerichtet war, desgleichen auch Kenntnis von der hierauf erteilten Antwort. Diese verwahrt sich gegen das libellwidrige Verfahren, statt an den Kanton als solchen, sich an die einzelnen Gemeinden zu wenden. Das Begehren von Schwyz werde abgelehnt und Schwyz hoffentlich von selbem abstehen. Würde ausser dem Defensionale, an dem Zug mit den jüngst in Luzern daran gemachten „Verbesserungen“ festhalte, Schwyz etwas anderes vorzubringen haben, so wäre Zug bereit, einem schwyzerischen Abgeordneten vor Stadt- und Amt-Rat Audienz zu geben. Aber auch dann müsse es bitten, mit der Person des Landvogts Wolf F. Schorno, „Landoberst“ der Grafschaft Toggenburg, verschont zu werden.

In gemeinsamem Schreiben ersuchen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug am 15. Dezember 1676 Schwyz um Abmahnung der Hetzer gegen das Defensionale und fügen bei, sie lassen bei sich ein Manifest betreffend die unwahren Vorgaben gegen das Schirmwerk verbreiten. Die Antwort von Schwyz (19. Dezember) ist nicht bloss ausweichend, sondern so gehalten,

dass ersichtlich ist, es gedenke Schwyz der Sache mindestens freien Lauf zu lassen.

Am 26. Dezember 1676 zeigt Schwyz den vier zugerischen Gemeinden an, es werden am kommenden 5. Januar als Gesandte vor ihnen erscheinen: Hauptmann Franz Betschart, reg. Landammann, und ferner Hauptmann Wolf Friedrich Schorno, alt Landvogt und Landesoberst der Grafschaft Toggenburg. Es scheint aber bei der blossen Ankündigung geblieben zu sein. Unsere Akten wissen über das wirkliche Eintreffen der Designierten nichts zu berichten.

Betreff der Stellung, welche der Stadt- und Amt-Rat alsgemach zur Sache einnahm, gibt die Instruktion Aufschluss, welche den Zuger Gesandten am 23. Oktober 1676 an die Tagsatzung nach Luzern mitgegeben und womit erklärt wurde, für einmal die 40 Mann Hülfe nach Basel abzusenden, aber für die Zukunft behalte man sich die Stellung zum Defensionale vor; Zug anerkannte dann aber wenige Tage später (23. Dez.) den betreff des letzterm in Luzern gefertigten Abschied seinem ganzen Inhalte nach.

Im folgenden Jahre begann die Stimmung mehr und mehr gegen das Defensionale umzuschlagen. Der Stadt- und Amt-Rat fand (8. Mai), dass es in etlichen Punkten wider den wahren katholischen Glauben und die eidg. Souveränität sei, was in 17 Punkten näher präzisiert und von Luzern Einberufung einer fünftägigen Konferenz behufs Behandlung der Aussetzungen verlangt wird. Die vier Gemeinden werden ersucht, inzwischen zum Defensionale noch keine Stellung zu nehmen, geschehe es jetzt schon, so solle man die 17 Beschwerdepunkte dem Volke vorlegen.

Zwei Tage später (10. Mai 1677) verhandelte der Stadt- und Amt-Rat abermal über das Defensionale und bemerkte in der Instruktion der Gesandten nach Luzern, man solle das Defensionale fleissig vornehmen, examinieren, alles Unnütze abändern. Mit dem Gesandten von Schwyz sollen die Zuger besonders darüber heimlich reden: es werde in Zug ausgestreut, die Zuger Gesandten hätten seiner Zeit in Baden von den Zürchern,

des Defensionals halber, mit Geld sich bestechen lassen. Schwyz hat sich dann aber geweigert, hierüber Rede zu stehen.

Über diese Verdächtigung ist weiter unten ein Mehreres zu sagen.

Gegen Ende von 1676 und bis April folgenden Jahres hatte Schwyz in fünf verschiedenen Schreiben bei Zug darum nachgesucht, einer offiziellen schwyz. Deputatschaft in Sachen des Defensionalwesens Audienz zu gestatten. Das Begehr, die Abgeordneten vor der Landsgemeinde auftreten zu lassen, lehnte der Stadt- und Amt-Rat ab, da an derselben nur die Wahlen der obersten Beamten vorgenommen werden und es nicht einmal einem Bürger gestattet wäre, etwas anderes vorzubringen. Taktisch genommen, war die Ausrede sicherlich gut, denn dass die Landsgemeinde das Defensionale mit grosser Mehrheit verwerfen würde, dafür hätten die Gegner und das nachbarliche Schwyz insbesonders gesorgt. Der Stadt- und Amt-Rat lehnte auch das Begehr ab, die schwyz. Abgesandten vor den einzelnen Gemeinden auftreten zu lassen und zwar aus dem verfassungsrechtlich zutreffenden Grunde, in eidgen. oder Angelegenheiten von Kanton zu Kanton könne laut Libell ein anderer Ort nicht mit den vier Teilen, aus denen der Kanton Zug bestehe, sondern nur mit dem Ganzen verhandeln. Als Repräsentant dieses Ganzen sei der Stadt- und Amt-Rat da. Die anfängliche Zusage (29. April) gereute indes den Stadt- und Amt-Rat bald, indem Schwyz, welches das Eintreffen der Abgeordneten auf den 4. Mai anzeigen, am 3. Mai verdeutet wurde, die erteilte Bewilligung müsse zurückgezogen werden, da andere Orte, so Uri, selbe erst dann geben, wenn Schwyz auf ein Schreiben der Tagsatzung von Baden geantwortet habe.

Indes traf am 4. Mai die Abordnung doch in Zug ein und wurde vom Stadt- und Amt-Rate empfangen. Gegen die zu erkennen gegebene Absicht, nun auch noch vor der „hohen Gewalt“, vor den vier Gemeinden aufzutreten, verhielt sich der Stadt- und Amt-Rat wegen zu befürchtender Empörung und der Unzulässigkeit überhaupt ablehnend. Schwyz kehrte sich aber nicht daran,

denn ohne weitere Anzeige erschienen gleichzeitig in jeder der vier Gemeinden am Samstag vor deren ordentlichen Mai-Versammlungen je zwei Abgeordnete von Schwyz mit dem Begehr, folgenden Tages vor der versammelten Gemeinde selbst wegen des Defensionals reden zu dürfen. In Baar und Menzingen konnten die Delegierten ihre Sache vorbringen; beide Gemeinden fassten aber keine Beschlüsse. In Zug wurden sie nicht vorgelassen, in Aegeri entstand ob der Gesandtschaft starke Anfregung. Ein Teil wollte die Gesandten an der Gemeinde reden lassen, ein anderer nicht. Schliesslich kam man überein: der ganze Rat und noch 9 ausgeschossene Bürger sollten die Schwyzer anhören. Diese reisten aber mit dem Bemerken ab: wenn auch 100 wären ausgeschossen worden, so würden sie ihren Auftrag nur vor der ganzen Gemeinde eröffnen.

Schwyz verstand es, sich zu helfen. Am 22. Mai 1677 traten 7 Thalleute, die alter Rechtsübung gemäss eben so vielen Geschlechtern angehörten, in Aegeri zusammen und liessen an eine „Gemeind läuten“, wo sie dann begehrten, man wolle die Herren von Schwyz „verhören“, was unwidersprochen erkannt und dann nach Schwyz vermeldet wurde: falls sie Beschwerden gegen das Defensionale vorzubringen haben, sei dafür in Aegeri gutwillige Audienz zu erhalten. Wenige Tage später trugen die Schwyzer Ehrengesandten der ganzen Gemeinde Aegeri ihre Klagen gegen das Defensionale vor.

Die Bewegung war nun im Gange und in zusehendem Wachstum begriffen und konnte das Ende kein zweifelhaftes mehr sein, wenn das ganze äussere Amt vom Defensionale nichts wissen wollte. Luzern sah mit Bedauern, dass die Schwyzer Agitation im Zugerlande drohe, Oberwasser zu gewinnen; es entschloss sich, um dem vorzubeugen, durch Entsendung einer Abordnung aus Luzern, Uri und Unterwalden den Stand Zug zum Verbleiben beim eidg. Schirmwerk zu vermögen.

Die Gesandten langten am 22. Mai 1677 an, um am folgenden Tage vor den einzelnen Gemeinden für das Defensionale zu sprechen. Deputierte aus Luzern (die Namen der Urner- und Unterwaldner Gesandten sind mir nicht bekannt) waren:

Hauptmann Joh. Thüring Göldli von Tiefenau nach Zug,  
 Landvogt Hans Martin Schwyzer nach Aegeri,  
 Landvogt Hans Jakob Keusch nach Menzingen,  
 Statthalter Rudolf Mohr nach Baar.

Der Erfolg war günstiger, als sich erwarten liess. Sämtliche Gemeinden erklärten nach Anhörung der Gesandten: eine Revision des Defensionals im Sinne der in Gersau gepflogenen Verhandlung zur Wohlfahrt des Vaterlandes und Wiederbringung der Einigkeit und des Friedens bei der Tagsatzung in Vorschlag zu bringen. Auch sei Zug gewillt, sich von der Mehrheit der Orte nicht zu trennen, jedoch solle alles, was die Tagsatzung beschliesse, den zugerischen höchsten Gewalten vorgelegt werden.

Auch sonst zeigte sich der Stadt- und Amt-Rat ungehalten gegen das seit einiger Zeit „uneidgenössische Benehmen“ von Schwyz, worüber bei der Tagsatzung Beschwerde geführt und (26. Mai 1677) dem Grossweibel aufgetragen wurde, die Schwyzer Gesandten, die heimlich hergekommen, einzuladen, sich fortzumachen.

Brachte das Auftreten der dreiörtigen Gesandtschaften einige Beruhigung, so vermochte die Wirkung gleichwohl nicht die Bewegung zum Stillstande zu bringen. Denn schon am 16. Juni darauf hatte sich die Stadt Zug beim Stadt- und Amt-Rat darüber zu beklagen, dass im äussern Amte, namentlich von Menzingen her, gegen das Defensionale agitiert und die Agitation auch in die Stadtgemeinde verpflanzt werde. Diese müsse dagegen Schutz, zudem noch verlangen, dass der Kanton derartige Ungehorsame und Aufrüher bestrafte. Die Räte der Gemeinden erklären dies thun und laut Libell und altem Herkommen bei der Stadt verbleiben zu wollen.

Zur Bekräftigung der dadurch bekundeten guten Absicht wurde am gleichen Tage durch eine Abordnung der Dekan ersucht, gegen den Waldbruder auf dem Gubel, der so spöttlich über das Defensionale rede, einzuschreiten. Habe der Dekan nicht die Vollmacht hiezu, werde mans dem Legaten anzeigen. Desgleichen wurde erkannt, erstens dem Pfarrer

Elsener in Menzingen<sup>1)</sup> zu verdeuten, wenn er nicht komme und den Stadt- und Amt-Rat wegen seiner Worte und Predigten wider das Defensionale um Verzeihung bitte, so würde man ihn beim „Bischof in St. Gallen“ verklagen; und zweitens, dass Franz Zehnder und andere, so dergleichen ungute Worte ausserhalb der Gemeinde usspargiert, vor nächsten Stadt- und Amt-Rat zitiert und prozediert werden. Stelle es sich heraus, dass das alles von Schwyz hergekommen, so werde man es dorthin berichten.

Noch am 11. Juli liessen Ammann, Rat und eine ganze Gemeinde Baar die 11 und zugewandten Orte in Baden durch Landvogt Jak. Andermatt, †alt Ammann, schriftlich wissen, dass sie gesonnen seien, das Schirmwerk steif und fest und nach bestem Vermögen zu halten. Aegeri hatte aber schon am 1. Juli verlangt, wegen des Defensionals solle nichts in die Instruktion gesetzt und alles ad referendum genommen werden. Menzingen hinwieder verlangte, wenn an der Tagsatzung etwas über das Defensionale verhandelt werden wolle, so solle Zug sich neutral verhalten, da man, wie die Schwyzer, beim Alten bleiben wolle. Würde der Stadt- und Amt-Rat aber anders instruieren, so solle die Sache den Gemeinden zum Entscheid vorgelegt werden.

Die Stimmung war nun so, dass der Entscheid bei der Gemeinde Baar stand; augenblicklich waren Zug und Baar für und die Berggemeinden gegen das Defensionale.

<sup>1)</sup> Statt des Pfarrers erschien am 19. Juni Sekelmeister Georg Bachmann auf der Kanzlei in Zug und berichtete: der Pfarrer Elsener habe vor 3—4 Jahren gepredigt, das Rathaus in Zug sei ein Ganthaus. Wer am meisten gebe, bekomme das meiste und grösste Recht. Da diese Äusserung nicht direkt auf das Defensionale bezogen werden konnte, so liess man den politisierenden Pfarrer weiter unangefochten. Im Verzeichnis der Pfarrer von Menzingen bei Stadlin, Geschichte von Zug III. fehlt Pfarrer Elsener. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es sich hier um einen Menzinger Geistlichen handelt, der als Festprediger in der Heimatgemeinde auftrat und als Pfarrer im St. Gallerlande wirkte.

Mit der Vorberufung der Lärmer und Schreier wollte zugewartet werden, bis nach Rückkunft der Gesandten von der Tagsatzung in Baden. Zudem wurde in Aussicht genommen, nur jene vorzunehmen, die das Schimpfen gegen das Defensionale fortsetzen, seitdem die dreitägige Gesandtschaft ihre Rundreise im Zugerlande unternommen hatte.

Ein Ausschuss hatte Auftrag, die diesfalls Fehlbaren zu ermitteln und auf Mittwoch den 13. August zur Verantwortung vor den ganzen Stadt- und Amt-Rat vorzuladen. Damit kam nun akute Bewegung in die Sache und es zeigte sich, wie der Widerwille und der Widerstand im Volke bereits überhand genommen hatte.

Der städtische Gesandte nach Baden erhielt (3. Juni) den Auftrag, den Gesandten der andern Stände vertraulich von den Vorgängen gegen das Defensionale, ebenso davon Mitteilung zu machen, wie gegen die Stadt, die daran festhalten wolle und meine, da die einzelnen Gemeinden über dasselbe bereits abgestimmt, dass darüber nicht mehr „gemeindet“ werden dürfe, Drohungen ausgestossen werden; es frage sich, wie die Stadt sich verhalten solle, um so mehr, da ihre Vertreter nicht reden dürfen, was recht sei, da sie Ausstossung aus dem Stadt- und Amt-Rat befürchten müssen.

Der Stadtrat von Zug war (12. Juni) veranlasst, gegen den jungen Franz Weber einzuschreiten, weil derselbe an der ersten Defensional-Gemeinde sich spöttlich benommen, obrigkeitlichen Personen die Fäuste unter die Nase gehalten, sie gedutzt und auch so schantlich geredt, als ob er die Sache besser als die Obrigkeit verstehe. Weber wurde für 3 Tage bei „Muoss und Brod“ eingetürmt, hatte überdies zu beichten und als Ausweis den Beichtzeddel dem Ammann zu bringen.

In der Sitzung des Stadt- und Amt-Rates vom 13. August wurden 10 Bürger von Baar zur Verantwortung vorgestellt und also beurteilt:

Jakob Stammler, Allenwinden, weil er die Pilger wider das Defensionale aufgewiesen, hin und wider gelaufen, spöttlich geschmehlt, auch gegen obrigkeitliche Personen: 1 Jahr ehr- und

gewehrlos, 1 Tag und Nacht in Turm und 100 Pfd. Busse. (Erhielt auf Anhalten am 1. Oktober Ehre und Gewehr wieder.)

Baschi Meienberg, der ausgab, die Gesandten hätten, als das Defensionale gemacht und besiegt worden, 50 Dublonen empfangen, der Ammann Kreuel sei an der Gemeinde dagesessen, wie ein . . . musste bei offenen Thüren an den Stab loben, dass er beiden Ammännern zu kurz gethan, um Gnade bitten, wurde überdies auf 24 Stunden in Burgerturm gelegt, zu 10 Kronen an Ammann Kreuels gehabte Kosten und dazu zu 20 Pfd. Busse verfällt.

Ulrich Stoker hatte geredet: die Schwyzer wären besser als die Zuger, wenn sie nicht wären, würde Zug schon lange kein Ort mehr sein; die dreiörtigen Gesandten hätten nicht die Wahrheit geredet und die Unterwaldner wären auch nicht viel wert, weil sie die Feiertage abgeschafft. Stoker hatte bei offenen Thüren an eidg. Stab zu loben, er habe den 1. Orten unrecht gethan, musste 24 Stunden in Burgerturm und 20 Pfd. Busse zahlen.

Osli Meienberg, Leimgass, der ausgegeben haben sollte, die Räte in Baar haben drei falsche Eide gethan, was aber nicht genüglich erwiesen war, wurde in Gnaden dem Ammann übergeben, damit er ihm einen „Cavilantiss“ gebe und im übrigen solle Meienberg absolviert sein.

Michel Utiger, weil er ausgesagt, die Obrigkeit habe das Vaterland verkauft und die Freiheiten vergantet, auch allerlei Unruhen habe anstiften helfen, erging es schlimm: 1 Jahr ehr- und gewehrlos, 3 mal 24 Stunden in den „Timpis“ (das schlimmste Gefängnis in Zug) und Kirchenruf: wer künftig mit Utiger handle, gegen den werde kein Recht gehalten. Auf Anhalten der Verwandtschaft wurde am 20. Aug. der Verruf nachgelassen, die Ehrenstrafe aber auf 2 Jahre ausgedehnt.

Wolg. Röllin, der den Stadtwächter Weiss, der von ihm den Lohn (fürs Thoröffnen) forderte, schweigen hiess, sonst schlage er ihn nieder, sie wollen bald kommen und die Thore ablupfen, kam mit 10 Pfd. Busse davon und wurde ihm die Haft in Gnaden erlassen.

Fähndrich Hugener wurde frei gesprochen, weil er ein stiller, ruhiger Mann und die ihm zur Last gelegte Rede, es sei der Obrigkeit nicht mehr viel zu trauen, nach Zeugen „unterschiedlich“ gelautet.

Fürspr. Osli Utiger, welcher gesagt hatte, das Defensionale sei wider Gott, Land und Freiheiten und überhaupt alle unnötigen Gemeinden habe auftrölen helfen, verstand es aber in seiner Verantwortung, sein Thun in ein solches Licht zu stellen, dass er mit einem Zuspruch davonkam.

Josue Zumbach, der an den Gemeinden getobt und die Ratsherren nicht zum Wort kommen liess, erhielt 10 Pfd. Busse.

Franz Zehnder wurde auf seine Verantwortung hin freigesprochen.

\*       \*       \*

Zum Schlusse erwähnt das Stadt- und Amt-Rats-Protokoll vom 13. August noch zweier Sachen, also: es seien alle Fehl-baren von Baar, die sich gehorsam eingestellt und nicht ausgeblieben, ihres Gehorsames und des gemeinen Bestens halber freigelassen worden bis auf Franz Pedtwiller. Das sieht so einer Art Amnestie gleich, die im gleichen Augenblick, da die Haft diktirt ist, gewährt wird; dann sagt das Protokoll wörtlich: „Der Zusammenrottung halber ist die Sache eingestellt und soll den Urhebern besser nachgeforscht werden.“

Damit verhält es sich also:

Die Bewegung gegen das Defensionale im Zugerlande hat das Eigenartige an sich, dass das Schwyz am nächsten gelegene und mit ihm naturgemäss am meisten verkehrende Thal Aege i ohne viele und heftige Kämpfe unter den Thalleuten sich gegen das Schirmwerk aussprach und dass letztere zu Ausschreitungen sich nicht hinreissen, sondern es bei der Verwerfung bewendet sein liessen. Anders stand die Sache in der angrenzenden Gemeinde Menzingen; hier griff die Bürgerschaft — alter Gepflogenheit gemäss — mit naturwüchsiger Energie kräftig, selbst leidenschaftlich ein, ohne vor allerlei Ungehörigkeiten zurückzuschrecken. Ähnlich sah es in der Thalgemeinde Baar aus, wo die Bewegung gegen das Defensionale nicht bloss intensiv und nachhaltig sich der erhitzten Gemüter bemächtigte, sondern auch schwere persönliche Angriffe gegen Magistraten zeigte. Die Stadtgemeinde Zug vermochte am längsten dem Ansturme erfolgreich zu widerstehen, bis auch sie schliesslich die Verwerfung beschloss.

Unter den Menzingern, die sich damals am heftigsten und leidenschaftlichsten benahmen, that sich namentlich Franz Kränzli, Sekelmeister, und sein Sohn Peter, die Frau des erstern A. Margret geb. Röllin hervor. Kränzli besass eine Liegenschaft zu Wolfingen bei Schönbrunn.<sup>1)</sup> Sekelmeister

---

<sup>1)</sup> Ein Hügel oberhalb der Lorzentobelbrücke bewahrt den Namen des ehemaligen Besitzers insoferne, als er heute noch „Kränzli-

Kräanzli samt Frau und Sohn wurden auf den 20. August zur Verantwortung vor Stadt- und Amt-Rat geladen.

Die Vorgeladenen erschienen, aber mit ihnen zogen 75 Menzinger Bürger, alle bewaffnet, in Reih' und Glied durch das Menzingerthor in die Stadt Zug und auf das Rathaus. Dort stellten sie sich im Ratsaale auf. Die Ratsherren waren ob der drohenden Haltung der Eindringlinge nicht wenig betroffen, sogar erschrocken. Das Ganze sah einem plötzlichen Überfall der Obrigkeit verzweifelt ähnlich. Auf das Befragen, was die Menzinger wollen, antworteten sie keklich, sie wären dafür da, den Seckelmeister Kränzli und die Seinen zu beschützen. In aller Eile liess nun der Stadt- und Amt-Rat den Burgern von Zug wissen, was im Werke sei und zugleich ersuchen, zahlreich aufs Ratshaus zu kommen, um den Rat zu beschirmen. Nicht lange ging es bis gegen 300 Bnnger im Rathause beisammen waren. Der Ammann forderte dann die bewaffneten Menzinger auf, sich zu entfernen. Ein Teil, der merkte, wo hinaus es mit ihnen wollte, leistete der Aufforderung Folge und zog ab. Kränzli, befragt, ob er sich freiwillig der Obrigkeit übergeben wolle, verweigerte das, worauf er — unter etwelchem Tumulte, den seine zurückgebliebenen Begleiter verursacht hatten — gewaltsam gefangen genommen und mit Frau und

gutsch im Volksmunde benannt wird. Derselbe weiss auch davon zu berichten, wie damals, als die dreiörtige Gesandtschaft — von Menzingen kommend, über den Kränzligutsch hinunter gegen das Lorzetobel reitend — auf der Heimreise begriffen war, von Franz Kränzlis Frau und deren Magd allerlei schlimme Worte zu hören bekamen, so u. a.: sie (die Gesandten) seien „Feusinal-Hünd.“ Feusinal-Buben, so hatte sich das Volk das Wort Defensionale mundgerecht gemacht.

Ein Nachkomme von Franz Kränzli war der in Mailand ansässige königl. kaiserliche Agent Konrad Kränzli, der in seiner Eigenschaft als amtlicher Geschäftsbesorger sich den Zugern und andern Schweizern, die in Geld- oder Pensionsangelegenheiten mit den Behörden in Mailand zu verkehren hatten, vielfach nützlich erwies. Konrad Kränzli brachte 1723 von Rom einen Kreuzpartikel nach der heimatlichen Pfarrkirche Menzingen.

Sohn eingetürmt und die von etwas bedrohlichen Umständen begleitete Sitzung abgebrochen, deren Fortsetzung auf den folgenden Tag — und zwar auf Kosten Kränzlis — anberaumt wurde.

Am 21. August empfing der Stadt- und Amt-Rat zuerst eine Abordnung von Menzingen, welche für Kränzli um Gnade bat, dann wurde Kränzlis Frau, hierauf Seckelmeister Kränzli als Hauptschuldiger und sodann dessen Sohn „fürgestellt“.

Der Frau wurde vorgehalten, was für Schandworte sie den Gesandten der drei Orte nachgerufen.

Franz Kränzli wurde vorgerworfen: wie er des Defensionalwesens halber allerhand Unruhen mit Hin- und Widerlaufen anstiften geholfen und wie er am letzten Stadt- und Amt-Rat mit so grossem Begleit aufgezogen und dadurch „grosse Ungelegenheit und Lebensgefahr“ entstanden sei.

Peter Kränzli, dessen Sohn, wurde vorgehalten, wie er wider das Defensionale geschmehlt, hin und wider geloffen, nach Schwyz und auch in zugerische Gemeinden, um das Volk aufzuwiegeln; wie er sich beim gestrigen Tumulte rebellisch erzeigt und geredet habe: es müsse nicht geschehen, dass sein Vater eingetürmt und bestraft werde; ausser Gott hätten sie keine Obrigkeit.

Über Seckelmeister Franz Kränzli, seiner Frau und seines Sohnes Vergehen sprach der Stadt- und Amt-Rat folgendes Urteil:

Mutter und Sohn hatten bei offenen Thüren an Eidesstatt anzuloben, dass sie den Ehrengesandten der drei Orte zu kurz und unrecht gethan, der Sohn überdies seiner andern Thaten halber Strafe verdiene; die ausgestossenen Worte mussten zurückgenommen werden. Franz Kränzli wurde verfällt in eine Busse von 300 Gl. (sie musste sofort erlegt werden, d. h. ehe Kränzli das Rathaus verlassen durfte), zu 1 Louisthaler Sitzungsgeld an jeden der vierzig Ratsherren; überdies hatte er noch denselben den heutigen Wirtskonto zu bezahlen. Der Sohn Peter hatte zu geloben, die Obrigkeit künftig gebührend anzuerkennen, dann wolle man ihm, wenn er noch gebeichtet

und den Beichtzeddel gebracht, „aus Gnade“ von einer Ehrenstrafe verschonen. Kränzlis Magd, die der Frau kräftig beim Nachrufe mithalf, welche den Gesandten auf dem Wege übers Tobel mitgegeben worden, hatte sich geflüchtet. Der Rat verfügte, dass wenn sie eingehbracht werde, einige Tage bei Wasser und Brod eingetürmt werden solle.

War die Geldbusse, nebst den Taggeldern und dem Wirtskonto für den immerhin hablichen Franz Kränzli eine empfindliche Strafe, so darf anderseits auffallen, dass von jeder Ehrenstrafe, auch dem Sohn gegenüber, abgesehen wurde. Es lässt das schliessen, dass Kränzli angesehen war und im Rate einflussreiche Freunde besass.

Vorsorglich beschloss der Stadt- und Amt-Rat, ehe er am 21. August seine Tagung aufhob, falls der einte oder andere Ratsherr einzig wegen Behandlung des Defensionalwesens wolle aus dem Rate gethan werden, die andern Mitglieder neben einem neuen derart gewählten Ratsherrn nicht sitzen würden.

Der Stadt- und Amt-Rat versammelte sich am 1. Sept. 1677 neuerdings, um abermal das Strafrichteramt auszuüben und vorerst ausdrücklich zu bestimmen, dass es bei den ausgefällten Strafen verbleibe und nichts von den Bussen nachgelassen werde. Noch fast 2 Jahre nachher wies er Gesuch letzterer Art unnachsichtlich ab.

Es waren 22 — neben einzelnen Bürgern von Aegeri und Baar, meistens Angehörige von Menzingen — vorgeladen; sie fanden folgende Abwandlung:

Hans Elsener und sein Bruder Jakob. Ersterer des Abreissens des Mandates von Baden, letzterer der Anstiftung hiezu beschuldigt. Hans, der von einem Karl Röllin wollte aufgewiesen sein, erhielt Gefängnis und 20 Pfd. Busse, Jakob 10 Pfd., beide hatten in Einsiedeln zu beichten und den Beichtzeddel zu bringen.

Peter Schön, so unterschiedliche Reden gegen das Defensionale ausgestossen und gesagt hatte: man werde es den M. G. H. schon machen, falls sie jemanden strafen: 15 Pfd. Busse, Wallfahrt nach Einsiedeln, Beichtzeddel bringen.

Severin Strickler und Hans Peter Staub hatten Kränzli gedroht, falls er sich in Zug stelle, wolle man ihn vom Bergrecht thun: 10 Pfd. Busse für jeden.

Ebensoviel wurde Andreas Elsener für seine Rede: die Obrigkeit verfahre zu geschwind, gebüsst.

Christian Hegglin und Oswald Staub hatten dem Grossweibel den Kränzli aus den Händen gerissen und auch andere Unruhen angestiftet: Hegglin 100 Pfd., Staub 80 Pfd. Busse.

Der alte Hans Staub erhielt für seine trotzige, spizige Rede: wenn man einem von den Menzingern etwas thue, wollen alle darhalten; die Menzinger hätten noch viel Mann zu stellen und zwar solche, dass die Stadt keine derartige besitze: Arrest im Burgerturm (!) in Zug bis abends 5 Uhr.

Hans Melchior Röllin und sein Sohn Karl hatten dem Ammann Kreuel allerlei Schandworte nachgerufen, der Sohn überdies noch bemerkt: der best Artikel des Defensionals sei ein „fuls Ketzerwerch.“ Der Vater wurde freigesprochen, dafür der Sohn um so empfindlicher hergenommen: Abbitteleistung und um Verzeihung bitten, dem Ammann Kreuel dies an den Stab loben, Wallfahrt nach Einsiedeln, Beichtzeddel heimbringen, 24 Stunden Eintürmung  $\frac{1}{2}$  Jahr ehr- und gewehrlos.

Karl Elsener, der die — sicherlich ziemlich harmlose — Äusserung that: wäre am 20. August nicht so hübsch Wetter gewesen, es wären noch viel Menzinger mit Kränzli nach Zug gekommen, hatte dies mit 10 Pfd. zu büßen.

Seckelm. Frz. Widmer. Er war in Sachen des Defensionals hin und her gelaufen, hatte dawider geredet und zwar u. a.: die Gesandten, so z. Baden gewesen, hätten 50 Dublonen des Defensionals halber bekommen. Widmer musste den betreffenden Ehrengesandten beste „Reparation“ thun. 50 Louisthaler Busse zahlen, von der 20 Gl. dem beleidigten Ammann Kreuel zukommen sollen.

Peter Hess, Osli Heinrich und sein Sohn auf Schneit, der junge Lander und Seiler Hans Martin Zürcher. Alle diese sollten beim Tumult in gröslicher Urwüchsigkeit ihren Gefühlen dahin Ausdruck gegeben haben: Die zu Baden gehören dem Tüfel, die Schelmen lass man laufen und sie wolle man henken; sie lassen sich nicht strafen, eher wollen sie alle miteinander sterben. Der Rat fand, weil es nicht „heiter genug“ erwiesen wurde, für angezeigt, die Sache einzustellen. Faktisch wurden die Genannten mit Verdacht von der Instanz entlassen.

Kohlbrenner Osli Senz, der geredet, man wolle sie unterdrücken und zu Unterthanen machen, liess man auf inständiges Anhalten frei.

Ebenso aus Gnaden den Hans Martin Staub für seine Rede er habe schiessen und auch sagen hören, die Aegerer werden ebenfalls nach Zug kommen, da so viele Menzinger dort eingezogen seien.

Josef Doswald, der an der Gemeinde in Menzingen den Ratsherren vorgeworfen: sie sitzen da wie . . . wurde bis morgens

in den Zeitturm erkannt, hatte bei den Kapuzinern in Zug zu beichten und den Beichtzeddel zu bringen.

Zu diesen Abgewandelten kamen noch zwei andere, die der Stadt- und Amt-Rat in der folgenden Sitzung (17. September) behandelte.

Baptist Meienberg hatte die Gesandten der drei Orte, als sie auf das Rathaus Menzingen kamen, angeschrien, sie seien gekommen, ihnen die Freiheit zu rauben und sie bloss wie Unterthanen zu behandeln. Er hatte in der Ratsstube Abbitte zu leisten. Von Geldbusse wurde weil Meienberg sich selbst angeklagt, aus Gnade abgesehen, obwohl eine solche sonst „merklich“ verdient gewesen wäre.

Bartli Zürcher hatte beim Auflauf sich gewaltig tummlet, auch aus seinem Hause dem Ammann Kreuel spöttlich nachgeschrien. Er wird, da auch das Nachforschen nach einem anlässlich fabrizierten Pasquil nichts auf Z. zu bringen vermochte, mit Verdacht von der Instanz entlassen.

Weitere Vorladungen oder Büssungen finden sich im Stadt- und Amt-Ratsprotokoll nicht.

\* \* \*

Dass durch das erwähnte Einschreiten der Obrigkeit deren Ansehen gewonnen, kann nicht behauptet werden: Misstrauen, irrtümliche Meinungen und böswillige Verleumdungen hatten weite Kreise ergriffen und verderblichen Einfluss geübt.

Trotzdem der Stadt- und Amt-Rat gegen die Hauptagitatoren und Schreier büssend einschritt, wagte diese oberste Behörde dennoch nicht, von sich aus Stellung zum Defensional zu nehmen: nicht so, dass selbes dem Volke empfohlen und auch nicht so, dass dessen Verwerfung vorgeschlagen wurde, welch letzteres damals wahrscheinlich durch einen Mehrheitsbeschluss des Stadt- und Amt-Rates hätte erfolgen können.

Noch am 11. November 1678 fand derselbe angezeigt, zu erklären: er wolle das Defensionale in seinem „Wert oder Unwert“ bestehen lassen und abwarten, was die Urkantone in Sachen thun. Die Kastanien aus dem Feuer zu holen, blieb andern überlassen.

Ganz kurz vorher (31. Oktober) liess aber derselbe Stadt- und Amt-Rat das zu einer eidgenössischen Tagung einladende Zürich wissen: Zug nehme an der Tagsatzung, welche des

eidgenössischen Schirmwerkes wegen sich besammeln solle, nicht Anteil. Der Widerwille unter dem Volke dagegen sei stark, was sich namentlich an jüngster Urner Landsgemeinde, besonders betreff Besetzung der Kommandos, gezeigt habe.

Auch damit, die libellmässigen Gemeinden zur zweitmaligen Abgabe des Entscheides über das Defensionale einzuladen, hatte es für den Stadt- und Amt-Rat vorderhand noch ganz und gar keine Eile. Die erstmalige war früher, d. h. zu einer Zeit und in der Form der Vorlage des betreffenden Abschiedes geschehen, da man der Sache wenig Bedeutung beimass und sie daher noch weniger beachtet hatte.

Die Stadtgemeinde Zug hatte am 23. Mai 1677 mit „schier unmenschlichem Tumulte“, wie das Protokoll sagt, grossmehrheitlich Anhörung der dreiörtigen Gesandtschaft beschlossen und zwar bei offenen Thüren, damit jedermann bei der „Verhörung“ der Ehrengesandten dabei sein könne. Letztere entledigten sich ihres Auftrages am 24. Mai „schier vor einer ganzen Gemeinde“ und wurde einhellig Verbleiben beim Defensionale erkannt, der Beschluss dann am 7. Juni (Pfingstmontag) noch ausdrücklich bestätigt.

Dieser Beschluss, der nach genauer Erläuterung des Abschiedes von Baden betreffend das Schirmwerk gefasst worden, erfuhr am folgenden 2. Juli noch eine weitere Bekräftigung durch die Bestimmung: falls die drei Gemeinden eigene Gesandte nach Baden schicken, werde die Stadt ein gleiches thun und ihrem Abgeordneten die Instruktion mitgeben: die Stadt halte nicht bloss am Defensionale fest, sondern wäre auch bereit, die Forderungen, welche das eidgenössische Schirmwerk an die einzelnen Orte stelle, ihrerseits zur Hälfte, oder sogar zu  $\frac{2}{3}$  zu erfüllen.

Die Stadt Zug war offenbar durch den Überfall von Menzingen her überrascht, in etwelche Angst und nicht geringe Aufregung versetzt worden. Sie beeilte sich dann, sobald der Austurm durch die Überzahl der herbeigeeilten Burger gedämpft worden, der Regierung von Zürich vom Vorfalle nähere Kennt-

nis zu geben und um eidg. Aufsehen zu bitten, was seitens Zürich sofort zugesagt und nötige Hülfe zugesichert wurde.

Aus dem Berichte wird zweierlei ersichtlich, das Interesse bietet, zunächst dass zu den 75 Menzingern ebensoviiele Aegerer hätten in die Stadt kommen sollen, dann dass nach rascher Dämmung des Auflaufes die Sachen sich besser anlassen, indem Baar zur Stadt halte und es überhaupt stiller geworden, seitdem einte und andere Fehlbare vorgeladen worden seien. In einem weiteren Berichte, der am 25. August nachts 11 Uhr nach Zürich abging, spricht der Stadtrat davon, dass das Wetter sich namhaft gestillet, seit die Fehlbaren bestraft worden und sogar zu hoffen sei, die Unruhe werde sich völlig legen, indem die drei äussern Gemeinden es betreff Defensionals mit den andern Orten halten. Das letztere war entschieden unrichtig und nichts weiteres als momentane optimistische Stimmung, der man sich in der Stadt hingab.

\* \* \*

Die Bewegung gegen das Defensionale zeitigte auch Erscheinungen, die so widerwärtig sie an sich auch sind, doch als Episoden im Kampfe, der im Zugerlande zwischen den Freunden einer eidg. Wehrverfassung und den Anhängern unbedingter Hoheit der Kantone in militärischen Dingen sich abspielte, nicht übergangen werden dürfen.

Mehrfach wurde bisher schon auf die Angriffe hingewiesen, denen zwei Magistrate von Baar ausgesetzt waren — der eine hatte an Beratungen im Schosse der Tagsatzung über das Defensionale, aber erst zu einer Zeit Anteil genommen, da es sich nur noch um nachträgliche Ergänzungen unwesentlicher Art handelte, der andere hatte als Gesandter bei den entscheidenden Verhandlungen mitgewirkt, dann aber, wie es scheint, das Defensionale, als es den Gemeinden vorlag — bekämpft. Beiden erging es schlimm — dem Befürworter damals, als die Wogen des Kampfes hoch gingen, dem späteren

Bekämpfer, aber — erst, als er schon fast 30 Jahre im Beinhause zu Baar im Grabe ruhte.

Einer dieser Männer war Ammann Franz Kreuel. Er hatte als Vertreter des äussern Amtes (Zug delegierte jeweilen zwei Gesandte, von denen der eine dem innern, der andere dem äussern Amte anzugehören hatte) an spätern Beratungen über das Defensionale, nämlich zu einer Zeit, da es sich nur mehr um nebensächliche Dinge handelte, teilgenommen.

Als dann der Kampf gegen dasselbe entbrannte, wurde Kreuel in infamer Weise verdächtigt und hatte schwer darunter zu leiden. Es ergibt sich das schon aus dem hierüber oben gelegentlich Angeführten, so dass alt Ammann Kreuel genötigt war, gegen grundlose Verläumdungen Schutz bei jenen zürcherischen Gesandten zu suchen, die mit ihm damals an der Tagsatzung mitgewirkt hatten.

Joh. Kasp. Hirzel, Bürgermeister, und Georg Werdmüller, oberster Feldhauptmann in Zürich, die vernommen hatten, es solle Ammann Franzisse Kröüwel anno 1676 bei den Beratungen in Aarau 9 Punkte eingegangen haben, darunter auch, dass die Justiz nicht den Kantonen überlassen sei und dass Kreuel daselbst das Defensionale und den Schirmbrief bestätigt und besiegelt habe, erklären dagegen urkundlich unterm 21. Januar 1678: dass damals bei den Beratungen keine neuen Punkte eingegangen wurden, dass überdies Defensionale und Schirmbrief 1668 bereits errichtet waren und dass, was 1676 in Aarau sei beschlossen worden, nur auf Ratifikation der einzelnen Orte hin erfolgt sei. Die Genannten widersprechen daher nicht bloss solchen Zulagen an Kreuel, sondern bezeugen auch durch Unterschrift und Sigill, dass ihm dadurch Unrecht geschehen sei.

Dieses Zeugnis hatte indess nicht den gewünschten Erfolg, weshalb Bürgermeister und der ganze Rat von Zürich mit Akt vom 29. April 1679 dasselbe feierlich bekräftigten. Aber auch das half nicht, den schwer verleumdeten Magistraten vor weitern Verunglimpfungen zu bewahren. Die Entscheidung über das Defensionale stand damals unmittelbar bevor und war

das Volk in seiner leidenschaftlichen Erregung ruhig sachlichen Erwägungen nicht zugänglich.

In eigenhändigem Schreiben an Bürgermeister und Rat von Zürich verdankt (mit „böser Gschrift“, wie er entschuldigend beifügt) alt Ammann Franziss Kreuel am 24. Mai 1679 die ihm bewiesene Anmerksamkeit in Erteilung des Zeugnisses und anderer in Sachen bewiesenen Zuvorkommenheit.

\* \* \*

Der zweite Magistrat, dessen Andenken nach seinem Tode in Angelegenheiten des Defensionals noch besudelt wurde, ist Ammann Jakob Andermatt von Baar. Geboren am 7. Mai 1602, betätigte er sich in hervorragender Weise als Schiedsrichter zwischen den aufständischen Luzernern und der Luzerner Regierung im Bauernkriege und erhielt er 1654 in dankbarer Anerkennung der geleisteten Dienste für sich und seine ehel. Nachkommen das Bürgerrecht der Stadt Luzern. Jakob Andermatt, der in den Jahren 1657 und 1658 Ammann des Kts. Zug war, vertrat seinen Heimatkanton öfters auf eidgenössischen Tagen, auch zu der Zeit, als das Defensionale in Beratung lag; er starb am 19. August 1680.<sup>1)</sup>

Welchen Anteil Ammann Andermatt am Zustandekommen des Defensionals hatte, dass lässt sich aus den uns zur Verfügung stehenden Akten nicht, dagegen aber wohl die That-sache feststellen, dass er, als es sich um Festhalten oder Verwerfen des Defensionale handelte, als Gegner desselben auftrat. Trotzdem machte sich eine sinn- und grundlose Verdächtigung an den wohlhabenden Magistraten heran, als ob er

---

<sup>1)</sup>) Ammann Jakob Andermatt hinterliess ein die Jahre 1641—51 und 1655—60 umfassendes (im Pfarrarchiv Baar aufbewahrtes) Tagebuch, das in lokalgeschichtlicher und namentlich kulturgeschichtlicher Beziehung schätzbare Aufschlüsse bietet. Schlicht und einfach, doch klug und welterfahren, fromm und bieder, massvoll und gerecht — so habe, sagt Prof. C. Müller im zug. Neujahrsblatt von 1890, Ammann Andermatt unbewusst in seinen Tagebüchern sich selbst geschildert.

sich als Tagsatzungsgesandter um Geld habe bestechen lassen. Diese Verleumdungen traten mehr in schlechender Gestalt als mit offenem Visir auf. Sie erhielten sich noch Jahre lang, nachdem der Kampf um das Defensionale ausgetobt hatte.

Die Zuger Regierung vernahm gegen Ende des Jahres 1683, dass im luzernischen Amt Rotenburg das Gerücht verbreitet sei, es müsse der Stand Zug mit den Unkatholischen sich in Krieg einlassen, weil Zug seine Standesstimme um 2 oder  $2\frac{1}{2}$  Millionen den Unkatholischen verkauft habe. Auf das Begehr von Zug um Untersuch und Bestrafung solcher „Calumnianten“ antwortet Luzern am 8. September genannten Jahres: Von derartigen Aussagen sei nichts bekannt, das Amt Rotenburg sei zwar ziemlich gross, aber dort seien schwerlich einige zu finden, welche wirklich wissen, was „Majorität, Millionen oder Parität“ bedeute. Wenn die Personen von Zug näher bezeichnet werden, würde Luzern dann einschreiten.

Das that Zug mit Schreiben vom 10 September, worauf Luzern unverzüglich die namhaft gemachten Personen einvernahm, nämlich eine aus dem Zugerbiet stammende Verena Schmid, des Jost Mattmanns Frau und ihren Stiefsohn zu Oberbürglen, Gemeinde Rain. Sie sollten ausgesagt haben, der Paritäts- oder Stimmenverkaufung halber hätte Ammann Andermatt ein Fässli (nach anderer Leseart: ein Käppli) voll Gold empfangen und sei neben Andermatt noch Ammann Sidler als solcher, der „Geld empfangen und die Aktion verrichtet habe,“ bezeichnet worden.

Aus der prompt von Luzern am 18. September erteilten Antwort ergibt sich, dass Frau Mattmann und ihr Stiefsohn dieses Gerücht aus ihrer zugerischen Heimat von herumziehendem Bettlergesindel gehört, ihm aber keinen Glauben geschenkt und das Gerede auch nicht weiter verbreitet haben, ausser dass sie das Gerücht Joachim Bleuler und Franz Stocklin (beide waren aus dem Zugerlande in Geschäften nach Rain gekommen) mitgeteilt haben.

Die luzernische Obrigkeit erkannten Mutter und Sohn für einige Zeit in den Turm, belegte sie zudem mit einer ziem-

lichen Geldbusse, damit sie künftig im Reden behutsamer seien und auch zum Zeichen, dass Luzern derartige Ehrverletzungen nicht ungestraft lasse.

Hier ist nun auch noch eines dritten Baarer Magistraten — des Ammanns Christoph Andermatt, des zweiten Sohnes von Ammann Jakob Andermatt — um so mehr zu gedenken, als dessen leidenschaftliches Auftreten im Kampfe um das Defensionale wahrscheinlich erheblich dazu beitrug, dass das Andenken seines Vaters, der sich verdienter Hochachtung zu erfreuen gehabt, noch so spät verunglimpft und in den Kotroher, entfesselter Parteileidenschaft gezogen wurde.

Christoph Andermatt, der Reihe nach alle gemeindlichen und kantonalen Amtsstellen — zwei Mal als Standeshaupt — bekleidend und öfters den Heimatkanton auf eidgenössischen Tagen vertretend, nahm sich, seiner kraftvollen, energischen, auch vor Gewalthatten nicht zurückschrekenden Natur entsprechend, mit Vorliebe politischer Händel an. So war es auch beim Kampf um das Defensionale, das er mit aller Entschiedenheit bekämpfte und dies mit einer urwüchsigen Derbytheit in den Ausdrücken that, die uns Spätgeborenen gar sonderbar anmuten, die aber sicherlich auch damals, wo nach dem dreissigjährigen Kriege auch in der Sprache die eingerissene Verwilderung sich breit machte, auffallen und verletzen musste.

In den letzten Tagen des Februar 1708 stürmte eine bis zur Siedehitze erregte Rotte von Baarer Bürgern auf das dortige Rathaus, wo dann eine arge Schlägerei inszeniert und mehrere Teilnehmer mehr oder weniger stark verwundet wurden, darunter ein Hans Jakob Andermatt so schwer, dass er nicht mit den Sterbesakramenten habe „verwahrt“ werden können. Der Krawall, der am 26. Februar begonnen hatte, fand erst am zweiten Tage sein Ende.

Der Stadt- und Amt-Rat hatte sich zwei volle Tage (am 29. Februar und 1. März 1708) mit diesem „Schlaghandel“ zu befassen und nicht weniger als 50 Zeugen einzuhören. Aus den bezüglichen Verhandlungen, die 25 Seiten des Protokolls

füllen, sind diejenigen Momente hier herauszuheben, die mit der Defensionals-Angelegenheit in irgend einer Beziehung stehen.

Veranlassung zu der Schlägerei scheinen ehrenrührige Äusserungen gegeben zu haben, welche Ratsherr und Lieut. Josef Utiger zunächst über Ammann Jakob Andermatt sel. und sodann auch über seinen Sohn, den Ammann Christoph Andermatt, ausgestossen hatte. Letzterer war veranlasst, hiegegen beim regierenden Standeshaupte (Ammann Karl Hegglin) Klage zu führen und kam so der ganze Handel vor den Stadt- und Amt-Rat.

Ammann Christoph Andermatt brachte da klagend vor: Ratsherr Utiger habe seinen Vater sel. wegen des Defensionals beschuldigt, dass er ein „Stytzli“ voll Dukaten zum Branz bekommen. Derjenige, der das Defensionale habe machen helfen, sei nicht wert, im Beinhaus zu ruhen. Nächtlicher Weile habe man vor ihrem Hause gerufen: Wo sind die Feusinal-Buoben? Auch habe Utiger noch geredet, Ammann J. Andermatt habe das Defensionale seiner Zeit gar übel tituliert.

Der beklagte Utiger wollte in der Verantwortung niemand gescholten und nur gesagt haben, was Ammann Chr. Andermatt wider das Defensionale äusserte.

Die Verhandlungen wurden beiderseits mit äusserster Leidenschaftlichkeit geführt.<sup>1)</sup>

Die Beweisverhandlungen ergaben aber nicht den mindesten Anhaltspunkte dafür, dass Ammann Andermatt, der Vater des klagenden Sohnes, als Gesandter in Sachen des Defensionals etwas Unrechtes gethan und dass gegenteils die Zulagen, die noch zu seinen Lebzeiten, dann nach seinem Tode gemacht wurden, jeglicher Begründung entbehren.

---

<sup>1)</sup> Als Beleg hiefür mag erwähnt sein, dass Ammann Chr. Andermatt vor dem Stadt- und Amt-Rat dem als Zeugen vernommenen Landvogt Kreuel vorwarf, „er sei ein überwiesener Mann, ein Lump.“ Das wurde ihm ernsthaft verwiesen und A. verhalten „Reparation“ zu geben und vor dem Rate zu erklären, den bescholtenen Kreuel als einen ehrlichen Mann zu halten.

Anders stand es aber mit dem Sohne Christoph Andermatt. Aus den Zeugenaussagen ist diesfalls folgendes festzustellen.

Ammann Christoph Andermatt hatte vor ca. 30 Jahren, damals nämlich, als es sich um das Defensionale gehandelt, an öffentlicher Gemeindeversammlung in Baar (muss 1678 oder 1679 gewesen sein) als Vorkämpfer gegen das Defensionale sich zu folgenden Äusserungen hinreissen lassen: Die, wo mit dem Defensionale umgangen und solches gemacht haben und derby gsin seien, die von hinnen seien, die hab der Teufell mit Lyb und Seel gnommen und die, wo noch läben, denen sitze er auf den achseln und werds auch dahin reiten und der Teufell hab's s. v. ins lanth g . . . und sei ein fuls Ketzerwerk."

Die Aussagen der Zeugen lassen auch keinen Zweifel, dass die Anhänger des Defensionals durchweg in Baar „Feusinal-Buben“ tituliert wurden.

Der Stadt- und Amt-Rat fand: die beiderseits gefallenen Reden sollen unter die tote Asche vergraben, aufgehoben, tot, ab und hin sein. Ammann Jakob Andermatt werde damals nichts ohne Instruktion gethan und Ratsherr Utiger anderseits auch nichts gesagt haben, als was Ammann Chr. Andermatt an der Gemeinde geredet habe. Josef Reidhaar, der des Stytzlis halber, und Martin Lütold, der sonst über Ammann Jakob Andermatt ehrenrührige Äusserungen that, mussten die Worte zurücknehmen und Abbitte leisten.

Betreff der Schlägerei fand der Stadt- und Amt-Rat es seien „beide Parteien mit grosser Parteilichkeit vorgegangen“ und wurden sie — unter Androhung schärfern Einschreiten — eindringlich zu Frieden und Eintracht ermahnt. Auch Frauenspersonen bethätigten sich beim Handel. Die Töchter des Ratsherrn Utiger und die Frau Weibel Clara geb. Zehnder tauschten verschiedene Liebenswürdigkeiten unter sich aus. Der Rat hob diese gegenseitigen Schmachreden auf und erklärte sie als für niemanden schädlich. Die Frau Weibel hatte sich beigehen lassen, zu rufen, man solle den Ratsherr Utiger totschlagen, dafür hatte sie ihm 10 Thaler als Busse zu entrichten

und für das Nichterscheinen vor dem Stadt- und Amt-Rat zur Verantwortung diesem noch ein Sitzgeld von 24 Kronen zu entrichten.

Zum Schlusse hob der Stadt- und Amt-Rat alle dieses Handels und namentlich des Defensionals wegen geflossenen ehrverletzenden, hitzigen Reden auf und wurden Ehren und guter „leumden“ allseits wohl verwahrt.

\* \* \*

Wenn Fernerstehende, wie ich unschwer zu begreifen vermag, die oben mitgeteilten Einzelheiten als weniger nötig betrachten möchten und sie füglich missen könnten, so werden näherstehende, nämlich solche Leser, die im Kt. Zug heimatberechtigt sind, doch sich mit dem einlässlicher Gebotenen befreunden können, zumal die Details dem Ganzen ein gewisses lebhafteres Kolorit, oder — wie man's in den Kreisen feinfühliger Künstler und Kunstfreunde etwa auch nennt — Klangfarbe verleihen. Wird dadurch die Arbeit eher geniessbar, so kommt noch dazu, dass am Ende aller Enden all dasjenige, was sich in Sachen hier wie dort, d. h. in Zug oder in den umliegenden, hier besonders in Betracht fallenden „Orten“ abspielte, im grossen und ganzen sich ziemlich gleich sah, sowohl was die handelnden Personen angeht, als auch die Gesinnungsäusserungen des Volkes. Allerdings bleibt die Eigenart des Verhältnisses zwischen Stadt und Land Zug ein Moment, das besonders zu berücksichtigen und würdigen bleibt.

Deshalb sollen die gebotenen Einzelheiten den beanspruchten Raum unverkürzt einnehmen dürfen.

\* \* \*

Was den Gang der Ereignisse, die bisher besprochen wurden, anbelangt, bleiben nur noch wenige Daten nachzubringen. Soweit nämlich der kleine Kanton Zug im Kampfe um Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Wehrverfassung in Betracht

fällt, fehlt nur noch der formelle Schlussakt: der Entscheid des Volkes — gesammelt auf den Rathäusern der vier Gemeinden — über Verbleiben bei der Mehrheit der Orte, die einheitlicher Militärorganisation zustreben, oder in den altgewohnten, konservativen Bahnen der Altvordern, wie Schwyz hiefür den Ton angab.

Der Endentscheid, er konnte nicht zweifelhaft mehr sein; alle Anzeichen deuteten darauf hin. Überdies hatte auch der diplomatisch nicht ungeschickt zwischen den beiden einander bekämpfenden Gegensätzen lavierende und in eine leicht durchsichtige, weil durchlöcherte Neutralität sich verschämt hüllende Stadt- und Amt-Rat diesfalls kaum im Zweifel gelassen.

So beschloss derselbe am 3. November 1678 nach Zürich zu melden, man solle doch denjenigen Orten, welche das Sigill ab dem Schirmbrief zurückverlangen, entsprechen, da die „Siegel ja nichts nützen, wenn die Orte das Defensional nicht halten.“

Wenn Zug sich die definitive Stellungnahme über das Defensionale ausdrücklich vorbehalte und abwarte, wie sich die Urkantone in Kriegszeiten verhalten wollen, so müsse gleichwohl heute schon darauf hingewiesen werden, dass Zug gedenke, falls es in einen Krieg ziehen müsse, seine Offiziere nach alter Übuug auf dem „Platze“ (zwischen Ochsen und Stadtkanzlei Zug gelegen) zu ernennen. Das Defensionale hatte diesfalls bekanntlich andere Dispositionen im Auge.

Von nun an ist von weitern Umtrieben, von Agitation für oder gegen nichts mehr zu bemerken; auch Protokolle und Akten wissen sachbezüglich eine Weile nichts mehr zu vermelden.

Als dann aber der Mai 1679 ins Land kam und mit ihm die alljährlichen Maiengemeinden, an denen — neben den Ratsherren — auch zu wählen, bezw. darüber zu entscheiden war: ob dieser oder jener Vertrag, dieses oder jenes Verkommnis oder Gesetz und dgl. anzunehmen oder zu verwerfen sei, da stand — der Stadt- und Amt-Rat durfte mit der Volksanfrage schicklichkeitshalber doch nicht länger zurückhalten — auf den Traktanden: das Defensionale von 1668 samt dazu gehörendem Schirmbrief.

Übungsgemäss war der erste Sonntag im Mai der Tag der ordentlichen Landsgemeinde in dem hiefür bestimmten, zwischen Löwen, Platzmühle und See gelegenen Ring in Zug und der folgende Sonntag der Tag für die Besammlung der Bürger in den vier libellmässigen Gemeinden.

Im Jahre 1679 hatte die Landsgemeinde am 3. und die Versammlung in den Gemeinden am 10. Mai stattzufinden.

Aus nicht näher bekannten Gründen fanden aber damals die Bürgergemeinden nicht am zweiten Maisonntag, überhaupt nicht an einem Sonntage, sondern am 14. Mai statt. Das war ein Donnerstag.

Aegeri erkannte einhellig das Defensionalwesen hindan und weg und beauftragte den seinerseits zur Tagsatzung zu entsendenden Gesandten, dass er das Sigill ab dem Schirmbrief, der in Baden aufbewahrt wurde, das Hauptinstrument aber in Zürich, heimzubringen und bei letzterm Orte dasselbe zu verlangen.

Menzingen und Baar verwirfen ebenfalls und nun war auch die Gemeinde Zug zum Schlusse gelangt, das Defensionale als „null und nichtig“ zu erklären: der Stand Zug hatte somit förmlich seinen Rücktritt genommen.

Dem Begehr des Stadt- und Amt-Rat um Rückgabe der Zuger Sigille ab der Defensional-Urkunde und dem Schirmbriefe kam die Tagsatzung nur zögernd nach. Zwei Schreiben (20. Dezember 1679 und 29. Januar 1680) nach Zürich blieben ohne Erfolg.

Auf den ausweichenden Bescheid Zürichs antwortete Zug am 18. Mai, dass es die Einwilligung der andern Orte hiefür nicht nachsuche; es hätten ja schon 3 Stände ihre Sigille ohne Fragen rückerhalten.

An 28. Juni 1680 erhielten die zwei Zuger Gesandten zur Tagsatzung neuerdings Auftrag, die Sigille heimzubringen.

Erst am 9. Juli 1680 wurden den Zuger Gesandten (Johann Walthart Staub, Weibel in Menzingen, und Christoph Andermatt von Baar<sup>1)</sup>) in offener Sitzung der

---

<sup>1)</sup> Es ist das der oben mehrerwähnte spätere Ammann, der sich anlässlich des „Schlaghandels“ u. a. auch darüber beschwert hatte

Tagsatzung zu Baden die Zuger Sigille ab den beiden Generalschirmbriefen (gleichzeitig auch an Appenzell I.-Rh.) verabfolgt und erteilen dieselben hierüber Quittung; sie liegt im Staatsarchiv Zürich.

Noch ein letztes Mal geschieht des so oft genannten Defensionales im Protokolle des Stadt- und Amt-Rat Zug Erwähnung, indem man 6. Oktober 1681 der Gesandtschaft an die Tagsatzung aufgegeben wird: wenn etwas wegen des Defensionals vorkäme, nichts einzugehen oder anzuerkennen, sondern alles ad referendum zu nehmen. Die Gesandten sollen gleichzeitig aber erklären: Zug werde sich in militärischen Dingen in eidgenössischer Bereitschaft halten.

Und dabei ist es denn auch im Zugerlande geblieben. Formell war Zug vom Defensionale zurückgetreten; materiell dagegen erfüllte der Stand die Anforderungen, welche seitens der Tagsatzung, die in Hauptsachen stets die Normen im Auge behielt, die 1668 waren aufgestellt worden, im Verlaufe der Zeit an ihn gestellt wurden.

---

dass man ihm vorgehalten habe, man könne Druckli machen lassen und Bändeli kaufen, was er (Andermatt) dahin deute: als hätte er die Sigille nicht abgegeben und damit Betrug verüben wollen.



## Verzeichnis der Quellen und benützten Litteratur.

1. Eidg. Abschiede.
2. Staatsarchiv Zürich.
3. Staatsarchiv Luzern.
4. Kantonsarchiv Zug.
5. Gemeindearchive Zug, Oberägeri, Menzingen und Baar.
6. Segesser Ph. A.: Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern.
7. Blumer J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer.  
Demokratien.
8. Heusler A.: Zur Entstehung d. eidg. Defensionals, Basel 1853.
9. Weber H., Bundesrichter: Die Hülfsverpflichtungen der  
XII Orte (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch., 17. Bd. 1892).
10. Schweizer P.: Geschichte der schweiz. Neutralität.
11. Hilty: Die Bundesverfassungen der Schweiz.
12. Elgger: Kriegswesen und Kriegskunst der schweiz. Eid-  
genossenschaft.
13. Stadlin F. C.: Geschichte von Zug.
14. Fassbind: Geschichte von Schwyz.
15. Stocker Abraham: Die eidg. Wehrverfassung (im Eidgenossen  
1877 erschienen).
16. Vock: Der Volksaufstand in der Schweiz 1653, Bauernkrieg  
(in Balthasars Helvetia erschienen).
17. Wegelin: Geschichte der Landschaft Toggenburg.

Den Vorständen der Staatsarchive Zürich und Luzern (Hr. Dr. P. Schweizer und Hr. Dr. Th. v. Liebenau) bin ich nicht nur für bereitwillige Überlassung der einschlägigen Urkunden und Akten behufs deren Benützung, sondern ebenso sehr für mehrfach erteilte Aufschlüsse, Mitteilungen und Hinweise dankbar; desgleichen dem Präsidenten des hist. Vereins der Orte (Hrn. J. L. Brandstetter) für manchfache willkommene Handreichung, die er mir zu Teil werden liess und ermöglichen half, dass der Verfasser seinen Vortrag über das „eidg. Defensionale von 1668 und die Beziehungen Zugs zu demselben“ an der Jahresversammlung des hist. Vereins der V Orte am 24. Sept. 1888 in Zug — nunmehr ganz umgearbeitet — im Drucke erscheinen kann.

